



Appenzell Ausserrhoden

Vernehmlassung des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung:

Zusammenfassung der Stellungnahmen; Vernehmlassungsauswertung und Darstellung des Handlungsbedarfs

Datum: 12. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassendes Ergebnis der Vernehmlassung	2
2.	Abkürzung der Vernehmlassungsteilnehmenden	4
3.	Formatierungen.....	4
4.	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage	5
5.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.....	14
6.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung.....	60
7.	Beantwortung der Vernehmlassungsfragen.....	68

1. Zusammenfassendes Ergebnis der Vernehmlassung

Die Ergebnisse können mit den folgenden Kernaussagen zusammengefasst werden. Daraus werden ergibt sich der nachfolgend beschriebene Handlungsbedarf.

- A. Die **Schaffung einer separaten Gesetzgebung** über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung stösst auf breite Zustimmung.
Folgerung: Der Gesetzgebungs- und Entflechtungsprozess ist weiter zu beschreiten.
- B. Der **systematische Grundsatz**, wonach die **konkreten Kompetenzen und Aufgaben nur bis auf Stufe Regierungsrat im Gesetz** und diejenigen tieferer Stufen konsequent in der Verordnung **geregelt werden**, führte zu Missverständnissen und Fragen. Am deutlichsten zeigt sich dies bei der Mittelschulkommission.
Folgerung und Handlungsbedarf: Die systematische Konzeption ist im Gesetzeskommentar einfach und nachvollziehbar zu beschreiben. Die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen (Art. 93 Abs. 2 Kantonsverfassung; Art. 28 Organisationsgesetz), welche dieser Konzeption zugrunde liegen, sind aufzuführen.
- C. Die **Möglichkeit der Anerkennung privater Bildungseinrichtungen und Ausbildungsgängen** erhält breite Zustimmung.
Folgerung: Die Möglichkeit der Anerkennung ist im Gesetz zu belassen.
- D. Beim **Leistungsangebot der Kantonsschule Trogen** wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden einzig die Möglichkeit, eine Sekundarschule zu führen, abgelehnt. Den weiteren Angeboten wird grossmehrheitlich zugestimmt. Vielfach wird gefordert, dass das Angebot nicht abschliessend im Gesetz festgelegt werden soll.
Folgerungen und Handlungsbedarf:
- *Der Verzicht auf die Möglichkeit einer Sekundarschule würde die Gemeinden Rehetobel, Wald und Trogen vor massive Probleme stellen. Im Gesetzestext und im Kommentar ist zu klären, dass die Gemeinden Träger einer allfälligen Sekundarschule sind und damit darüber entscheiden, ob eine solche geführt wird.*
 - *Der Umfang des Leistungsangebots ist grundsätzlich beizubehalten.*
 - *Neu soll nur das Gymnasium als gesetzlich zwingend zu führendes Angebot definiert werden. Mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen und zur Wahrung sämtlicher Optionen scheint es richtig zu sein, wenn die Berufsfachschule Wirtschaft und die Fachmittelschule neu dem fakultativen Angeboten zugeteilt werden.*
- E. Der **Zugang zu ausserkantonalen Mittelschulen** wird kontrovers diskutiert. Viele Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für eine Öffnung des Zugangs zu ausserkantonalen Mittelschulen bis hin zu einer freien Schulwahl aus, andere verlangen eine restriktivere Zulassung verbunden mit einer Stärkung der eigenen Mittelschule.
Folgerung und Handlungsbedarf: Inhaltlich wird die Grundsatzbestimmung kaum kritisiert. Die gemachten Ausführungen beziehen sich auf deren Vollzug. Daher ist die Bestimmung zum ausserkantonalen Schulbesuch nicht zu verändern. Es ist eine Strategie für die kantonale Mittelschule und für die Zulassung zu ausserkantonalen Mittelschulen zu erarbeiten. Die Grundsätze sind im Bericht und Antrag an den Kantonsrat aufzuzeigen.
- F. Grossmehrheitlich wird begrüsst, dass die Kantonsschule Trogen eine **unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt** bleibt und weiterhin mit einem **Globalkredit** geführt wird. Die Kompetenz des Kantonsrats zur jederzeitigen Änderung der Budgetierungsart wurde teilweise abgelehnt.
Folgerung: Die Option der Schaffung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist nicht weiter zu verfolgen.
Handlungsbedarf: Es ist zu klären, dass die Schule mit Globalkredit und Leistungsauftrag geführt wird (keine "Kann-Bestimmung").
- G. Hinsichtlich der **Rechte und der Pflichten der Eltern** und der Differenzierung zwischen mündigen und unmündigen Lernenden zeigte sich, dass die vorgeschlagene Regelung schwer verständlich ist. Zudem bestehen offene Fragen und Missverständnisse. Inhaltlich stossen die Bestimmungen auf wenig Kritik.
Folgerung und Handlungsbedarf: Die Regelung ist inhaltlich unverändert formal einfacher und insgesamt verständlicher zu fassen.

- H. Viele Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass dem **Konvent** konkrete Rechte zur Mitwirkung und Mitbestimmung eingeräumt werden sollen.
Folgerung und Handlungsbedarf: Die geforderte Mitsprache und Mitwirkung wäre auch ohne explizite Rechte zum Tragen gekommen. Insofern spricht nichts dagegen, gewisse ausdrückliche Rechte und Kompetenzen festzuschreiben. Der Begriff Konvent scheint überholt zu sein. Aktueller ist die Bezeichnung Schulkonferenz. Damit wird auch angezeigt, dass der Konvent in einigen Punkten neu ausgerichtet wird.
- I. Die Bestimmungen zu den **Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen** (Berufsauftrag, Verteilung der Arbeitszeit und Pflichtpensum, Besoldung) werden mehrheitlich positiv aufgenommen.
- Die Angleichung der Regelung des Dienstaltersgeschenks an diejenige für die kantonalen Angestellten wird mehrheitlich begrüsst.
 - Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Berufsauftragsbereiche wird mehrheitlich begrüsst. Abgelehnt wird von vielen die Möglichkeit einer Unterrichtsverpflichtung von 25 Wochenlektionen (eine solche gilt am Berufsbildungszentrum Herisau generell und an der Kantonsschule Trogen in den Bereichen Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten und Musikunterricht). Gefordert wird, dass für alle Lehrpersonen die gleiche Unterrichtsverpflichtung gilt (23 Wochenlektionen).
 - Die Möglichkeit, dass die Schulleitung für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen im Umfang von maximal +/- 2 Wochenlektionen Unterricht wird kontrovers diskutiert. Eine Mehrheit erachtet die Regelung als zweckmässig, für eine Minderheit ist die Bandbreite zu gering.
 - Die Erhöhung des Maximums in die Gehaltsklasse 15 wird mehrheitlich begrüsst.
- Folgerung: Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen wurden vor relativ kurzer Zeit im Rahmen der totalrevidierten Personalgesetzgebung, welche seit dem Jahr 2008 in Kraft ist, festgelegt. Diese hat sich grundsätzlich bewährt und soll nicht ihrer Gesamtheit schon wieder zur Diskussion gestellt werden.*
- Handlungsbedarf: Änderungen sollen bewusst nur in jenen Punkten vorgeschlagen werden, wo ein anerkannter Handlungsbedarf besteht. Das ist beim Dienstaltersgeschenk, beim Besoldungsmaximum und der Flexibilisierung bei Verschiebungen der Fall. Darüber hinaus sollen im Sinne eines Grundsatzentscheids keinerlei Veränderungen an den geltenden Anstellungsbedingungen vorgenommen werden.*

2. Abkürzung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Nachfolgend werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Politische Parteien:

- CVP: Christlichdemokratische Volkspartei von Appenzell Ausserrhoden
- FDP: FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
- SP: Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden
- SVP: Schweizerische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Gemeinden und Verbände von Vertretungen der Gemeinden:

- Gde.: Gemeinde
- GPK AR: Gemeindepräsidentenkonferenz des Kantons Appenzell AR
- SPK AR: Schulpräsidien-Konferenz von Appenzell Ausserrhoden

Verbände und Organisationen

- Gewerbeverband AR: Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- IHK: Industrie- und Handelskammer AR und SG
- Industrieverein AR: Industrieverein von Appenzell A.Rh.
- KKK: Konferenz der Kantonsschullehrkräfte
- KLBBZ: Konferenz der Lehrkräfte am Berufsbildungszentrum Herisau
- LAR: Verband Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhoden

Organisationseinheiten aus der kantonalen Verwaltung

- BBZ Herisau: Berufsbildungszentrum Herisau
- DBU: Departement Bau und Umwelt
- KST: Kantonsschule Trogen

3. Formatierungen

In den Gesetzesbestimmungen sind die im Nachgang der Vernehmlassung vorgenommenen Anpassungen sichtbar gemacht. ~~Gelöschte Textpassagen sind durchgestrichen~~
mit roter Farbe abgebildet, neu eingefügte Textpassagen sind mit blauer Farbe und Unterstreichung gekennzeichnet.

4. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
CVP	Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass von Entflechtung Vorteile und Erleichterungen einerseits für die verschiedenen Vollzugsbehörden sowie andererseits für die direkt Betroffenen (Lehrende, Lernende, Eltern, usw.) versprochen werden. Es gibt nur wenige materielle Neuerungen. Umso wichtiger sind die formalen und sprachlichen Aspekte. Vor diesem spezifischen Hintergrund werden zu einer Reihe von Artikeln Fragen, Einwände, Anmerkungen und teils auch konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht. In materieller Hinsicht machen die folgenden Neuerungen Sinn und werden unterstützt: • Anerkennung von Ausbildungen privater Bildungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 2), um so allenfalls Imageschaden vom Kanton festzuhalten (vgl. Beilage 4, Seite 1) • Anhebung des Besoldungsmaximums für Lehrende an den kantonalen Schulen • Gleiche Regelung des Dienstaltersgeschenk wie für das Personal an der Volksschule • Kompetenz zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung beim Regierungsrat (neu) statt beim Kantonsrat (bisher)	Kenntnisnahme.
FDP	Die Schaffung eines separaten Gesetzes über die Mittelschule und die tertiäre Bildung ist ein wichtiger Beitrag zur Entflechtung der kantonalen Bildungsgesetzgebung. Dank der stärkeren Systematisierung erhöht sich die Rechtssicherheit in diesem Bereich der Rechtsordnung. Die FDP AR begrüsst diese Bestrebung ausdrücklich. Zu der grundsätzlichen Ausrichtung dieser Gesetzesvorlage wird folgendes angebracht: • Über die strategische Ausrichtung der Ausserrhoder Mittelschulpolitik bestehen bekanntlich unterschiedliche Auffassungen (auch innerhalb der FDP AR). Dies wurde erkannt, indem eine Strategiestudie zur Zukunft der Kantonsschule Trogen extern in Auftrag geben wurde. Aus Sicht der FDP AR sollte die Ausarbeitung der Studie unter Einbezug einer breit zusammengesetzten Expertengruppe erfolgen. • Die Möglichkeit einer kantonalen Anerkennung von Ausbildungsgängen privater Mittelschulen und privater Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe ist eine Orientierungshilfe und ein wichtiges Signal gegen sogenannte „Titelmühlen“. „Titelmühlen“ schaden einerseits dem Ruf des Kantons / der Gemeinden, andererseits gefährden sie die Glaubwürdigkeit der qualitativ hochstehenden Universitäts- und Fachhochlandschaft Schweiz insgesamt. Es ist fraglich, ob die hier vorgeschlagene Regelung genügt, die in Ausserrhoden bislang bestehende Gesetzeslücke zu schliessen. Die Bestimmung wirkt nur dann abschreckend, wenn die zuständigen Behörden aktiv die Öffentlichkeit über nichtanerkannte Bildungseinrichtungen mit dubiosen Ge-	Kenntnisnahme.

<i>Vernehmlasser(in)</i>	<i>Antrag Vernehmlasser(in)</i>	<i>Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat</i>
	schäftspraktiken („Titelmühlen“) informieren könnten. Dafür gibt der vorliegende Vorschlag allerdings keine hinreichende Gesetzesgrundlage. • Mit der vom Regierungsrat beabsichtigten Erhöhung des Besoldungsmaximums der Lehrerinnen und Lehrer ist die FDP AR im Interesse der Wahrung Konkurrenzfähigkeit unter den Mittelschulen einverstanden.	
SVP	Mit der vorliegenden Gesetzgebung wird die Entflechtung der Bildungsgesetzgebung in unserem Kanton Rechnung getragen. Soweit die SVP AR keine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge macht, ist sie mit dem Gesetz in der vorliegenden Form einverstanden. Das Mittelschulgesetz sollte zudem so ausgestaltet werden, dass es kostenneutral ist.	Kenntnisnahme.
Gde. Bühler	Der Gemeinderat Bühler findet es richtig, dass mit der Entflechtung der verschiedenen Ausbildungsangebote bezüglich des Berufsbildungsgesetzes nun auch eine eigene Gesetzgebung für die Mittelschulen und tertiäre Bildung geschaffen wird. Im Grundsatz ist er einverstanden mit dem Vorschlag zum neuen Gesetz.	Kenntnisnahme.
Gde. Herisau	Die regionale Zusammenarbeit wird in den nächsten Jahren immer an Bedeutung gewinnen. Mittelfristig sollte im Bereich der Mittelschulen die Kooperation zwischen den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden verstärkt werden. Es wäre zu begrüßen, wenn eine grundsätzliche Strategiediskussion zur Situation der Mittelschulen in der Region angestrebt würde.	Kenntnisnahme. Zur regionalen Zusammenarbeit und der Strategie für die Mittelschule werden nachfolgend Aussagen gemacht (insb. Art. 41).
Gde. Stein	Mit der Schaffung einer Gesetzgebung für die Mittelschule und die tertiäre Bildung wird ein weiterer Schritt zur Entflechtung der Bildungsgesetzgebung von Appenzell Ausserrhoden vollzogen.	Kenntnisnahme.
Gde. Trogen	Der Gemeinderat nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass Trogen als Sitz der Kantonsschule im Gesetz festgehalten wird (Art. 8). Ebenso wird begrüsst, dass in Art. 10 das zusätzliche Angebot der Sekundarstufe I aufgeführt wird.	Kenntnisnahme.
CVP	In verschiedenen Artikeln (vgl. Art. 13 Abs. 4, Art. 17 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 und Art. 38) kann der Regierungsrat die ihm von Gesetzes wegen zustehende Kompetenz delegieren. Diese Formulierung wiederholt sich im vorliegenden Entwurf mehrmals. Welche Philosophie steht hinter dieser Fassung? Kann der Regierungsrat seine Kompetenz an jede beliebige Instanz delegieren? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Regierungsrat seine Kompetenz delegiert? Mit Blick auf die erste Lesung der Vorlage im Kantonsrat wäre es wertvoll bzw. ist es notwendig, darüber mehr zu erfahren.	Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen ist nur dann möglich, wenn das Gesetz eine solche ausdrücklich vorsieht (Art. 68 Abs. 3 Kantonsverfassung, vgl. dazu auch S. 17 des Vernehmlassungskommentars). Die Möglichkeit einer Delegation durch den Regierungsrat macht bei Erlassen von untergeordneter Bedeutung Sinn (z.B. Aufnahmeverfahren, Abschlussprüfungen).

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
Gde. Walzenhausen	Die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen von Regierungsrat, Mittelschulkommission und Departement ist noch unklar und teilweise nicht sachgerecht. Dem Subsidiaritätsprinzip müsste auch hier vermehrt Rechnung getragen werden. Nach unserer Einschätzung besteht eine unscharfe Trennlinie zwischen strategischen und operativen Funktionen und Aufgaben. Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten: Beispielsweise der Kanton St. Gallen hat zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten Ordnungsbussen vorgesehen. Ist auf eine solche Idee bewusst verzichtet worden? Leider fehlen im vorliegenden Entwurf Aussagen zu wichtigen Fragen gänzlich oder lassen sich nur vermuten. • Lehrpläne: Wer erstellt sie? Wer genehmigt sie? • Lehrmittel: Gibt es verbindliche bzw. zugelassene Lehrmittel? Wer entscheidet darüber? • Schulversuche: Wer kann sie anordnen? • Lehrerkategorien: Gibt es nur eine Kategorie von Lehrenden? (In andern Kantonen gibt es Hauptlehrer, befristet oder unbefristet angestellte Lehrbeauftragte, Stellvertreter) • verpflichtende Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung • Verantwortlichkeiten bei Rekursfällen: Welche Institution behandelt welche Rekurse und Beschwerden?	Bussen gegenüber den Lernenden sind vorgesehen (Art. 36 Abs. 1 lit. c). Das reicht. Antwort: • Regierungsrat (Art. 38), er kann delegieren. • die Schulleitung • Die übergeordneten Behörden • Es gibt unterschiedliche Lektionenverpflichtungen (Art. 26 Verordnung) • Weiterbildung ist Teil des Berufsauftrags. • Das Verwaltungsrechtspflegegesetz regelt den Rechtsweg abschliessend (vgl. Art. 48)
GPK AR, Gde. Reute, Schönengrund, Speicher, Heiden	Der Auszug aus der Verordnung zum Mittelschulgesetz legt die Unterrichtsverpflichtung der Lehrenden an der Kantonsschule Trogen fest. Damit unterliegen auch die Lehrenden der Berufsfachschule Wirtschaft diesem Regime. Dadurch besteht nach wie vor eine erhebliche, nicht erklärbare Differenz zum Berufsauftrag der Lehrenden an der kantonalen Berufsfachsschule. Eine Klärung ist wünschenswert.	Diese Klärung wurde im Rahmen der Personalgesetzgebung vorgenommen. Der Regierungsrat hat sich ausdrücklich für eine unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung an den beiden Schulen ausgesprochen.
SPK AR, Gde. Gais, Herisau, Heiden, Waldstatt, Schwellbrunn	Mittelfristig ist aus unserer Sicht eine neue, regionale Lösung für die freie Wahl der Mittelschulen anzustreben und voranzutreiben. Das würde konkret heissen, dass ausserkantonale Mittelschulen für unsere Lernenden zur Auswahl ständen. Es wäre v.a. für Gemeinden im Mittel- und im Hinterland ein Gewinn, wenn die Wahlmöglichkeit bestehen würde, auch die Kantonsschule in St. Gallen oder Appenzell Innerrhoden zu besuchen. Der grosse Nachteil durch die dezentrale Lage der Kantonsschule würde durch eine solche Regelung entschärft.	Ablehnung: Eine freie Schulwahl der Mittelschule würde aufgrund der geografischen Gegebenheiten wohl dazu führen, dass künftig viele Lernende eine Schule in der Stadt St. Gallen wählen würden. Die Klassen an der Kantonsschule Trogen wären schlecht ausgelastet und ihr Bestand in damit in Gefahr.
KST	Die Begründung mit der zweisprachigen Maturität halten wir für problematisch. Es geht hier vor allem um die Fremdsprachkompetenz. Mit dem europäischen Sprachenportfolio und Vorbereitungskursen auf internationale Sprachdiplome erreichen wir ein gutes Niveau. Aus Kostengründen verzichteten wir bisher auf eine zweisprachige Matur. Ein ganz anderer Gedanke wäre die Liberalisierung der Schulwahl auf der Sekundarstufe II. Darin sähen wir interessante Chancen.	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
KST	Der Grundsatz, dass bei unzumutbarem Schulweg eine ausserkantonale Mittelschule besucht werden kann, ist sicher richtig und nötig. Die im erläuternden Bericht angeführte Begründung halten wir für sehr gefährlich. Heute kann jede Person im Kanton mit einem zumutbaren Aufwand die KST erreichen. Ganz besonders gefährlich sind die Hinweise auf die zweisprachige Matur und die PMS in Kreuzlingen. Die PMS ist eine Maturitätsschule ausserhalb des eidgenössischen und schweizerischen Reglements. Die Unterstützung der PMS ist ein alter Zopf, den es endlich abzuschneiden gilt. Die Beibehaltung dieses Sonderstatus trifft die KST empfindlich. An der Kantonsschule Trogen erfolgt der Zugang zur Primarlehrpersonenaus- bildung über die FMS und das GYM. Die musischen Fächer sind auch an der KST gut ausgebaut. Psychologie und Pädagogik gibt es im Ergänzungsfach.	Aus zwei Gründen hat sich in Appenzell Ausserrhoden eine relativ liberale Praxis zum Besuch ausserkantonaler Mittelschulen entwickelt. Für einige Lernende ist der Weg nach Trogen unzumutbar, weshalb aus bestimmten Gebieten die nähergelegene ausserkantonale Schule besucht werden kann. Zudem kann der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Gegensatz zu grossen Kantonen nur einen Teil der Mittelschulbildungsgänge und -profile selber anbieten. Für einige anerkannte Angebote anderer Kantone übernimmt der Kanton AR das Schulgeld an ausserkantonalen Schulen. Damit keine falschen Anreize entstehen, können allerdings praktisch keine solchen Angebote in der Stadt St. Gallen besucht werden.
KST	Ausserrhoden bewilligt grosszügig Schulgelder an ausserkantonale Ausbildungsinstitutionen, die anderen Kantone halten kein Gegenrecht und tun sich schwer mit der Anerkennung nur schon der Sportschule Appenzellerland. Bei sinkenden Schülerzahlen stört dieses Ungleichgewicht immer mehr.	Diese Tradition kann und soll mit der folgenden Einschränkung weitergeführt werden. Ein Wechsel hin zu einer restriktiveren Praxis kommt dann in Betracht, wenn die an der Kantonsschule Trogen geführten Mittelschulangebote angesichts rückläufiger Schülerzahlen gefährdet sein sollten und nur durch eine restriktivere Zulassung an ausserkantonale Schulen gehalten werden können.
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR / FDP AR	Die strategische Ausrichtung der Ausserrhoder Mittelschulpolitik und der tertiären Berufsbildung ist aus der vorliegenden Gesetzesvorlage zu wenig ersichtlich. Eine Klärung hat hohe Priorität. Im Gesetz sollen keine für die Strategiefindung einschränkenden Vorentscheide gefällt werden. Gleichzeitig ist der demokratischen Mitsprache (Parlament bzw. Volk) über die grundsätzliche Ausrichtung der Mittelschulpolitik Rechnung zu tragen.	
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR / FDP AR	Dass nach Art. 41 Lernende an eine ausserkantonale oder private Mittelschule zugewiesen werden können, erscheint angesichts massiv sinkender Schülerzahlen kritisch zu sein. Entweder muss ein Bekenntnis zur Kantonsschule Trogen mit einem vollständigen und qualitativ hochstehenden Leistungsangebot abgegeben werden. Dann dürfen aber ausserkantonale Angebote nur in Ausnahmefällen mitfinanziert werden.	
Gde. Lutzenberg	Der Zugang zu ausserkantonalen Mittelschulen ist für Randgemeinden ausserordentlich wichtig. Er unterstützt auch das Wachstumsziel der Regierung. Der Gemeinderat geht daher davon aus, dass der Zugang zu ausserkantonalen Bildungseinrichtungen auch weiterhin möglich ist.	Entscheidend ist, ob der Schulweg unzumutbar ist.
KST	Art. 10 Abs. 1 MtBG enthält eine starre Vorgabe des Leistungsangebots der Mittelschule. Umgekehrt behindert eine abschliessende Aufzählung der Aufgaben die Innovationsfähigkeit, Flexibilität der Mittelschule und allfällige Kooperation mit anderen Mittelschulen.	Antwort: Das Gesetz muss zumindest einen Rahmen des Leistungsangebots definieren.
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	Die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung ist ein wichtiger Beitrag zur Entflechtung der Bildungsgesetzgebung von Appenzell Ausserrhoden und wird begrüsst.	Kenntnisnahme.

<i>Vernehmlasser(in)</i>	<i>Antrag Vernehmlasser(in)</i>	<i>Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat</i>
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR / FDP AR	Das vorliegende Gesetz ist schwergewichtig ein Mittelschulgesetz. In Art. 1 Abs. 1 werden zwar neben der Kantonsschule auch Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe erwähnt, welche nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterstellt sind. Vermisst werden Aussagen über die strategische Positionierung im tertiären Bildungsbereich, insbesondere Bestimmungen zum Bereich Tertiär B (Höhere Fachschulen, Höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen), welcher ein wichtiges Standbein im dualen Berufsbildungssystem bildet.	Antwort: Der Bereich Tertiär B (Höhere Fachschulen, Höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen) sind Ausbildungsgänge gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung. Sie sind dort abschliessend geregelt. Handlungsbedarf: Entsprechende Ausführungen in Gesetzeskommentar aufnehmen.
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR / FDP AR	Der vorliegende Gesetzesentwurf ist zu einseitig auf die Mittelschulen ausgerichtet.	Antwort: Das Gesetz ist gleichermassen auf Mittelschulen und die tertiäre Bildung ausgerichtet. Der Kanton führt eine eigene Mittelschule (und keine Bildungseinrichtung der Tertiärstufe). Daher sind die Regelungen zum Mittelschulbereich umfangreicher.
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	Kantonschule soll mehr Autonomie erhalten. Gleichzeitig müssen dann strenge Anforderungen an die Corporate Governance gestellt werden. Die Führungsstruktur zwischen dem Departement Bildung und der Kantonsschule ist auf allen Ebenen klar zu strukturieren. Im Gesetz gibt es lediglich Bestimmungen zur Schulleitung. Die Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat, Departementsvorsteher, Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung sowie Schulleitung muss auf Verordnungsstufe klar geregelt sein. Es ist eine Entlastung des Amtes für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung anzustreben.	Antwort: Die bisherige Autonomie der Kantonschule wird beibehalten. Den Regelungen liegt eine klare Kompetenzordnung zugrunde. Ein Teil davon wird erst auf Stufe Verordnung geregelt. Die Aufgaben des Amtes werden mit dem Gesetz nicht kleiner, es kann nicht entlastet werden.
Gde. Trogen	Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung wird festgestellt (H6), dass Handlungsbedarf besteht, "die Kompetenzen und Aufgaben sowie die Weisungsverhältnisse zwischen Departement, Amt und kantonaler Mittelschule zu klären". Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt dieser Anforderung nur ungenügend nach. Die Klärung wird weitgehend auf die Stufe der Verordnung abgeschoben. In den zur Verfügung stehenden Unterlagen (Beilagen 2 und 3) sind keine entsprechenden Änderungen oder Artikel zu finden. Es besteht Klärungsbedarf.	
IHK	Das vorgeschlagene Rahmengesetz findet unsere Zustimmung. Als trikantonaler Handelskammer erlauben wir uns eine Beschränkung unserer Stellungnahme auf die vorgeschlagene Möglichkeit einer kantonalen Anerkennung von Ausbildungsgängen privater Mittelschulen und privater Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe. In der jüngeren Vergangenheit hat sich die IHK intensiv mit der Entwicklung des tertiären Bildungssystems befasst. Sorge bereitet uns die zunehmende Diskrepanz zwischen der steigenden Zahl an Studierenden und den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln. Kritisch beurteilen wir aber auch die Tendenzen zur Zentralisierung und Bürokratisierung der tertiären Bildung.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
	Diese Entwicklungen stehen im Widerspruch zu unserer Forderung nach einer Bildungspolitik, die Qualität und nicht Quantität belohnt, einen sinnvollen Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Anbietern fördert und sich an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiert. Angesichts der Veränderungen innerhalb der staatlich gelenkten Bildungsinstitutionen sind wir überzeugt, dass künftig die Nachfrage nach neuen, privatwirtschaftlich organisierten Bildungsangeboten steigen wird. Die in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung vorgeschlagene Möglichkeit, private angebotene Studiengänge und Ausbildungsabschlüsse der Tertiärstufe durch den Regierungsrat anerkennen zu können, erachten wir als sinnvollen Beitrag an die Vielfalt unserer Bildungsangebote. Bildung hat Zukunft. Qualitativ hochwertige private Bildungsinstitutionen könnten einen wertvollen Beitrag an die Standortattraktivität des Kantons Appenzell Ausserrhoden leisten.	
DBU	Die Schaffung einer separaten Gesetzgebung für die Mittelschulen und tertiäre Bildung wird begrüsst. Dies dient der Klarheit und Verständlichkeit der Bildungsgesetzgebung im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Weiter wird unterstützt, dass die Angebote der Kantonsschule Trogen beibehalten und im Gesetz verankert werden. Das Bekenntnis zur Kantonsschule Trogen, die über einen guten Ruf verfügt, dürfte sich positiv auf den Kanton auswirken.	Kenntnisnahme.
BBZ Herisau, Gde. Trogen	Generell ist zu bemängeln, dass die offenbar bereits erarbeitete Verordnung der Vernehmlassung nicht beiliegt. Der Gesetzesentwurf delegiert sehr viel auf die Verordnungsstufe. Zur Verordnung soll eine Vernehmlassung nachgeholt werden.	Die zentralen Bestimmungen der Verordnung wurden der Vernehmlassung beigelegt. Dem Kantonsrat wird der Verordnungsentwurf beigelegt
BBZ Herisau	Der Gesetzesentwurf erscheint übersichtlich und gut strukturiert zu sein. Der erläuternde Bericht ist gut nachvollziehbar. Im einzelnen werden die folgenden Punkte geltend gemacht: • Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen muss noch geregelt werden. • Das Modell von Entlastungen für Projekte und spezielle Aufgaben soll beibehalten werden. Die Verschiebung der Nettoarbeitszeit um 7% führt bei umfangreichen Projekten zu Engpässen bei der Entlastung einzelner Personen. • Aus den Formulierungen, wo der Begriff Mittelschule verwendet wird, ist nicht immer klar, wie die Fach-, die Wirtschaftsmittelschule, resp. die Berufsmittelschule mitbetroffen ist. • Eine Entflechtung der verschiedenen Gesetze findet leider nur teilweise statt, sind doch Aspekte der Berufsbildung im Mittelschulgesetz formuliert. • Die Regelung, wonach das Dienstaltersgeschenk in Form von Ferien während der Unter-	Antwort: • Nein, ist geregelt (Art. 52 Abs. 2 lit. c Ziff. 2). • Ablehnung: Umfangreiche Projektarbeit ist mit einer separaten Anstellung oder einem separaten Auftrag abzugelten. • Die Klärung erfolgt in Art. 1 Abs. 2. • Die Entflechtung wurde soweit möglich vollzogen. An den Schnittstellen sind einige wenige sachfremde Bestimmungen unvermeidbar.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
	richtszeit bezogen werden kann, wird begrüsst (Gleichstellung mit dem übrigen Staatspersonal). • Eine Ausweitung der Besoldung der Lehrpersonen auf die Gehaltsklasse 15 und damit die Erweiterung der Laufbahn steigert die Attraktivität für den Beruf. • Die Anpassung und Vereinfachung des Berufsauftrags ist sinnvoll. Die vorgenommenen Verschiebungen entsprechen der beruflichen Praxis.	
KKK	Kantonsschule Trogen ist für unseren Kanton identitätsbildend und leitet einen Beitrag zur Wohnstandortattraktivität. Deshalb gilt es, auch in Phasen sinkender Schülerzahlen, wie das in den nächsten Jahren voraussichtlich vorübergehend der Fall sein wird, ein umfassendes Leistungsangebot sicher zu stellen. Damit ein akzeptables Kosten-Leistungs-Verhältnis aufrecht erhalten werden kann, darf die Betriebsgrösse nicht zu stark schrumpfen. Im Zusammenhang mit Autonomie und Entscheidungskompetenz favorisieren wir Lösungen, die sich am Subsidiaritätsprinzip orientieren. Wenn Kompetenzen möglichst weit nach unten delegiert werden, steigt die Identifikation, die Motivation, die Flexibilität und die Innovationskraft. Deshalb befürworten wir den Globalkredit. Weiter stehen wir für eine umfassende Mitverantwortung des Lehrkörpers ein. Zudem ist es uns ein Anliegen, dass sich die noch auszuarbeitende Verordnung am so verstandenen Subsidiaritätsprinzip orientiert. Die Ausdehnung des Lohnbandes auf die Gehaltsklasse 15 der Besoldungsverordnung wird begrüsst. Bei der Umsetzung des Personalgesetzes 2010 wurde den kantonalen Lehrenden als einzige Berufskategorie das Gehaltsmaximum gekürzt. Dies wurde in der Sozialpartnerkonferenz mehrfach mehrmals beanstandet. Die Ausdehnung des Lohnbands auf die Gehaltsklasse 15 würde diese Ungleichbehandlung beseitigen und dafür sorgen, dass die Konkurrenzfähigkeit der Löhne für kantonale Lehrkräfte in Ausserrhothen verbessert wird. Allerdings werden die Lehrpersonen das Besoldungsmaximum kaum erreichen können, wenn das Lohnband 40 Stufen umfasst. Die meisten Kantone kennen für die Mittelschullehrpersonen 20 bis 25 Stufen. Diesbezüglich regen wir eine Überprüfung an.	Ablehnung des Antrags auf Überprüfung der Anzahl Stufen: Nach der neuen Regelung soll das Besoldungsmaximum erst am Ende der Berufskarriere erreicht werden können. Vorausgesetzt sind gute Leistungen. Es ist der Motivation förderlich, wenn bis zum Ende der Laufbahn ein gewisses Entwicklungspotential bei der Besoldung gegeben ist. Das ist der Unterschied zu Besoldungssystemen, die nur 20 oder 25 Lohnstufen haben. Dort verbleiben Lehrpersonen teilweise mehr als 20 Jahre auf dem Maximum.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
KLBBZ	Wir befürworten die Herauslösung der Bestimmungen für kantonale Lehrende aus dem Gesetz für Schule und Bildung. Es macht sicher Sinn, die uns betreffenden Punkte im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung und der entsprechenden Verordnung zu regeln. Aus unserer Sicht verwirrend ist jedoch in Artikel 4a bzw. 14a der Verweis auf Regelungen im Gesetz über die Mittelschulen. Wäre es nicht vor allem für den Berufsauftrag sinnvoller, diese Regelungen im Berufsbildungsgesetz nochmals abzubilden?	Antwort: Redundanzen sollten soweit als möglich vermieden werden. Mit einem Verweis wird Klarheit darüber geschaffen, dass es nur einen Berufsauftrag für alle Lehrenden beider kantonalen Schulen gibt.
SP	Die Mittelschulkommission sollte im Gesetz verankert sein.	Das Gesetz regelt nur die Befugnisse bis auf Stufe Regierungsrat. Die Kompetenzen tieferer Stufen werden konsequent in der Verordnung geregelt. Es ist sachgerecht, wenn der Regierungsrat in der Verordnung darüber entscheidet, ob er eine Mittelschulkommission einsetzen will oder nicht.
Gde. Walzenhausen	Die Mittelschulkommission soll im Gesetz geregelt werden, konkret die Zusammensetzung und Aufgaben. Es muss eine Pflichten- und Kompetenzenheft bestehen.	
Gde. Trogen	Es fehlen auch Aussagen über die Stellung und die Kompetenzen der Mittelschulkommission, welche im Gesetz nicht einmal erwähnt wird.	
Gde. Herisau	Falls die Prüfung der Aufgaben und Kompetenzen einer Mittelschulkommission deren Notwendigkeit deutlich begründen, ist diese Kommission im Gesetz zu verankern und nicht nur in der Verordnung; ansonsten ist ganz auf eine Kommission zu verzichten.	
KST	Wir würden eine Gesetzgebung begrüßen, welche der kantonalen Mittelschule in Trogen den Status einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gibt, an der eine Mittelschulkommission mit möglichst weitgehenden Kompetenzen die Aufsicht wahrnimmt.	Antwort: Die Mittelschulkommission wurde im Verordnungsentwurf bewusst als beratende Kommission konzipiert. Damit erhält sie die gleichen Kompetenzen wie die Berufsbildungskommission. Diese übt seit dem neuen Berufsbildungsgesetz keine Aufsicht mehr über das BBZ aus. Das entspricht der grossen Mehrheit der anderen regierungsrätlichen Kommissionen. Eine "geteilte Aufsicht" von Kommissionen und Organisationseinheiten in der Linie kann zu Abgrenzungsproblemen führen.
SP	Der Regierungsrat beabsichtigt, die Mittelschulkommission als rein beratendes Gremium beizubehalten (Seite 18, Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.). Wir empfehlen, die Mittelschulkommission als das Gremium beizubehalten, das die von der Verfassung vorgeschriebene Aufsicht wahrnehmen kann (Art. 82. Abs. 2). Die Mittelschulkommission in der gegenwärtigen Form soll beibehalten werden, d.h. den aktuellen Art. 49 des Gesetzes über Schule und Bildung nicht zu ändern. Die Mittelschulkommission hat nach der gegenwärtigen Regelung im Schulgesetz nicht nur die Funktion der Unterstützung und Beratung, sondern auch die der Aufsicht. Wenn die Funktion der Aufsicht entfällt, fragt sich, wie der Regierungsrat seine verfassungsmässige Aufgabe der Aufsicht wahrnehmen will und kann.	
SPK AR Gde. Herisau, Waldstatt	Bei einer Ausgestaltung als regierungsrätliche Kommission sollten keine Kantonsräte vertreten sein.	Ablehnung: Es wäre nicht zweckmässig, wenn Kantonsrätinnen und –räten untersagt wäre, in regierungsrätlichen Kommissionen Einsitz zu nehmen.
CVP	Wir haben keine Bemerkungen zu den Kosten gemäss Ziffer 1, Seite 20, des erläuternden Berichtes. Zu den personellen Ressourcen gemäss Ziffer 2, Seite 20, des erläuternden Berichtes erwarten wir mit Blick auf die Behandlung der Vorlage im Kantonsrat eine Auflistung der zusätz-	Kenntnisnahme.

<i>Vernehmlasser(in)</i>	<i>Antrag Vernehmlasser(in)</i>	<i>Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat</i>
	lichen Aufgaben, also einen Vergleich zwischen alten und neuen Aufgaben. Die Vorlage bringt ja in erster Linie eine Entflechtung der kantonalen Bildungsgesetzgebung, so dass nicht auf Anhieb erkennbar wird, welches denn materiell die neuen Aufgaben tatsächlich sind, welche im Departement Bildung einen Mehraufwand von 10 bis 20 Stellenprozente verursachen. Schliesslich begrüssen wir die Absicht, diesen Mehraufwand mit dem bestehenden Personal zu bewältigen, also mit departementsinternen Umschichtungen von Aufgaben.	
BBZ Herisau	Aus den Formulierungen, wo der Begriff Mittelschule verwendet wird, ist nicht immer klar, wie die Fach-, die Wirtschaftsmittelschule, resp. die Berufsmittelschule mitbetroffen ist.	Antwort: Begriffe (Art. 4) und Geltungsbereich (Art. 1) sind eindeutig. Die Berufsmittelschule liegt nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes. Die "Wirtschaftsmittelschule" (Berufsfachschule Wirtschaft) wird nach Art. 1 Abs. 2 hinsichtlich der Organisation sowie der Rechte und Pflichten ihrer Lernenden in Bezug auf die Schule dem Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes unterstellt.
SP	Die SP begrüsst die Absicht, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Gleichstellung der Lehrpersonen mit dem übrigen Verwaltungspersonal in Betreff des Dienstaltersgeschenks zu schaffen; die jetzige Regelung ist rechtlich unhaltbar.	Kenntnisnahme.
KKK	Die Regelung für das Dienstaltersgeschenk wird begrüsst.	Kenntnisnahme.
KLBBZ	Wir sind froh, dass der Regierungsrat beim Dienstaltersgeschenk eine Anpassung an die Regelung der Volksschule vornehmen will. Die heutige Praxis mit dem Bezug der bezahlten Ferien während der unterrichtsfreien Zeit ist schlicht nicht durchführbar.	Kenntnisnahme.
LAR	Für das Dienstaltersgeschenk soll die Regelung der Volksschule übernommen werden.	Kenntnisnahme.

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
1. Allgemeine Bestimmungen			
I. Geltungsbereich und Zweck			
Art. 1 Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für die Schulen der Sekundarstufe II <u>Mittelschulen</u> und für Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe, die <u>soweit sie</u> nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterstellt sind. 2 Die Organisation der Berufsfachschule Wirtschaft sowie die Rechte und Pflichten ihrer <u>Lehrenden und</u> Lernenden in Bezug auf die Schule richten sich nach diesem Gesetz. Für den Inhalt der Ausbildung ist die Berufsbildungsgesetzgebung massgebend. 3 Weiter regelt dieses Gesetz den Zugang von Ausserrhoder Lernenden und Studierenden <u>mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden</u> zu ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe.			
CVP		Sind Begriffe korrekt gesetzt? Titel des Gesetzes spricht von Mittelschulen, in Abs. 1 werden die Schulen der Sekundarstufe II genannt. Sind die beiden Begriffe inhaltlich identisch? Falls ja, sollte nur einer der Begriffe verwendet werden.	Zustimmung: An Stelle des Begriffs 'Sekundarstufe II' wird neu der Begriff 'Mittelschulen' verwendet. Handlungsbedarf: Die Bildungssystematik ist im Kommentar verständlich und nachvollziehbar darzustellen (Grafik).
CVP	In Abs. 1 ist der Passus 'die nicht' zu ersetzen durch 'soweit sie nicht'.	Mit dem Begriff „soweit“ wird zum Ausdruck gebracht, dass für die Berufsfachschule Wirtschaft gemäss Abs. 2 sowohl das MtBG als auch die Gesetzgebung über die Berufsbildung anwendbar sind.	Teilweise Zustimmung: Die vorgeschlagene Formulierung ist klarer und eindeutiger. Um dem nachfolgend formulierten Anliegen gerecht zu werden, wird anstelle von 'soweit sie' die Wendung 'welche nicht' verwendet.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Sch'gr., Speicher		In Abs. 1 ist zu klären, ob sich der Relativsatz auf den gesamten vorstehenden Hauptsatz bezieht oder allenfalls nur auf den zweiten Teil.	Antwort: Der Relativsatz bezieht sich auf den gesamten vorstehenden Hauptsatz. Mit der neuen Formulierung kommt dies klar zum Ausdruck
CVP	In Abs. 3 ist der Begriff 'Ausserrhoder Lernenden und Studierende' zu ersetzen mit 'Lernenden und Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden'.	Abs. 3 spricht von Ausserrhoder Lernenden und Studierenden. Gemeint sind offenbar Lernende und Studierende mit einem stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden.	Teilweise Zustimmung: Für die Aufnahme von Ausserrhoder Lernenden an die Kantonsschule und die dann geltende Kostenlosigkeit des Schulbesuchs macht die Verankerung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes Sinn. In allen anderen Regelungsbereichen soll aber weiterhin der Wohnsitz massgebend sein.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
CVP		Abs. 2 ist ausschliesslich der Berufsfachschule Wirtschaft gewidmet, die eine Art Zwitter darstellt, nämlich Unterstellung unter das neue MtBG hinsichtlich Organisation, Rechte und Pflichten der Lernenden richten sich nach Berufsbildungsgesetzgebung. Handelt es sich bei der Berufsfachschule Wirtschaft um eine Mittelschule?	Antwort: Nein, formal betrachtet handelt es sich nicht um eine Mittelschulabteilung, weil diese der Berufsbildungsgesetzgebung untersteht und demnach nicht allgemeinbildend ist. Die Berufsfachschule Wirtschaft muss trotzdem im Geltungsbereich erwähnt werden, weil hinsichtlich Organisation sowie in Bezug auf Rechte und Pflichten der Lehrenden und Lernenden das MtBG anwendbar ist.
Art. 2 Zweck 1 Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Bildung auf der Sekundarstufe II <u>in den Mittelschulen</u> und auf der Tertiärstufe. 2 Die Mittelschule vermittelt eine umfassende Allgemein- und Persönlichkeitsbildung als Vorbereitung auf eine Ausbildung an einer Schule der Tertiärstufe. 3 Die Universität vermittelt eine wissenschaftliche Bildung und bereitet auf die Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen vor. Die weiteren Schulen der Tertiärstufe setzen anwendungsorientierte Schwerpunkte und bereiten auf spezifische Berufe oder qualifizierte Aufgaben vor.			
CVP		Hier gelten die kritischen Bemerkungen zu Art. 1 sinngemäss. Offenbar ist die Mittelschule die einzige Schule der Sekundarstufe II gemäss Abs. 1. Es macht also Sinn, hierfür einen einzigen Begriff zu verwenden.	Zustimmung: An Stelle des Begriffs 'Sekundarstufe II' wird neu der Begriff 'Mittelschulen' verwendet. Handlungsbedarf: Die Bildungssystematik ist im Kommentar verständlich und nachvollziehbar darzustellen (Grafik).
CVP		Zur Tertiärstufe gemäss Abs. 1 gehören einerseits die Universitäten (Abs. 3) und andererseits weitere Schulen (Abs. 3). Welche sind diese? Warum werden sie hier nicht genannt?	Zustimmung: Es ist konsequent und richtig, wenn nebst der Universität auch die anderen beiden Schultypen (Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) ausdrücklich genannt werden.
II. Begriffe			
Art. 3 Ausbildungsstufen 1 Sekundarstufe II bezeichnet diejenige Ausbildungsstufe, die an die Sekundarstufe I anschliesst. Mittelschulen sind allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II, die <u>schliessen an die Volksschule an und führen</u> zu einem vom Kanton Appenzell Ausserrhoden oder vom Bund anerkannten <u>Ausbildungsabschlusszeugnis führen</u> . 2 Tertiärstufe bezeichnet diejenige Ausbildungsstufe, die an die Sekundarstufe II anschliesst. Dazu gehören insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen sowie die höheren berufsbildenden Schulen gemäss Berufsbildungsgesetzgebung.			
CVP		Abs. 1 lässt die Frage offen, ob es neben den Mittelschulen noch andere Ausbildungsstufen der Sekundarstufe II gibt. Diese Frage ist zu klären und zu beantworten.	Antwort: Ja, nebst den Mittelschulen gibt es mit den Schulen gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung weitere Schulen auf der Sekundarstufe II. Handlungsbedarf: Die Bildungssystematik ist im

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
			Kommentar verständlich und nachvollziehbar darzustellen (Grafik).
CVP		Aus der Formulierung in Abs. 2 ist zu schliessen, dass die pädagogische Hochschule keine Fachhochschule darstellt. Ist diese Schlussfolgerung richtig?	Antwort: Ja, die Schlussfolgerung ist richtig. Handlungsbedarf: Die Bildungssystematik ist im Kommentar verständlich und nachvollziehbar darzustellen (Grafik).
GPK AR, Gde. Reute, Schönengrund, Speicher, Heiden, LAR		Wir fragen uns, was die Beschreibungen/Definitionen nützen, müssten doch - wenn schon - auch die Berufsfachschulen Erwähnung finden. Diese gehören unzweifelhaft zum Angebot der Sekundarstufe II.	Teilweise Zustimmung: Um Missverständnissen vorzubeugen, sollen die Beschreibungen nur Angebote im Geltungsbereich des Gesetzes umfassen. Die höhere Berufsbildung ist zu streichen. Handlungsbedarf: Die Bildungssystematik ist im Kommentar verständlich und nachvollziehbar darzustellen (Grafik).
Art. 4 Ausbildungsangebote 1 Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 8. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer Universität oder technischen Hochschule vor. 2 Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, dauern drei resp. vier Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. <u>Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</u> 3 Die Berufsfachschule Wirtschaft beginnt in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, bereitet auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor, vermittelt nebst den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung und schliesst mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und der Berufsmaturität ab.			
CVP		Abs. 1 nennt neben den Universitäten die technischen Hochschulen. Entspricht der hier verwendete Begriff von der technischen Hochschule dem Typ Fachhochschule gemäss Art. 3 Abs. 2?	Antwort: Nein. Die ETH ist beispielsweise eine technische Hochschule. Handlungsbedarf: Die Bildungssystematik ist im Kommentar verständlich und nachvollziehbar darzustellen (Grafik).
CVP		Was ist der Unterschied zwischen einer Fachhochschule und einer höheren Fachschule?	Antwort: Fachhochschule (FH) und höhere Fachschulen (HF) sind der Tertiärstufe zugeordnet. Unterschied: HF ist nicht-hochschulischer Tertiärbereich, FH ist hochschulischer Tertiärbereich.
CVP		Die Art. 1 bis 4 müssen aufgrund unserer vorstehenden Bemerkungen nochmals kritisch überprüft und wahrscheinlich auch überarbeitet werden, weil ein grosses Begriffschaos herrscht.	Ablehnung: Es herrscht kein "Begriffschaos", die Begriffe in Art. 4 sind korrekt gesetzt. Handlungsbedarf: Die Bildungssystematik ist im Kommentar darzustellen (Grafik).

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
Gde. Walzenhausen	In Abs. 1 ist der Begriff „technisch“ zu streichen.	da das Gymnasium z.B. auch auf die Pädagogische oder andere Hochschulen vorbereitet.	Ablehnung: Die ETH ist beispielsweise eine technische Hochschule. Handlungsbedarf: Die Bildungssystematik ist im Kommentar verständlich und nachvollziehbar darzustellen (Grafik).
SP	In Abs. 2 ist die Fachmaturität analog zur Berufsmaturität in Abs. 3 zu erwähnen.	Die aktuelle Formulierung ist nicht korrekt, denn Fachmittelschulausbildungsgänge schliessen mit dem Fachmittelschulausweis und der Fachmaturität ab.	Teilweise Zustimmung: Fakultativ kann in einem vierten Jahr die Fachmaturität erworben werden. Abs. 2 ist entsprechend zu präzisieren.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönggrund, Speicher	In Abs. 3 ist der Passus 'und den Verwaltungsdienst' zu streichen.	Wir verstehen nicht, woher die Wendung "und den Verwaltungsdienst" stammt bzw. was diese bezweckt; dieser Zusatz ist zu streichen.	Zustimmung: Verwaltungsdienst meint die Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung. Konsequenterweise müssten aber auch andere Tätigkeitsbereiche (Unternehmungen usw.) genannt werden. Das ist nicht nötig, daher streichen.
KST	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen	Art. 4 Abs. 2 ist nicht kompatibel mit Art. 10 und regelt nur, was schon auf eidgenössischer bzw. schweizerischer Ebene festgelegt ist. Falls Art. 4 Abs. 2 beibehalten wird, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Fachmittelschulausbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, dauern drei resp. vier Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulausweis resp. der Fachmaturität ab und bereiten auf Ausbildungen an höheren Fachschulen und Fachhochschulen."	Teilweise Zustimmung: Fachmaturität (4. Jahr) wird neu explizit genannt (vgl. Antrag SP). Eine Streichung von Abs. 2 ist nicht zweckmässig, weil dann in der Begriffklärung eine Lücke entstehen würde.

2. Abschnitt: Ausserkantonale und private Bildungseinrichtungen

Art. 5 Trägerschaft von ausserkantonalen Bildungseinrichtungen

1 Der Kanton kann Träger von ausserkantonalen Mittelschulen oder Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe sein.

CVP	Überschrift von Art. 5 ersetzen durch 'Trägerschaft von ausserkantonalen Bildungseinrichtungen'	Artikel 5 und 6 handeln vom selben Thema, nämlich von ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe. Um dies zu verdeutlichen und damit von möglichen Missverständnissen abzulenken, sollten die beiden Titel wie folgt vereinheitlicht werden.	Zustimmung
-----	---	---	------------

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
Art. 6 Zugang zu ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe 1 Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Zugang von Ausserrhoder Lernenden oder Studierenden <u>mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden</u> zu ausserkantonalen Mittelschulen oder Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe abschliessen.			
CVP	Überschrift von Art. 6 ersetzen durch 'Zugang zu ausserkantonalen Bildungseinrichtungen'	Siehe Begründung zu Art. 5	Zustimmung
CVP	In Abs. 1 ist der Begriff 'Ausserrhoder Lernenden und Studierende' zu ersetzen mit 'Lernenden und Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden'.	Was Art. 6 anbetrifft, nehmen wir Bezug zu unseren Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 3. Gestützt darauf empfehlen wir die folgende Neufassung.	Ablehnung: Die Verankerung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes macht nur im Zusammenhang mit der Aufnahme von Lernenden an die kantonale Mittelschule und die Unentgeltlichkeit der Ausbildung Sinn.
Art. 7 Anerkennung von Ausbildungen privater Bildungseinrichtungen 1 Der Regierungsrat kann Maturitätsausweise oder Diplome privater Mittelschulen anerkennen, wenn diese die Vorgaben der Anerkennungsbestimmungen und die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren <u>beziehungsweise des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie</u> erfüllen und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen denjenigen der öffentlichen Mittelschulabteilungen entsprechen. Die Anerkennung setzt eine Genehmigung der Lehrpläne und Prüfungsordnungen voraus. 2 Der Regierungsrat kann Die Anerkennung von Studiengängen und Ausbildungsabschlüssen von Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe richtet sich nach dem Bundesrecht (FUSSNOTE: Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich anerkennen, insbesondere wenn diese erfolgreich von einem anerkannten Organ akkreditiert wurden.			
FDP		Art. 27 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (bGS 311) stellt bereits heute die Anmassung einer beruflichen bzw. akademischen Auszeichnung unter Strafe. Diese Bestimmung reicht jedoch nicht aus, um sich gegen Unternehmen zu wehren, die sich missbräuchlicherweise als «Universität», «Fachhochschule» etc. bezeichnen. Gleiches vermag auch die nun in Art. 7 E-MtBG vorgeschlagene Lösung nicht zu leisten. Es stellt sich die Frage, ob Ausserrhoden nicht die strengere Lösung, wie sie auf Bundesebene (vgl. Vernehmlassungskommentar) diskutiert wird, vorerst übernehmen soll. In eine ähnlich wirksame Richtung geht die im Kanton Aargau schon länger bestehende Regelung. Dort	Teilweise Zustimmung: Das Bundesparlament hat im September 2011 das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) erlassen (vgl. BBl. 2011, Nr. 41 vom 11. Oktober 2011, S. 7455). Das Gesetz tritt voraussichtlich frühestens Mitte 2014 in Kraft treten. Somit macht eine ergänzende kantonale Regelung für die tertiäre Stufe keinen Sinn mehr und kann fallen gelassen werden. Abs. 2 ist entsprechend neu zu formulieren.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		ist eine Strafbestimmung verankert, die neben dem Titelschutz auch den Schutz der Bezeichnungen von Bildungsinstitutionen zum Gegenstand hat: Bei Missachtung kann eine Busse bis Fr. 100'000.- die Folge sein.	Für den Bereich der Mittelschulen hingegen macht es Sinn, wenn die Bestimmung aufrecht erhalten wird.
IHK		Die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung des HFKG sind auf die Bedürfnisse der staatlichen Bildungspolitik ausgerichtet. Insbesondere geht es darum, die Voraussetzungen zu definieren, unter welchen Bedingungen eine Institution staatliche Gelder erhält. Wenig Sinn macht es, wenn dieses staatliche Akkreditungsverfahren auch für private Bildungseinrichtungen zur Anwendung kommt, die nicht nach den Bezeichnungen „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ Möglichkeit einer kantonalen Anerkennung von Ausbildungsgängen privater Mittelschulen und privater Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe und nicht nach staatlicher Finanzierung streben. Einerseits reduziert eine Akkreditierung nach HFKG die Differenzierungsmöglichkeiten privater Angebote. Andererseits ist davon auszugehen, dass die staatliche Bildungspolitik wenig Interesse an privatwirtschaftlich organisierten Mitbewerbern hat. Die IHK empfiehlt daher, trotz der im HFKG geregelten nationalen Akkreditierungsverfahren an den Möglichkeiten einer kantonalen Akkreditierung festzuhalten.	Ablehnung: Ein Schutzbedürfnis besteht primär bei Ausbildungsstätten, die sich Universität, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule bezeichnen und entsprechende Ausbildungsabschlüsse vergeben. Dies wird vom HFKG vollständig erfasst. Darüber hinausgehende kantonale Anerkennungen sind nicht notwendig. Es sind zudem kaum Anwendungsfälle denkbar.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönggrund, Speicher	In Abs. 2 ist das Adjektiv 'erfolgreich' zu streichen.	Wir schlagen eine redaktionelle Änderung vor: Eine nicht erfolgreiche Akkreditierung ist ein Widerspruch in sich; das Wort "erfolgreich" kann gestrichen werden.	Zustimmung. Ist nicht mehr von Bedeutung, weil der Begriff gestrichen wird.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schöenengrund, Speicher		Es ist nicht klar, was ein "anerkanntes Organ" sein könnte.	Antwort: insb. die Schweizerische Akkreditierungsagentur nach Art. 22 des HFKG). Ist nicht mehr von Bedeutung, weil der Begriff gestrichen wird.
KST	In Abs. 1 ist der Passus "resp. des Bundes (BBT)" einzufügen		Zustimmung, BBT ist auszuschreiben (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie)
KKK		Art. 7 Abs. 1 wird im Sinne der Verhinderung von Titelmühlen ausdrücklich begrüsst.	Zustimmung. Kein Änderungsbedarf.
3. Abschnitt: Kantonale Mittelschule			
I. Trägerschaft und Infrastruktur			
Art. 8 Trägerschaft			
1 Der Kanton führt in Trogen eine Mittelschule.			
FDP, GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schöenengrund, Speicher, Herisau, Wolfhalden	In Abs. 1 ist der Passus 'in Trogen' ersatzlos zu streichen.	Diese Bestimmung sollte so ergänzt werden, dass auch die Möglichkeit besteht, die Mittelschule an einem anderen Ort im Kanton zu betreiben.	Ablehnung: Die Kantonsschule verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur, weshalb die Standortgemeinde Trogen ausdrücklich genannt wird. Ein allfälliger Wechsel des Standortes setzt eine Gesetzesrevision voraus.
Art. 9 Infrastruktur			
1 Der Kanton stellt der kantonalen Mittelschule die notwendigen <u>und geeigneten Anlagen</u> , Räumlichkeiten und Einrichtungen für einen zeitgemässen und stufengerechten Unterricht zur Verfügung.			
2 Soweit Anlagen , Räumlichkeiten, und Einrichtungen der Schule für den Schulbetrieb nicht benötigt werden, können sie Dritten gegen eine angemessene Gebühr <u>Entschädigung</u> zur Verfügung gestellt werden.			
CVP	In Abs. 1 den Begriff 'Anlagen' einfügen	Die Logik erheischt, dass in Abs. 1 und Abs. 2 dieselben Begriffe genannt werden. In diesem Sinne ist Abs. 1 zu ergänzen	Zustimmung. Durch die vollständige Aufzählung in Abs. 1 und 2 entsteht eine Redundanz, die eliminiert werden kann.
FDP	In Abs. 1 das Adjektiv 'geeignete' aufnehmen.		
SP		Wir fragen uns, ob der Begriff „notwendige Räumlichkeiten“ genügt. Die Kantonschule soll zweckmässig und den modernen pädagogischen Ansprüchen gemäss ausgerüstet werden.	Ablehnung: Der Begriff 'modern' ist nicht selbsterklärend. Die Anregung wird aber insofern aufgenommen, als neu das Adjektiv 'geeignet' in Abs. 1 erwähnt wird.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
KKK		Der Kanton stellt der kantonalen Mittelschule die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen für einen zeitgemässen und stufengerechten Unterricht zur Verfügung.	Teilweise Zustimmung: Neu wird das Adjektiv 'geeignet' in Abs. 1 erwähnt. Der Begriff 'zeitgemäss' ist nicht selbsterklärend und wird nicht aufgenommen.
CVP	Begriff 'Gebühr' durch 'Entschädigung' in Abs. 2 ersetzen.	Gebühren sind in der Regel Entgelte für eine konkrete Amtshandlung staatlicher Angestellter wie z. B. eine Gebühr für die Ausstellung einer Identitätskarte, eines Schweizerpasses, eines Auszugs aus dem Grundbuch, einer Baubewilligung, usw. Im Falle von Abs. 2 geht es hingegen um das Überlassen von Anlagen, Räumlichkeiten oder Einrichtungen gegen Entgelt. Der Begriff der Entschädigung ist deshalb wohl zutreffender.	Zustimmung

II. Leistungsangebot

Art. 10

1 ~~Das Leistungsangebot~~ An der kantonalen Mittelschule ~~besteht aus~~ wird ein Gymnasium mit Maturität mit je zweijähriger Grund- und Schwerpunktausbildung (9. bis 12. Schuljahr) geführt;

~~b) Berufsfachschule Wirtschaft mit Berufsmaturität;~~

~~c) Fachmittelschule mit Fachmaturität;~~

~~d) Mensa~~

2 Die ~~K~~antonale Mittelschule kann zusätzlich ~~führen~~ insbesondere anbieten

a) Berufsfachschule Wirtschaft mit Berufsmaturität (10.-13. Schuljahr);

b) Fachmittelschule mit Fachmaturität (10.-13. Schuljahr);

c) Untergymnasium;

~~d~~ a) Sekundarstufe I (7.-9. Schuljahr) gemäss Vereinbarung mit einer oder mehrerer Gemeinden;

~~e~~ b) Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II;

~~f~~ e) Wohnunterkünfte für Lernende;

g) Mensa.

3 Der Regierungsrat genehmigt die zusätzlichen Angebote nach Abs. 2 oder hebt diese auf. ~~Er~~ Bei Angeboten gemäss Abs. 2 lit. d) bis g) legt ~~dabei~~ er den Kostendeckungsgrad fest.

4 Der Betrieb der kantonalen Mittelschule orientiert sich an einem Tagesschulmodell.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
CVP	Die Ergänzung 'mit Maturität' in Abs. 1 lit. a aufnehmen.	In Abs. 1 lit. b und c wird die Maturität ausdrücklich genannt; konsequenterweise müsste dieser Begriff auch in lit. a erscheinen, denn das Gymnasium führt ja auch zur Maturität.	Zustimmung.
KST	In Abs. 1 mit. b den Zusatz '(10.-13. Schuljahr)', in lit. c) '(10.-13. Schuljahr)' anbringen.		
CVP	Das Verb 'führen' in Abs- 2 durch 'anbieten' ersetzen.	Abs. 2 ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet, lässt damit vieles offen, was hier grundsätzlich richtig ist. Hingegen ist der einleitende Satz - vor allem in der Kombination mit lit. b - sprachlich holperig und deshalb in Anlehnung an Abs. 3 (zusätzliche Angebote) zu ändern und wie folgt zu verbessern.	Zustimmung. Im Vernehmlassungsentwurf wurden die Formulierungen der geltenden Schulgesetzgebung übernommen. Es spricht nichts dagegen, diese Formulierungen redaktionell zu überarbeiten.
FDP	Keine abschliessende Aufzählung in Abs. 1	In Abs. 1 ist das Leistungsangebot der Kantonschule abschliessend aufgezählt. Aus Abs. 2 und Abs. 3 wird nicht klar, inwieweit das Gesetz dem Regierungsrat erlaubt, den Ausbau des in Abs. 1 abschliessend definierten Leistungsangebots zu beschliessen.	Ablehnung: Das Gesetz soll das zwingend zu führende Leistungsangebot beschreiben. Das ist Sinn und Zweck von Abs. 1. Hier soll bewusst keine Flexibilität bestehen. Änderungen im Angebot von Abs. 1 sollen nur durch eine Gesetzesänderung, die dem fakultativen Referendum untersteht, möglich sein. Allerdings scheint es mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen zur Wahrung sämtlicher Optionen richtig zu sein, wenn die Berufsfachschule Wirtschaft und die Fachmittelschule neu in Abs. 2 (fakultatives Angebot) verschoben werden.
Gemeinde Wolfhalden	In Abs. 3 ist der Passus 'die zusätzlichen Angebote' zu ersetzen durch 'das ganze Leistungsangebot'.	In Abs. 3 ist festgeschrieben, dass der Regierungsrat die zusätzlichen Angebote gemäss Art. 10 Abs. 2 genehmigt oder im Bedarfsfall (Stichwort Kostendeckungsgrad) aufhebt. Es wird als sinnvoller betrachtet, wenn das ganze Leistungsangebot (also auch die in Art. 10 Abs. 1 genannten Teile) vom Regierungsrat genehmigt werden oder im Bedarfsfall aufgehoben werden.	
FDP		Unter der strategischen Annahme, dass Kantonschule als eigenständige Bildungseinrichtung gestärkt werden soll, scheint die vorliegende Formulierung innovationshemmend zu sein. Ein möglicher Ausbau des Leistungsangebots wäre beispielsweise denkbar im Bereich der Erwachsenenbildung („Volkshochschule“, Seniorenausbildungsangebo-	Ablehnung: Das geltende Recht sieht vor, dass Angebote der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung ausschliesslich am Berufsbildungszentrum Herisau (BBZ) angeboten werden können (Art. 3 Abs. 2 lit. d EG BBG, bGS 414.11). Diese Angebote wurden mit der neuen Berufsbildungsgesetzgebung aus sachlichen, organisatori-

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		te), Weiterbildungsseminare etc. Auch unter der Annahme, dass eine stärkere interkantonale Kooperation unter den Mittelschulen anzustreben ist, wirkt die abschliessende Festlegung des Leistungsangebots kooperationshemmend. An dieser Bestimmung zeigt sich deutlich, dass eine strategische Ausrichtung der kantonalen Mittelschulpolitik dringend nötig ist.	schen und betriebswirtschaftlichen Gründen bewusst am BBZ gebündelt. Diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf.
FDP	In Abs. 1 ist der Begriff 'Mensa' zu streichen und neu in Abs. 2 aufführen.	Der Betrieb einer Mensa sollte ferner nicht in Abs. 1 sondern in Abs. 2 festgehalten werden, da es sich dabei nicht um eine Kernaufgabe handelt.	Teilweise Zustimmung: Es ist nicht zwingend nötig, dass die kantonale Mittelschule selber eine Mensa führt. Wenn nicht, muss aber sichergestellt werden, dass Dritte eine angemessene Mittagsverpflegung anbieten. Abs. 4 wird in diesem Sinne präzisiert.
Gde. Walzenhausen	Es ist ein separater Artikel für Nebenbetriebe einzufügen.	Das Führen einer Mensa gehört nicht zum primären, gesetzlich zu regelnden Leistungsangebot einer Mittelschule. Allenfalls kann ein zusätzlicher Artikel geschaffen werden: Nebenbetriebe: Mensa, Wohnunterkünfte für Lernende.	
FDP	In Abs. 2 lit. b) ist der Begriff 'Sekundarstufe I' aufzunehmen.	Auf Sekundarstufe I sollte analog zu lit. b ebenfalls eine Grundlage für Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen bestehen.	Zustimmung
KKK	In Abs. 2 lit. b) ist der Begriff 'Sekundarstufe I' aufzunehmen.	Art. 10 Abs. 2 lit. b MtBG soll um die Sekundarstufe I ergänzt werden. Somit werden die Sportschüler in der Sekundarstufe 1 ebenfalls berücksichtigt.	
FDP, KKK	Die Wendung 'weitere Angebote, welche das Leistungsprofil abrunden' in Abs. 2 lit. d) aufnehmen.	Damit die Schule mit der nötigen Flexibilität auf neuere Entwicklungen und Chancen reagieren kann.	Ablehnung: Die vorgeschlagenen Formulierungen sind hinsichtlich Inhalt und Tragweite unklar. Abrundungen der einzelnen Leistungen sind ohnehin möglich. Es macht gesetzgeberisch wenig Sinn, über die zusätzlichen Angebote hinaus noch weitere zusätzliche Angebote zu ermöglichen.
KST	Die Wendung 'zusätzlichen Angebote' in Abs. 2 ersetzen durch 'diese und weitere zusätzliche Angebote'	Wir schlagen bei den fakultativen Angeboten nach Abs. 2 eine noch etwas offenere Form vor.	
KST		Im Rahmen des Strategieprozesses zur Zukunft der KST ergeben vielleicht neue Ideen. Wäre es da nicht sinnvoll, wenn der Regierungsrat einen Versuch bewilligen könnte?	Antwort: Für methodische oder schulorganisatorische Neuerungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Lehrpläne braucht es keine Bewilligung.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
FDP		Art. 10 MtBG könnte so angepasst werden, dass Kooperationslösungen grundsätzlich ermöglicht werden.	Ablehnung: Kooperationen sind ohne weiteres möglich (vgl. Art. 6, Art. 13 Abs. 3, Art. 41)
SP		Einverstanden mit dem Leistungsangebot.	Anmerkung: Hinsichtlich des Leistungsangebots haben sich aufgrund Anliegen und Rückmeldungen anderer Vernehmlassungsteilnehmenden Änderungen ergeben.
LAR		Das Leistungsangebot ist in unserem Sinn.	
SVP, Gde. Bühler	Wendung 'Sekundarschule I (7.-9. Schuljahr)' in Abs. 2 lit. a ersetzen durch 'Untergymnasium'.	Es soll eine klare Trennung zwischen Angeboten der Gemeinden und des Kantons gemacht werden. Das Angebot einer Sekundärschule soll durch die Gemeinden gewährleistet werden. An Stelle der Sekundarschule soll aber an der Kantonsschule ein Untergymnasium eingeführt werden. Um Synergien zu nutzen, müsste allenfalls eine vermehrte Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Appenzell gesucht werden.	Teilweise Zustimmung: Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der künftigen Ausrichtung der Sekundarstufe I in AR beschlossen, die Option eines Untergymnasiums nicht mehr weiter zu verfolgen und die von den Gemeinden Rehetobel, Wald und Trogen getragene Sekundarschule auf Basis einer Vereinbarung weiterzuführen. Auf die Option eines Untergymnasiums wird derzeit verzichtet, weil kein Handlungsbedarf besteht und ein solches den ohnehin schon kleinen Sekundarschulen eine Gruppe leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler entzogen hätte. Im Sinne der Erhaltung der Flexibilität macht es aber Sinn, wenn das Gesetz die Führung eines Untergymnasiums zulässt.
Gde. Walzenhausen	Abs. 2 lit. a streichen.	Das Führen einer Sekundarstufe I ist keine Aufgabe der Mittelschule, auch wenn wir dies aus historischen Überlegungen heraus verstehen können.	
Gde. Rehetobel	In Abs. 2 die Wendung 'im Auftrag einer oder mehreren Gemeinden' einfügen.	Die Führung einer Sekundarstufe I setzt einen Willen der betroffenen Gemeinden und einen entsprechenden Vertrag mit dem Kanton voraus.	Teilweise Zustimmung: Inhaltlich macht die Präzisierung Sinn, anstelle des Begriffs 'Auftrag' sollte 'Vereinbarung' verwendet werden. Mit dieser Ergänzung wird angezeigt, dass die Führung einer Sekundarstufe I an der kantonalen Mittelschule einen Willen der Gemeinden und eine entsprechende Vereinbarung voraussetzt.
Gde. Walzenhausen		Das neue Gesetz sollte hinsichtlich der Sekundarstufe I ebenfalls zu einer Entflechtung führen. Dies müsste evtl. in einer entsprechenden Übergangsbestimmung geregelt werden.	Ablehnung: Der Sachverhalt, dass an einer Mittelschule eine Sekundarstufe I geführt wird, führt zwangsläufig zu einer systemfremden Formulierung. Eine entsprechende Bestimmung im Schul-

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
			gesetz (das neu nur noch die Volksschule regelt), wäre auch am "falschen Ort". Im Sinne der Leserfreundlichkeit sollen alle Angebote der kantonalen Mittelschule in einem Artikel zusammengefasst bleiben.
III. Schulleitung <u>Führung und Organisation</u>			
Art. 11 Führung und Organisation <u>Schulleitung</u> 1 Die Schulleitung besteht aus der Rektorin resp. <u>oder</u> dem Rektor und weiteren Schulleitungsm <u>Mitgliedern</u> . Sie ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule sowie für die Qualitätssicherung verantwortlich. 2 Die personellen Ressourcen für die Schulleitung orientieren sich am Leistungsangebot. 3 Die Rektorin resp. <u>oder</u> der Rektor <u>leitet die kantonale Mittelschule und</u> vertritt die Kantonsschule diese nach aussen.			
CVP		In Abs. 1 und Abs. 3 ist die Fassung von Art. 12 Abs. 1 zu übernehmen, also Rektorin oder Rektor. Abs. 1 heisst dann folgerichtig.	Zustimmung: Männliche und weibliche Bezeichnung sind konsequent durch das Wort 'oder' abzutrennen, das Wort resp. ist überall zu streichen.
CVP	In Abs. 1 ist der Begriff 'Schulleitungsmitglieder' durch 'Mitglieder' zu ersetzen.	Dass es sich um Schulleitungsmitglieder handelt, ergibt sich zwangsläufig und logisch aus der Einleitung des Satzes.	Zustimmung: Die Anzahl der Schulleitungsmitglieder ist in Abs. 1 aufzuführen und an das Leistungsangebot zu knüpfen. Abs. 2 kann somit gestrichen werden.
CVP		Abs. 2 ist umständlich formuliert und deshalb auch schwer verständlich.	
FDP	In Abs. 1 ist der Passus 'personelle, finanzielle und administrative' durch 'operative' zu ersetzen.		Ablehnung. Die Formulierung des Entwurfs orientiert sich an derjenigen von Art. 33 Abs. 1 Schulverordnung (bGS 411.1). Es macht Sinn, die gleichen Sachverhalte in allen Erlassen durchgehend gleich zu bezeichnen.
Gde. Walzenhausen		Wir sprechen uns für eine klar hierarchische Gliederung der Schulleitung mit entsprechender Kompetenzzuordnung aus. Letztverantwortlicher ist der Rektor bzw. die Rektorin, der/die die Schule leitet. Ihm/ihr zugeordnet kann z.B. eine Schulleitung sein. Deren Kompetenzen müssten aber klar vom Rektorat abgegrenzt werden.	Zustimmung: Neu wird in Abs. 2 geklärt, dass die Rektorin / der Rektor die Schule nicht nur nach aussen vertritt, sondern sie auch leitet.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
Gde. Walzenhausen		Uns scheint die Lösung, wie sie der Kanton St. Gallen vorsieht, zweckmässig, wonach der Rektor / die Rektorin die Führungsstruktur vorschlagen kann, diese muss aber durch eine vorgesetzte Behörde genehmigt werden.	Ablehnung: Der Regierungsrat legt die Führungsstruktur der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung fest. Es besteht kein Grund für eine Ausnahme. Die Festlegung erfolgt im Schulreglement. Selbstverständlich soll die Schulleitung in die Erarbeitung mit einbezogen werden.
Gde. Walzenhausen		• Welches ist die Wahlbehörde von Rektor/Rektorin und weiteren Mitgliedern der Schulleitung? • Ist eine Wahl für eine bestimmte Amtsdauer vorgesehen? • Wem ist die Verwaltung zu unterstellen?	Es besteht kein Handlungsbedarf. Diese Fragen sind abschliessend durch die Personal- und Organisationsgesetzgebung geklärt. • Wahlbehörde von Rektor/Rektorin ist der Regierungsrat (Art. 9 Abs. 1 lit. c Personalgesetz, bGS 142.21) • Nur für ganz wenige Angestellte gilt nach geltender Personalgesetzgebung eine Amtsdauer. Die Rektorin oder der Rektor fällt nicht darunter • Die Verwaltung untersteht der Rektorin oder dem Rektor. Einzelheiten werden in der Führungsstruktur festgelegt.
KST		Es ist grundsätzlich richtig, dass die personellen Ressourcen an das Angebot gebunden werden.	Kenntnisnahme.
KST		Aufgrund der Personalgesetzgebung hat die Leiterin bzw. der Leiter Zentrale Dienste eine grosse Bedeutung und gehört ebenfalls in die Schulleitung.	Die entsprechende Regelung erfolgt nicht im formellen Gesetz, sondern im Rahmen der Festlegung der Führungsstruktur (Kompetenz Regierungsrat). Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Leitung der zentralen Dienste Teil der Schulleitung ist.
CVP	Grösse der Schulleitung oder wer die Grösse bestimmt festlegen	Nirgends beantwortet ist die Frage, wie gross die Schulleitung ist oder wer allenfalls deren Grösse festlegt.	
LAR, KKK	In Abs. 1 ist der Passus 'für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung' zu ersetzen durch 'für die operative Führung und in Zusammenarbeit mit dem Konvent für die pädagogische Führung'.		Ablehnung: Die Verantwortung der Rektorin / resp. des Rektors für die pädagogische Führung der Schule besteht unabhängig von der Zusammenarbeit mit dem Konvent.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
Art. 12 KonventSchulkonferenz 1 Die <u>Schulleitung, die Lehrenden und die Schulleitung und die weiteren Mitarbeitenden</u> sowie eine Delegation der Lernenden bilden unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors den Konvent <u>die Schulkonferenz</u>. 2 Der Konvent <u>Die Schulkonferenz</u> dient dem Informations- und Meinungsaustausch. Er <u>Sie</u> behandelt weiter Themen, welche ihm die ihr von der Schulleitung zugewiesen <u>oder von Mitgliedern der Schulkonferenz schriftlich beantragt</u> werden. 3 Die Mitglieder des Konvents können der Schulleitung in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen schriftlich Anträge zur Prüfung unterbreiten. <u>Die Schulkonferenz ist vor Erlass oder Revision der Schullehrpläne oder des Schulreglements und vor der Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Schulleitungsmitglieder anzuhören.</u> 4 Der Konvent kann für die Behandlung interner Personalangelegenheiten eingesetzt werden. <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann weitere Rechte einräumen und Pflichten auferlegen.</u>			
KKK	Es ist vorzusehen, dass der Konvent die folgenden Rechte erhält • Mitbestimmung- oder Mitspracherecht in denjenigen Belangen der Schule, welche nicht ausdrücklich der Schulleitung oder dem Departement Bildung zugewiesen sind. • Antragsrecht an Schulleitung oder an Departement Bildung, gemäss bestimmten Regelwerk zu beantworten. • Vorschlagsrecht bei Wahl der Rektorin / des Rektors; Beteiligungsrecht am Auswahlprozess • Vorschlagsrecht für Mitglieder der Schulleitung • Vorschlagsrecht für Wahl von Lehrer-Vertretung in schulische Gremien, insb. Mittelschulkommission	Lehrkräfte sollen und müssen an Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule partizipieren. Erfolgreiche Qualitätsentwicklung lebt vom Dialog zwischen den beteiligten Organen. Schulleitung und Konvent müssen zusammen für das Gedeihen der Schule verantwortlich sein. Gesetzessystematisch ist der Konvent unter "III. Schulleitung" und nicht unter "V. Lehrende". Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Konvent nur "ein Instrument der Schulleitung" sei. Im Kern geht es darum, ob die Weiterentwicklung der Schule von oben verordnet werden kann, oder von den Lehrkräften getragen und gelebt wird. Dieses hohe Mass an Partizipation bedingt auch Mitsprache bei Entscheiden zur Schulentwicklung. Es braucht unserer Meinung nach für den Konvent Grundsätze und Rechte. Eine Zusammenstellung zeigt, dass in verschiedenen Kantonen die Konvente Rechte haben.	Teilweise Zustimmung: Die von diversen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderten Rechte wären auch ohne explizite Erwähnung im Gesetz zum Tragen gekommen. Wichtige Angelegenheiten wären ohnehin vor der Beschlussfassung im Konvent besprochen worden. Insofern spricht nichts dagegen, wenn diese gewünschte und geforderte Mitsprache und Mitwirkung festgeschrieben wird (Abs. 3). Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass der Konvent bei Erlass oder Revision von Schullehrplänen oder Schulreglement und vor der Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Schulleitungsmitglieder anzuhören ist. Nach Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs waren die Konventsmitglieder berechtigt, der Schulleitung in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen schriftlich Anträge zur Prüfung unterbreiten zu können. Diese Bestimmung wirft Fragen auf. Sinnvoller wäre es, wenn jedes Mitglied das Recht hat, dem Konvent Themen zu beantragen. Ein solcher Antrag kann durchaus eine Prüfungsstellung zu Handen der Schulleitung beinhalten. Es macht aber Sinn, wenn eine Stufenfolge ein-
FDP	Es sind Mitbestimmungsrechte des Konvents festzulegen.	Im Gegensatz zu den geltenden Regelungen (Vorläufige Verordnung über ergänzende Regelungen für die kantonalen Schulen) sieht das MtBG - abgesehen vom Antragsrecht an die Schulleitung – keine demokratischen Mitbestimmungsrechte vor. Bisher durfte der Konvent Weisungen zur pädago-	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		gischen Organisation der Schule erteilen. Der interkantonale Quervergleich zeigt, dass andere Mittelschulgesetze dem Konvent mehr Mitgestaltungsrechte gewähren.	gehalten wird. Das einzelne Mitglied beantragt der Schulkonferenz, die Schulkonferenz beantragt der Schulleitung. Dies wird in Abs. 2 präzisiert. Das Antragsrecht bezieht sich neu auf die Behandlung von Themen im Konvent.
SP	Es sind Entscheidungsbefugnisse des Konvents festzulegen.	Die vorgeschlagene Fassung über Rechte und Pflichten des Konventes wird abgelehnt. Die Lehrkörper soll bei wichtigen pädagogischen und organisatorischen Fragen mit der Schulleitung zusammen eine Entscheidungsbefugnis haben. Die SP fordert den Regierungsrat auf, dem Konvent Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Eine moderne Kantonsschule braucht die Mitarbeit und Mitentscheidung der Lehrpersonen.	Zwei Kompetenzen des Konvents gemäss geltendem Recht sollen künftig nicht mehr bestehen (Erlass von Weisungen zur pädagogischen Organisation und die Verfügungskompetenz zum Ausschluss von Lernende von Freifächern). Für den Erlass des Rechts sollen ausschliesslich die vom Gesetz vorgesehenen Instanzen zuständig sein (Kantonsrat für das Gesetz, Regierungsrat für die Verordnung und das Departement Bildung für Weisungen, falls der Regierungsrat diese Kompetenz delegiert). Die Verfügungskompetenz in Bezug auf die Lernenden soll künftig ausschliesslich bei der Schulleitung liegen.
Gde. Wald	Kompetenz interne Weisungen zu erlassen	Der Konvent hatte bisher das Recht, interne Weisungen zur pädagogischen Organisation der Schule zu erlassen, es ist nicht einzusehen, weshalb darauf verzichtet werden soll, nur um einer allgemeinen Praxis zu entsprechen.	
SP	Es ist ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Schulleitungsmitglieder zu verankern.	Der Konvent soll ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Schulleitungsmitglieder haben, wie dies jahrzehntelang der Fall war und auch in den meisten Kantonen so gehandhabt wird.	Der Begriff Konvent (von lat.: conventus „Zusammenkunft“) scheint überholt zu sein. Aktueller ist die Bezeichnung Schulkonferenz. Mit dem Wechsel der Bezeichnung wird angezeigt, dass der Konvent in einigen Punkten neu ausgerichtet wird. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass die Schulkonferenz neu ein Organ der Schulleitung ist nicht nur Lehrpersonen, sondern grundsätzlich alle Mitarbeitenden der kantonalen Mittelschule umfasst.
LAR	Mehr Kompetenzen	Engagierte Lehrpersonen möchten „ihre“ Schule mitgestalten und Verantwortung übernehmen. Daher soll der Konvent mehr Kompetenzen erhalten, bzw. die alten beibehalten.	
SP		Der Begriff Mitsprache, welcher Art. 37 Absatz 1c enthält, soll hier konkretisiert werden.	
CVP	2 Der Konvent dient dem Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch.	In Abs. 2 scheint es sinnvoll, den reinen Informations- und Meinungsaustausch durch den Erfahrungsaustausch zu ergänzen.	Ablehnung: Der Informations- und Meinungsaustausch beinhaltet auch Erfahrungen.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
SP		Der Art. 12 gehört nicht unter die Rubrik Schulleitung, sondern soll unter „V. Lehrende“ aufgenommen werden.	Teilweise Zustimmung: Auch die Schulleitungsmitglieder sind Teil des Konvents. Der Vorsitz liegt bei der Rektorin oder dem Rektor. Daher wäre die Einordnung unter dem Kapitel "Lehrende" sachlich falsch. Der Konvent ist aber nicht ausschliesslich ein Organ der Schulleitung. Daher macht es Sinn, die Überschriften des Kapitels III und des Art. 11 zu tauschen (Überschrift Kap. III neu "Führung und Organisation"; Art. 11 neu "Schulleitung").
SP		Gemäss Verordnungsentwurf sollen die Lehrpersonen 15% ihrer Arbeitszeit für die Gemeinschaftsarbeit einsetzen. Dies steht in Widerspruch zum vorliegenden Artikel 12, bei dem der Konvent reine Informationsfunktion hat und zudem nur als Führungsinstrument der Schulleitung aufgefasst wird.	Antwort: Es liegt kein Widerspruch vor. Nach wie vor ist für die Gemeinschaftsarbeit Schule 15% der Arbeitszeit einzusetzen. Nur ein Teil davon wird für den Konvent eingesetzt. Der zeitliche Umfang der Gemeinschaftsarbeit Schule steht in keinem direkten Zusammenhang mit den Kompetenzen des Konvents.
SP		Die Kantonsschule sollte nicht auf die wertvolle Mitarbeit und Mitsprache der Lehrpersonen verzichten; Die Mittelschullehrerinnen sind von ihrer Ausbildung und ihrer verantwortungsvollen Arbeit her auch fähig, einen Teil der Schulentwicklung zu tragen.	Antwort: Auf Mitarbeit und Mitsprache der Lehrpersonen wird nicht verzichtet. Dass die Mittelschullehrpersonen fähig sind, einen Teil der Schulentwicklung zu tragen, wird nicht bestritten. Das wird auch weiterhin der Fall sein.
FDP		Falls der Kantonsschule der Status einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verliehen werden soll, ist es angebracht, parallel mit der Gewährung des Selbstverwaltungsrechts auch die verwaltungsinternen Mitbestimmungsrechte zu stärken. Damit wird die verwaltungsinterne Qualitätskontrolle gestärkt.	Ablehnung: Die Kantonsschule bleibt nach wie vor ein Betrieb; es ist nicht vorgesehen, den Status einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zu verliehen.
Gde. Wald		Wenn sich nach Artikel 22 Vereinigungen von Lernenden bilden, so sollten diese als Vertreter der Lernenden im Konvent Einsitz nehmen (Bevorzugung gegenüber nicht organisierten Vertretern).	Zustimmung: Das ist so vorgesehen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird Abs. 1 präzisiert.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
KKK	Dem Konvent ist das Recht einzuräumen, einen Konvent mit qualifizierter Minderheit, unter Angabe der Gründe, einzuberufen.		Antwort: Detailregelungen zum Konvent werden in der Verordnung festgelegt. Es ist vorgesehen, dass die Schulleitung den Konvent wird mindestens einmal pro Semester einberuft. Weiter kann er durch einen Drittel seiner Mitglieder jederzeit einberufen werden. Die Schulleitung kann Lehrende aus wichtigen Gründen im Einzelfall oder Lehrende mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40 Stellenprozenten generell von der Teilnahme am Konvent dispensieren.
Gde. Walzenhausen	Klarere Regelung des Konvents	Die Kompetenzen des Konventes sind klarer zu umschreiben. • Sind alle Lehrenden Mitglieder des Konventes, auch die befristet Angestellten? • Wer kann den Konvent einberufen? Rektorat? Schulleitung? Ein bestimmter Prozentsatz der Lehrenden?	
KST	Der Begriff 'Konvent' ist neu durch 'Lehrpersonen- und Mitarbeitendenkonferenz' zu ersetzen.	Der Begriff "Konvent" kommt aus dem Klosterleben und meint die Zusammenkunft der stimm- und wahlberechtigten Mönche. Daraus leitet sich der Anspruch der Lehrpersonen nach Vorschlagsrecht bei der Wahl von Rektoren oder Prorektoren ab. In der Klostersgemeinschaft konnten die Mönche zu allen wichtigen Geschäften Stellung nehmen. Die heutige Gesetzgebung ist wesentlich anders ausgerichtet. Lehrpersonen haben per se kein Stimm- und Wahlrecht. Die Gesetzgebung lässt ein Mitspracherecht zu. Im Weiteren werden die übrigen Mitarbeitenden immer übersehen. Auch diese würden möglicherweise gerne zu einigen Entwicklungen Stellung nehmen.	Teilweise Zustimmung: Die mittelalterliche Bezeichnung ‚Konvent‘ scheint überholt zu sein. Der Begriff 'Lehrpersonen- und Mitarbeitendenkonferenz' ist insofern unklar, als auch Lehrpersonen Mitarbeitende sind. Daher wird der Begriff 'Schulkonferenz' eingesetzt.
SP, FDP, KST, BBZ	Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.	Absatz 4 soll gestrichen werden, weil bei Art. 7 Absatz 4 (Personalgesetz) eine Personal- oder Betriebskommission eingesetzt werden kann. Die Vermischung von Gewerkschaftsarbeit und schulischer Arbeit ist hinderlich.	Zustimmung.
KKK	Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen, eine interne Sozialpartnerschaft gemäss Art. 7 Abs. 4 PG (bGS 142.21) mit einem Reglement formell zu schaffen und eine paritätische Arbeits-	Die Entflechtung von Konventsfragen und gewerkschaftlichen Fragen war in den letzten Jahren ein wichtiges Thema. Entsprechend hat die KKK am 30. September 2011 dem Departement Bildung die	Zustimmung.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
	gruppe einzusetzen.	Anregung gemacht, die interne Sozialpartnerschaft an der Kantonsschule Trogen sei gemäss Art. 7 Abs. 4 PG (bGS 142.21) mit einem Reglement formell zu regeln und dazu eine paritätische Arbeitsgruppe einzusetzen.	
IV. Lernende			
Art. 13 Aufnahme 1 Die Aufnahme an die kantonale Mittelschule setzt insbesondere den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden voraus. 2 In einem Aufnahmeverfahren werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Die Beurteilung durch die vorher besuchte Schule ist angemessen zu berücksichtigen. 3 Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons können an die kantonale Mittelschule aufgenommen werden, wenn diese die Aufnahmebedingungen erfüllen <u>erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen</u> , die Finanzierung des Schulgeldes sichergestellt ist und Aufnahmekapazitäten vorhanden <u>ist/sind</u> . Vorbehalten ist die Aufnahme aufgrund von Interkantonalen Vereinbarungen. 4 Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren. Er kann die Kompetenz delegieren.			
FDP	Die Abs. 2 und 3 sind zu tauschen.		Ablehnung
FDP	In Abs. 3 ist der Begriff 'Aufnahmebedingungen' durch 'erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen' zu ersetzen.		Zustimmung
Art. 14 Vorzeitiger freiwilliger Austritt 1 Der vorzeitige freiwillige Austritt aus der kantonalen Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten resp. <u>beziehungsweise</u> der <u>oder des mündigen/volljährigen Lernenden</u> Schülerin oder des mündigen Schülers . 2 Es besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch.			
CVP	Die Wendung 'des oder der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers' ist zu ersetzen durch 'des mündigen Lernenden'.	Da in der gesamten übrigen Vorlage immer nur von Lernenden, aber nie von Schülerinnen und Schülern die Rede ist, wird diese Terminologie folgerichtig auch in Art. 14 verwendet.	Teilweise Zustimmung: Es ist richtig und konsequent, wenn der Begriff 'Lernende' verwendet wird. Allerdings muss auch dann die männliche und weibliche Form erwähnt werden.
Art. 15 Übertritt aus einer anderen Schule 1 Der Übertritt aus einer Mittelschule mit eidgenössisch <u>oder kantonal</u> anerkanntem Abschluss in die entsprechende Abteilung der kantonalen Mittelschule ist möglich. 2 Der Übertritt erfolgt ohne Aufnahmeprüfung, sofern die Leistungen als <u>genügend</u> und <u>das</u> Verhalten sbeurteilung durch die Lehrenden der zuletzt besuchten Schule <u>mindestens als</u> befriedigend ist <u>beurteilt werden</u> .			

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
KST	Das Adjektiv 'eidgenössisch' ist zu ersetzen durch 'eidgenössisch oder schweizerisch'.		Teilweise Zustimmung. Besser wäre es, an Stelle der schweizerisch anerkannten Ausbildungen die kantonal anerkannten zu wählen. Alles was die Kantone (auch im Rahmen der EDK) anerkennen, kann dann darunter subsumiert werden. Eidge-nössisch anerkannt sind insb. Abschlüsse, welche das BBT regelt.
SP	Das Adjektiv 'befriedigend' ist im Zusam-menhang mit der Leistung durch 'genügend' zu ersetzen.	Absatz 2: Der Übertritt soll ohne Ausnahmeprüfung erfolgen, wenn die Leistungsbeurteilung der letzten Schule genügend und die Verhaltensbeurteilung befriedigend ausgefallen sind.	Zustimmung.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönengrund, Speicher	Das Adjektiv 'befriedigend' ist im Zusam-menhang mit der Leistung durch 'genügend' zu ersetzen.	Wir verstehen die Wendung "befriedigend" nicht genau. Wir gehen davon aus, dass ein Übertritt mindestens "genügende" Schulleistungen voraus-setzt. Die Anforderungen sind daher zu präzisieren.	
Art. 16 Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Promotion 1 Die Leistungen der Lernenden werden Mit Note von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen werden regelmässig beurteilt. Ergänzend kann das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt werden. 2 Die Beurteilung erfolgt transparent und nachvollziehbar. 3 Das Semesterzeugnis beinhaltet Leistungsnoten. Diese können durch eine Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens ergänzt werden. 4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Promotion. Er kann die Kompetenz delegieren.			
Gde. Walzenhau-sen	Abs. 1: Die Notenskala ist statt im Gesetz in die Verordnung zu regeln.	Gehört eine Notenskala wirklich in ein Gesetz?	Zustimmung: Die Notenskala gehört nicht zwin-gend ins Gesetz.
KST	Abs. 3: Der Begriff 'Semesterzeugnis' ist zu ersetzen durch 'Zeugnis'.	Das Wort "Semesterzeugnis" kann Verwirrung stif-ten. Am Gymnasium und in der Fachmittelschule arbeiten wir mit Jahrespromotion. Wir geben aber Semesterzeugnisse heraus. Das erste Zeugnis ist ein Orientierungszeugnis, das zweite ein Promoti-onszeugnis. Letzteres bildet die Leistungen des ganzen Jahres ab.	Zustimmung. Wenn die Notenskala verschoben wird, macht es Sinn, dass auch Abs. 3 in die Ver-ordnung verschoben wird.
Gde. Walzenhau-sen	Abs. 4: Die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten ist an die Mittelschulkommissi-on zu delegieren.	Wäre die Kompetenz zur Schaffung von Regelun-gen betreffend Leistungsbeurteilung nicht zweck-mässiger der Mittelschulkommission zuzuordnen?	Ablehnung: Die Mittelschulkommission wurde im Verordnungsentwurf bewusst als beratende Kommission konzipiert. Damit erhält sie die glei-

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
			chen Kompetenzen wie die Berufsbildungskommission. Diese hat seit dem neuen Berufsbildungsgesetz rein beratende Funktion. Das entspricht der grossen Mehrheit der anderen beratenden Kommissionen.
Art. 17 Ausbildungsabschluss 1 Ausbildungsgänge der kantonalen Mittelschule werden mit Prüfungen abgeschlossen. Bestandteil können auch Schlussarbeiten sein. Die Lernenden erhalten nach bestandener P <u>Abschluss</u> prüfung ein Abschlusszeugnis. 2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Ausbildungsabschluss. Er kann die Kompetenz delegieren.			
FDP	Abs. 1: Der Begriff 'Prüfung' ist zu ersetzen durch 'Abschlussprüfungen'.	Das Abschlusszeugnis gibt es nicht bereits, wenn eine Prüfung bestanden wurde, sondern wenn die ganzen Abschlussprüfungen bestanden wurden.	Zustimmung
Art. 18 Pflichten zum Schulbesuch 1 Die Lernenden sind verpflichtet, die obligatorischen Fächer, Lektionen und Schulanlässe zu besuchen. und <u>2 Die Lernenden tragen</u> angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen . 2-3 Die Teilnahme an Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans im Zusammenhang mit dem Unterricht kann für obligatorisch erklärt werden. 3-4 Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht <u>oder einer obligatorischen Veranstaltung befreit</u> dispensiert werden.			
CVP	Abs. 1: Die quantitative und die qualitative Elemente sind je in selbständigen Artikeln zu regeln.	Die angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess sowie die Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft erscheinen in diesem Artikel als Fremdkörper. Die Pflicht zum Schulbesuch ist selbstverständlich, lässt sich messen und ist deshalb ein rein quantitatives Element. Hingegen beinhalten Verantwortung/Mitverantwortung eine qualitative Dimension. Grundsätzlich unterstützen wir die inhaltlichen Aussagen, wie sie in Abs. 1 enthalten sind. Sie müssten dann aber wohl in einen eigenen Artikel mit einem passenden Titel gegossen werden.	Teilweise Zustimmung: Quantitative und qualitative Elemente können problemlos in demselben Artikel normiert werden. Dem Anliegen kann einfacher Rechnung getragen werden, indem der Artikel nur mit 'Pflichten' umschrieben und die quantitativen und qualitativen Aspekte in je eigenen Absätzen geregelt werden.
CVP		Wie lassen sich die qualitativen Elemente messen, und was passiert, wenn sie (wohl nach Meinung der zuständigen Lehrpersonen) nicht erfüllt werden? Im erläuternden Bericht, Seite 10, fehlen dazu	Antwort: Die qualitativen Elemente lassen sich nicht messen. Lehrpersonen sind aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung aber durchaus in der Lage diese Elemente zu beurteilen. Für Pflichtver-

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		jegliche Angaben. Und vor allem braucht es dazu im erläuternden Bericht zusätzliche Aussagen, wie die konkrete Umsetzung in der Praxis angedacht ist.	letzungen sind keine unmittelbaren Rechtsfolgen vorgesehen. Das gilt auch für weitere "weiche" Pflichten (vgl. Art. 19 Abs. 2, Art. 23 oder Art. 32). Handlungsbedarf: Im Kommentar sind entsprechende Ausführungen zu machen.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönnengrund, Speicher		Es ist zu klären, wer die Kompetenz hat. Lernende vom Unterricht zu befreien.	Zustimmung: Diese Klärung erfolgt in der Verordnung. Das Gesetz regelt nur die Befugnisse bis auf Stufe Regierungsrat. Die Kompetenzen tieferer Stufen werden konsequent in der Verordnung geregelt. Konkret sieht der Verordnungsentwurf vor, dass für Unterrichtsbefreiung bis zu einer Woche die Klassenlehrperson zuständig ist, für länger dauernde Befreiung die Schulleitung.
Art. 19 Freifächer 1 Den Lernenden steht ein angemessenes Freifachangebot <u>Angebot an Freifächern</u> zur Verfügung. 2 Die Lernenden sind verpflichtet, <u>die von ihnen</u> gewählten Freifächer zu besuchen.			
CVP	Abs. 1: Der Begriff 'Freifachangebot' ist zu ersetzen durch 'Angebot an Freifächern'.		Zustimmung.
CVP	2 Die Lernenden sind verpflichtet, die von ihnen gewählten Freifächer zu besuchen		Zustimmung.
Art. 20 Gastschülerinnen und Gastschüler 1 Eine Gastschülerin oder ein Gastschüler kann für höchstens zwölf Monate zum Unterricht in einem Mittelschulbildungsgang zugelassen werden. 2 Die Bestimmungen über die Promotion gelten für Gastschülerinnen und –Schüler nicht. Darüber hinaus sind die den anderen Lernenden in Rechten und Pflichten gleichgestellt. 3 Es kann eine Bestätigung über den Schulbesuch und über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.			
Art. 21 Mitwirkung der Lernenden 1 Die Lernenden können der Schulleitung Anfragen, Anregungen und Beanstandungen in Angelegenheiten der Schule einreichen. <u>Die Schulleitung hat die Pflicht, diese inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.</u>			
Art. 22 Vereinigungen der Lernenden 1 Lernende können Vereinigungen bilden. 2 Einer Vereinigung der Lernenden <u>Solchen</u> kann auf Antrag hin Einsitz in den Konvent <u>die Schulkonferenz</u> bewilligt werden.			

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
Gde. Walzenhausen	Präzisierung bzgl. Kompetenzen der Schülerorganisation und Antragsadressat.	Es stellen sich folgende Fragen: • Welches sind die Kompetenzen einer Schülerorganisation? • Wer bewilligt den Einsitz in den Konvent?	Antwort / Ablehnung: • Die Schülerorganisation hat keine eigenen Kompetenzen. Sie kann einzig beantragen, dass eine Vertretung Einsitz in der Schulkonferenz (Art. 11, vormals Konvent) nimmt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird Art. 12 Abs. 1 präzisiert. • Das Gesetz regelt nur Befugnisse bis Stufe des Regierungsrates. Die Kompetenzen tieferer Stufen werden konsequent in der Verordnung geregelt. Konkret sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die Schulleitung die Einsitznahme bewilligt. • Es können mehrere Organisation der Lernenden gebildet werden. Jeder dieser Organisationen kann der Einsitz in den Konvent bewilligt werden. Handlungsbedarf: Erläuternde Ausführungen in den Gesetzeskommentar aufnehmen.
CVP	Präzisierung bzgl. Anzahl Lernendenvereinigungen, Zusammenhang mit Art 12, Antragsadressat.	Dieser Artikel lässt die Frage offen, ob sich auch mehrere Vereinigungen von Lernenden bilden können, welche dann einen Antrag auf Einsitz im Konvent stellen können. Wie ist hier der inhaltliche Zusammenhang zu Art. 12 Abs. 1 (Konvent), welcher eine Delegation der Lernenden für den Konvent vorsieht? Zudem bleibt die Frage offen, an welche Instanz und in welcher Form dieser Antrag gestellt werden muss. Eine knappe Präzisierung trägt zur Klärung bei.	
Gde. Waldstatt	Präzisierung bzgl. Rechte und Pflichten der Schülerorganisation.	Welche Form der Schülerorganisation ist hier gemeint? Eine klarere Umschreibung wäre wünschenswert (Rechte, Pflichten der Schülerorganisation)	
DBU	Präzisierung bzgl. Antragsadressat.	Es ist nicht ersichtlich, wer die Einsitznahme in den Konvent bewilligt. Dies ist zu präzisieren.	
KST	Präzisierung bzgl. Antrag.	Bilden Lernende eine Vereinigung, welche sich auf die Schule bezieht, so haben sich diese ein Reglement zu geben, welches der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.	
Art. 23 Weitere Pflichten			
1 Die Lernenden sind zur Einhaltung der Schulordnung <u>des Schulreglements</u> verpflichtet und befolgen die Anordnungen von Lehrenden und Schulleitung.			
V. Lehrende			
Art. 24 Qualifikation			
1 Lehrende verfügen über eine abgeschlossene stufengerechte Ausbildung und menschliche <u>charakterliche</u> Eigenschaften, die sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags befähigen.			
2 Lehrende gestalten einen Unterricht, welcher fachlich, methodisch und didaktisch den Erfordernissen der Bildungsziele, den Rahmenlehrplänen und den Lernprozessen entspricht.			

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
CVP	Abs. 1: Das Adjektiv 'menschliche' ist zu ersetzen mit 'charakterliche'.	Abs. 1 redet von menschlichen Eigenschaften der Lehrenden. Gemeint sind doch wohl (hoffentlich) positive charakterliche Eigenschaften. Auch schlechte Charakterzüge sind menschliche Eigenschaften.	Zustimmung. Gefordert sind allerdings nicht bloss menschliche oder charakterliche Eigenschaften. Entscheidend ist der zweite Teilsatz "die sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags befähigen".
KST	Abs. 1: Das Adjektiv 'menschliche' ist zu ersetzen mit 'persönlich'.		Teilweise Zustimmung: Das Adjektiv 'menschliche' ist zu ersetzen. Der treffendste Verbesserungsvorschlag ist der Begriff 'charakterliche'.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönnegrund, Speicher	Abs. 1: Das Adjektiv 'menschliche' ist streichen.	Gibt es denn auch "unmenschliche" Eigenschaften? Zudem halten wir diese Wahlvoraussetzung für schwierig zu überprüfen.	Teilweise Zustimmung: Das Adjektiv 'menschliche' ist missverständlich und daher zu streichen. Lehrende sollen aber nicht nur über eine stufengerechte Ausbildung verfügen. Auch persönliche Eigenschaften sind wichtig. Als treffendster Verbesserungsvorschlag wird der Begriff 'charakterliche Eigenschaften' betrachtet, selbstverständlich in Verbindung mit den zweiten Teilsatz "die sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags befähigen".
KKK, FDP	Abs. 1: Das Adjektiv 'menschliche' ist streichen.	Menschliche Eigenschaften dürften selbstverständlich sein; die Formulierung ist tautologisch: es kann sich nur um menschliche Eigenschaften handeln.	
Art. 25 Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende 1 Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind a) Lehren und Unterrichten; b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts; c) Gemeinschaftsarbeit Schule; d) Fort- und Weiterbildung.			
CVP	In der Überschrift und in Abs. 1 ist der Begriff 'Lehrende' zu streichen.	Der gesamte Abschnitt V. mit den Artikeln 24 bis 29 trägt den Titel 'Lehrende'.	Teilweise Zustimmung: Es macht Sinn, den Begriff Lehrende in der Artikelüberschrift zu streichen. Zur besseren Lesbarkeit soll dieser in Abs. 1 aber stehen gelassen werden.
Gde. Walzenhausen		Ist dieser Artikel bewusst so formuliert, dass Lehrende keine Erziehungsaufgabe mehr haben?	Antwort: Erziehen ist Teil des Bereichs a) Lehren und Unterrichten.
SVP	Es ist festzulegen, dass die folgenden prozentualen Werte der Gesamtarbeitszeit nicht unterschritten werden dürfen: Für Lehrende	Der Zeitaufwand für Lehren und Unterrichten ist stärker zu gewichten, als im Verordnungsentwurf vorgesehen. Die genannten Werte sollen nicht	Ablehnung: Die Kompetenz zur Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit soll beim Regierungsrat liegen (Art. 26 Abs. 2). Im Sinne der Flexibilität

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
	mit 23 Wochenlektionen: a) 36%, b) 44%, c) 15%, d) 5%; Für Lehrende mit 25 Wochenlektionen: a) 39%, b) 41%, c) 15%, d) 5%	unterschriften werden.	und der Verteilungsgerechtigkeit sollen für einzelne Lehrende oder ganze Gruppen von Lehrenden unterschiedliche Verteilungen möglich sein, was durch fixe Vorgaben im Gesetz verhindert würde.
Art. 26 Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit <u>und deren Verteilung auf Berufsauftragsbereiche</u> 1 Die Netto-Gesamtarbeitszeit richtet sich nach der Personalgesetzgebung. 2 Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf die einzelnen Berufsauftragsbereiche nach <u>Hauptaufgaben gemäss</u> Art. 25. Er kann dabei festlegen, dass Dabei sind für einzelne Lehrende oder ganze Gruppen von Lehrenden unterschiedliche Verteilungen bestehen <u>möglich</u> . <u>3 Zeitintensive Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, können auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung separat entschädigt werden.</u> <u>4 Lehrende können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts verpflichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</u>			
CVP		Bei der Umsetzung von Art. 26 ist es wichtig und entscheidend, dass der gesunde Menschenverstand, die nötige Flexibilität sowie ein ausgesprochenes Verantwortungsbewusstsein auf allen Seiten zum Tragen kommen.	
CVP	In der Überschrift ist die Wendung 'auf Berufsauftragsbereiche' zu streichen.		Teilweise Zustimmung: Der Begriff Berufsauftragsbereiche kann gestrichen werden. Inhaltlich geht es aber nicht nur um die Netto-Gesamtarbeitszeit, sondern auch um deren Verteilung, was zu präzisieren ist.
CVP	Abs. 2: Die Wendung 'die einzelnen Berufsauftragsbereiche' ist durch 'die vier Hauptaufgaben' zu ersetzen. Der zweite Satz ist sprachlich zu straffen.	Abs. 2 ist begrifflich besser an Art. 25 (neu: Inhalt des Berufsauftrags) anzubinden.	Zustimmung
Gde. Walzenhausen		Müsste bei der Festlegung der Verteilung der Nettoarbeitszeit nicht auch eine entsprechende Präsenzverpflichtung bei einigen Kategorien vorgeschrieben werden?	Ablehnung: Im Sinne der Flexibilität ist es richtig, wenn der Regierungsrat die Verteilung in der Verordnung vornimmt.
Art. 27 Beurteilung von der Lehrenden 1 Die <u>Beurteilung der</u> Lehrenden werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt <u>richtet sich nach den Weisungen über die Kriterien zur individuellen Lohnbestimmung.</u> Sie wirken bei der Beurteilung mit.			

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
FDP, KKK	Abs. 1 Streichen.	Diese Frage ist bereits im Personalgesetz geregelt.	Teilweise Zustimmung: Im Sinne der Vollständigkeit macht es Sinn, wenn die Beurteilung erwähnt wird. Analog zu Art. 26 Abs. 1 reicht aber ein Verweis auf die Personalgesetzgebung.
CVP	Abs. 1: Die Wendung 'bei der Beurteilung' ist durch 'dabei' zu ersetzen.	Dieser Artikel kann noch kürzer und präziser gefasst werden.	Zustimmung. Aufgrund der Neukonzeption als Verweis auf die Personalgesetzgebung kann der zweite Satz gestrichen werden.
Gde. Waldstatt	Die Lehrenden werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich durch die Schulleitung beurteilt.		Inhaltliche Zustimmung / formale Ablehnung: Dieses Detail ist in der Verordnung zu regeln.
Art. 28 Methoden freiheit vielfalt 1 Die Lehrenden pfl egen <u>geniessen</u> beim Unterrichten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und des Leitbilds Methoden vielfalt <u>freiheit</u> .			
FDP	In Abs. 1 ist und an Stelle der 'Methodenvielfalt' die 'Methodenfreiheit' zu erwähnen.	Man sollte weiterhin am Begriff der Methodenfreiheit festhalten. Darin ist bereits die Methodenvielfalt enthalten. Umgekehrt würde der Begriff der Methodenvielfalt die Methodenfreiheit insofern einschränken als dem Anspruch an Methodenvielfalt unabhängig vom zu vermittelnden Stoff/Fach der Vorrang gegeben wird. Auch wenn die Bestimmung in der Praxis ohnehin nichts ändern wird, sollte nicht ohne Not in Unterrichtskompetenz der Lehrpersonen eingegriffen werden. Die in Art. 24 formulierten Anforderungen an die Lehrpersonen und die Unterrichtsgestaltung reichen vollkommen aus.	Teilweise Zustimmung: Es ist richtig, wenn im Unterricht eine Methodenvielfalt zum Tragen kommt. Um dies zu erreichen, muss aber nicht zwingend der Begriff selber im Gesetz erwähnt werden. Dies kann mittels geeigneter Vorgaben erreicht werden. Insofern spricht nichts gegen die Verankerung eines Rechts auf Methodenfreiheit.
SP	In Abs. 1 ist und an Stelle der 'Methodenvielfalt' die 'Lehr- und Methodenfreiheit' zu erwähnen	Die Formulierung dieses Artikels wird abgelehnt: Die Lehrpersonen sollen weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Lehr- und Methodenfreiheit geniessen. Die liberale Praxis der vergangenen Jahre soll zum Wohle der Schule beibehalten werden. Lehr- und Methodenfreiheit – immer im Rahmen der rechtlichen und weiteren Vorgaben – ist eine unabdingbare Voraussetzung für gelingenden Unterricht.	Wenn der Begriff 'Leitbild' gestrichen wird, macht es Sinn, den Begriff der 'Vorgaben' zu öffnen. Von Bedeutung ist nicht nur das Recht, sondern alle Arten von Vorgaben, wie beispielsweise der Lehrplan, ein Qualitätsleitbild oder Vereinbarungen im

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
KKK	In Abs. 1 ist das Leitbild zu streichen und an Stelle der 'Methodenvielfalt' die 'Lehrfreiheit' zu erwähnen.	Wir schlagen vor, den Passus aus Art. 27 Abs. 1 Schulgesetz (bGS 411.0) zu übernehmen.	Rahmen des Mitarbeitendengesprächs. Im Kommentar sind entsprechende Ausführungen zu machen.
BBZ		Methodenvielfalt: Die in diesem Artikel beschriebenen Inhalte sind Teil eines jeden Qualitätssystems einer Schule und gehören nicht auf Gesetzesebene formuliert. Die Anforderungen an die Qualitätsentwicklung sind in Artikel 39 bereits beschrieben.	
Art. 29 Weitere Bestimmungen zur Anstellung der Lehrenden 1 Hinsichtlich der Sozialpartnerschaft und der Anstellung der Lehrenden sind über dieses Gesetz hinaus das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen massgebend.			
VI. Erziehungsberechtigte und Eltern			
CVP	In der Überschrift ist der Begriff 'Eltern' zu streichen.	Dieser Titel ist wohl falsch, weil er den Schluss zulässt, dass Eltern nicht erziehungsberechtigt wären. Wir schlagen deshalb vor, die beiden Worte „und Eltern“ ersatzlos zu streichen.	Teilweise Zustimmung: Der Entwurf unterscheidet zwischen Erziehungsberechtigten (unmündige Lernende) und Eltern (alle Lernende, auch mündige). Diese Begrifflichkeit wurde offenbar falsch verstanden. Zur Verhinderung von Missverständnissen wird die Konzeption der Regelung "umgekehrt". Neu werden sämtliche Rechte und Pflichten in einem Artikel genannt. Die Überschrift lautet neu 'Eltern'. Bestimmungen
CVP		Die Formulierungen in Ziffer VI. sind verwirrend, was unter anderem damit zu tun hat, dass viele Lernende während ihrer Ausbildung die Mündigkeit (vollendetes 18. Altersjahr) erreichen, so dass sich in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern substantielle Veränderungen einstellen (vgl. erläutern der Bericht, Seite 13). Abschnitt VI. sollte nochmals kritisch überprüft werden in der Absicht, ihn rechtskonform und praxistauglich zu gestalten.	Zustimmung (vgl. die eben gemachten Feststellungen)
Art. 30 Begriff 1 Erziehungsberechtigte sind Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sorge für unmündige Lernende tragen.			

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
Art. 31 Pflichten Erziehungsberechtigte arbeiten mit der Schule in Fragen der Ausbildung und Erziehung zusammen. Sie sind verpflichtet, Lernende in den Unterricht zu schicken. 2 Eltern und Schule arbeiten in Fragen der Ausbildung und Erziehung zusammen.			
CVP	Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren: "Erziehungsberechtigte arbeiten in Fragen der Ausbildung und Erziehung mit der Schule zusammen. Sie sind zudem verpflichtet, Lernende in den Unterricht zu schicken."	Dieser Artikel ist doppeldeutig, indem der Inhalt von Abs. 2 in Abs. 1 bereits vollumfänglich enthalten ist. Wir beantragen deshalb die folgende Neufassung in einem einzigen Absatz.	Teilweise Zustimmung.
KST	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.	Die gleiche Formulierung findet sich in Abs. 1.	Zustimmung
Art. 32-30 Information 1 <u>Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sorge für minderjährige Lernende tragen, sind verpflichtet, diese in den Unterricht zu schicken.</u> 2 <u>Lehrende, Schulleitung und Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender</u> sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über wichtige Schule <u>Angelegenheiten</u> berechtigt und verpflichtet, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden. 3 <u>Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender haben das Recht, nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung den Unterricht zu besuchen.</u> 4 <u>Volljährige Lernende haben das Recht, der Schulleitung gegenüber schriftlich zu erklären, dass die Schule ihre Eltern nicht mehr über wichtige Angelegenheiten nach Abs. 2 informiert und die Eltern nicht mehr zum Unterrichtsbesuch nach Abs. 3 zulässt.</u>			
CVP	Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: "Lehrende, Schulleitung und Erziehungsberechtigte informieren sich gegenseitig über wichtige Themen der Schule, namentlich über die schulischen Leistungen sowie das Verhalten der Lernenden."	Die vorliegende Formulierung ist kompliziert und deshalb schwer verständlich. Wir schlagen die folgende Vereinfachung und Neufassung vor.	Ablehnung: Der vorgeschlagene Begriff 'Themen der Schule' ist zu offen und kann falsch interpretiert werden. Zudem ist es wichtig, dass im Zusammenhang mit der Information festgestellt wird, dass es sich dabei sowohl um ein Recht als auch um eine Pflicht handelt.
Art. 33 Schulbesuche 1 Erziehungsberechtigte haben das Recht, nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsstunden zu besuchen.			
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönengrund, Speicher, Waldstatt, SPK AR	In Abs. 1 ist der Begriff 'Unterrichtsstunden' durch anderen Begriff ersetzen, allenfalls durch 'Unterrichtsbesuche'	Die Möglichkeit des Unterrichtsbesuchs passt. Der Begriff 'Unterrichtsstunden' ist aber veraltet und durch eine zeitgemässe Formulierung zu ersetzen.	Zustimmung.
DBU	Es ist nicht ersichtlich, wieso Schulbesuche nur Erziehungsberechtigten zustehen sollen. Besteht z.B. bei Scheidungskindern kein gemeinsames Sorgerecht, ist der eine El-		Zustimmung. Dem Anliegen ist Rechnung zu tragen. Nicht nur Erziehungsberechtigte können den Unterricht besuchen, sondern alle Eltern, die für den Unterhalt von Jugendlichen sorgen.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
	ternteil von Schulbesuchen ausgeschlossen.		
Art. 34 Eltern von mündigen Lernenden			
1 Rechte und Pflichten nach Art. 32 und Art. 33 stehen auch Personen zu, die über die Mündigkeit von Lernenden hinaus für deren Unterhalt sorgen.			
CVP	Die Pflicht zur Zusammenarbeit gemäss Art. 31 sowie die gegenseitige Information gemäss Art. 32 gelten auch für Eltern, die über die Mündigkeit von Lernenden hinaus für deren Unterhalt sorgen.	Hier liegt ein gewisser Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 13 des erläuternden Berichtes vor, indem dort ausdrücklich festgehalten wird, dass Eltern nur bis zur Mündigkeit ihrer Kinder das Recht haben, jederzeit Schulbesuche machen zu können (vgl. Art. 33). Deshalb muss Art. 34 geändert werden. Wir schlagen die folgende Neufassung vor.	Zustimmung. Dem Anliegen ist Rechnung zu tragen. Nicht nur Erziehungsberechtigte können den Unterricht besuchen, sondern alle Eltern, die für den Unterhalt von Jugendlichen sorgen.
FDP		In der Botschaft steht, dass die Eltern nur bis zum Erreichen der Mündigkeit das Recht zum jederzeitigen Unterrichtsbesuch haben. Dies widerspricht aber der Formulierung des Gesetzes, welches auch Art. 33 noch mit einbezieht.	
DBU		Der Ingress bezieht sich auf Eltern von mündigen Kindern. Im Gesetzestext wird Bezug genommen auf Personen, die für den Unterhalt von mündigen Lernenden sorgen. Dies ist nicht das Gleiche. Sofern die Eltern von mündigen Lernenden gemeint sind, ist der Gesetzestext anzupassen. Andernfalls stellt sich die Frage, ob Rechte und Pflichten auch Personen zustehen soll, die „lediglich“ für den Unterhalt aufkommen.	Zustimmung: Der Entwurf unterscheidet zwischen Erziehungsberechtigten (unmündige Lernende) und Eltern (alle Lernende, auch mündige). Diese Begrifflichkeit wurde offenbar falsch verstanden. Zur Verhinderung von Missverständnissen wird die Konzeption der Regelung "umgekehrt". Neu werden in einem Artikel diejenigen Pflichten genannt, welche nur den Erziehungsberechtigten bis zum Erreichen der Mündigkeit zustehen (Pflicht zur Zusammenarbeit sowie Pflicht, die Lernenden in den Unterricht zu schicken). Alle anderen Rechte und Pflichten, die allen Eltern unabhängig von der Mündigkeit ihrer Kinder zustehen, werden in einem separaten Artikel genannt.
KST		Redaktionell muss es heissen: "Eltern von mündigen Lernenden" Dieser Artikel regelt die Information der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten über das 18. Lebensjahr hinaus. Für die Schule	Ablehnung: Rechte – auch verfassungsmässige – können eingeschränkt werden. Eine Voraussetzung ist, dass ein öffentliches Interesse für die Einschränkung besteht. Das ist vorliegend gege-

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		heisst das, eine Einwilligung der mündigen Lernenden ist nicht mehr erforderlich um auch die Eltern informieren zu können. Dies wiederum relativiert die Mündigkeit und wäre juristisch auf Verfassungsmässigkeit hin zu prüfen. Das Signal ist juristisch inkohärent.	ben (reibungsloser Schulbetrieb). Weiter bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche wird durch die vorgeschlagene Bestimmung geschaffen. Ziel ist es, eine einfach zu handhabende Regelung zu schaffen, welche die Fragen um die Mündigkeit der Lernenden pragmatisch und einfach löst.
VII. Schulbetrieb			
Art. 35 31 Dauer des Schuljahres, Ferien und der unterrichtsfreien Zeit 1 Beginn und Dauer des Schuljahres <u>und der unterrichtsfreien Zeit</u> richten sich nach den Vorschriften für die Volksschule. <u>2 Vorbehalten sind abweichende Regelungen für schulextern absolvierte Ausbildungseinheiten oder -veranstaltungen.</u>			
KST	Abs. 1 ist neu wie folgt zu formulieren: "Das Schuljahr beginnt im August. Es umfasst mindestens 32-38 reguläre und 3 bis 12".	Die formale Anknüpfung an das Volksschulgesetz steht im Widerspruch zur Absicht, mit dem Mittelschulgesetz ein eigenständiges Regelwerk zu schaffen.	Ablehnung: Wo eine sachliche Notwendigkeit gegeben ist, wird im Entwurf auf andere Gesetzgebungen verwiesen (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 oder Art. 40 Abs. 3). Im Bereich der Festlegung des Schuljahres und der unterrichtsfreien Zeit ist eine Koordination mit den Volksschulen notwendig.
CVP	In der Überschrift ist der Begriff 'Ferien' zu streichen.	Art. 35 macht keine Aussagen zu den Ferien, so dass dieser Begriff im Titel zu streichen ist.	Teilweise Zustimmung: Der Begriff 'Ferien' ist in Bezug auf die Lehrpersonen unpräzise.
KST		Schon jetzt wird in der Berufsfachschule Wirtschaft und in der Fachmittelschule z.B. bei Praktika und Sprachaufenthalt in England von den Schulferien der Volksschule abgewichen.	Zustimmung: Es ist neu eine Ausnahmeregelung aufzunehmen.
KST	Festlegung einer Regelung für Schulwochen mit besonderem Programm: "Maximal fünf Tage aus dem Pool der besonderen Schulwochen können für interne Weiterbildung und Gemeinschaftsarbeit verwendet werden."	Eine zeitgemässe Mittelschule ist in einem dauernden Lern- und Entwicklungsprozess. Um die damit verbundenen Aufgaben zweckmässig steuern zu können, sind Frei- und Gestaltungsräume nötig. Eine etwas grössere Flexibilität macht die nötigen Kräfte frei. Lehrpersonen leiden unter dem Veränderungsdruck nicht zuletzt auch aus zeitlichen Gründen. Wichtig ist aber auch, dass besondere	Teilweise Zustimmung: Hinsichtlich von Praktika, Sprachaufenthalten und Austauschwochen ist eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf. Interne Weiterbildung und Gemeinschaftsarbeit Schule ist ausserhalb der Unterrichtsgefässe resp. in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Dazu wird in Art. 26 ein neuer Absatz mit einer spezifischen

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		Unterrichtswochen und eine genügend grosse Zahl an Praktika möglich sind. Sprachaufenthalte in England und Spanien sowie Austauschwochen mit Schulen anderer Länder sowohl während der Schulwochen wie auch in den Ferien würden mit der vorgeschlagenen Lösung legalisiert.	Regelung geschaffen.
Art. 36-32 Disziplinar massnahmen 1 Lehrende <u>und Schulleitung</u> sorgen für Disziplin und Ordnung. Sie sind berechtigt, bei geringfügigen Verstössen von Lernenden pädagogische und schulische Massnahmen festzulegen<u>zu treffen</u>, welche die Würde des Menschen nicht verletzen. 2 Bei schwerwiegenden Verstössen kann <u>die Schulleitung</u> als die folgenden Disziplinar massnahmen <u>verfügen</u>: a) ein schriftlicher Verweis erteilt werden; b) eine vorübergehende Wegweisung aus dem Unterricht bis <u>zu</u> vier Wochen angeordnet werden; c) Disziplinarbusse n bis Fr. 1'000.- ausgesprochen werden oder; d) der definitiver <u>Ausschluss</u> von der Schule verfügt werden.			
SVP		Wir sind damit einverstanden, sofern überhaupt durchsetzbar. Es bestehen diesbezüglich einige Bedenken.	Auch hinsichtlich der Volksschule ist es möglich, die in der Schulgesetzgebung verankerte Bussenkompetenz zu vollziehen. Die Durchsetzbarkeit und die Handhabung des Ermessens ist eine Frage des Vollzugs.
Gde. Bühler	Durchsetzbarkeit klären	Dieser Artikel nützt nur etwas, wenn eine Busse auch durchgesetzt werden kann. Sollte dies weiterhin praktisch nicht möglich sein, wie in der Volksschule, dann soll lit. c gestrichen werden.	
KST		In der bisherigen Praxis hat sich ein differenziertes System recht gut bewährt. Eine pädagogische Organisation muss Jugendlichen sehr viele Chancen geben können. Die grundsätzliche Unterscheidung von schwerwiegenden und geringen Verstössen scheint uns nicht zweckmässig zu sein. Wichtiger ist, dass eine grosse Palette von Reaktionsmöglichkeiten vorliegt. So kann am besten adäquat auf Verstösse aller Art reagiert werden. Wir schlagen daher alternativ vor.	
KST	In Abs. 1 ist auch die 'Schulleitung' zu erwähnen		Zustimmung

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
KST	In Abs. 1 sind mündliche Ermahnungen, Strafarbeiten schriftliche Verwarnung ausdrücklich zu erwähnen.		Ablehnung: Die Bestimmung ist bewusst offen gehalten. Strafarbeiten sind nur eine von vielen möglichen Massnahmen. Handlungsbedarf: Im Kommentar sind entsprechende Ausführungen zu machen.
KST	Abs. 1 und Abs. 2 sind zusammenzulegen.		Ablehnung: Abs. 1 beinhaltet geringfügige Verstösse (Zuständigkeit: Schulleitung und Lehrende). Abs. 2 beleuchtet die Massnahmen bei schwerwiegenden Fällen (Zuständigkeit: Ausschliesslich Schulleitung). Diese Ordnung soll nicht aufgehoben werden.
CVP	In Abs. 1 ist das Verb 'festzulegen' durch 'zu treffen' zu ersetzen, die Textpassage 'des Menschen' ist zu streichen.	Die Menschenwürde in Abs. 1 tönt abstrakt. Es geht um die Würde der Lernenden.	Teilweise Zustimmung: Es ist zweckmässiger, das Verb 'festzulegen' durch 'zu verfügen' zu ersetzen.
KST	In Abs. 2 ist die schriftliche Verwarnung, die Androhung des Ausschlusses und die Möglichkeit der Kombination von Massnahmen ausdrücklich zu erwähnen.		Ablehnung: Die schriftliche Verwarnung entspricht dem schriftlichen Verweis. Eine Kombination von Massnahmen ist ohnehin möglich. Bei jeder Massnahme kann angedroht werden, bei Widerhandlung eine strengere Massnahme zu ergreifen. Handlungsbedarf: Im Kommentar sind entsprechende Ausführungen zu machen.
CVP		Abs. 2 enthält grammatikalische Fehler. Deshalb sind Abs. 1 und Abs. 2 zu vereinfachen und zu präzisieren:	Zustimmung
SP	In Abs. 2 ist ausdrücklich zu regeln, wer die Kompetenz zur Aussprache einer Busse erhält.	Es fragt sich, ob Disziplinarbussen von der Schule ausgesprochen werden können. Es muss ausserdem im Gesetz klar formuliert werden, wer für die Verordnung der Disziplinar massnahmen, namentlich der Bussen befugt ist.	Zustimmung. Damit die Bussenkompetenz im formellen Gesetz rechtlich korrekt abgebildet wird, muss die Zuständigkeit explizit genannt werden. Dabei ist in Kauf zu nehmen dass damit ein Grundsatz gebrochen wird. Wo immer möglich werden Kompetenzen tieferer Stufen als dem Regierungsrat konsequent in der Verordnung geregelt.
FDP, Gde. Waldstatt, DBU, LAR, KKK	In Abs. 2 ist zu präzisieren, dass die Schulleitung für die Verhängung der genannten Disziplinar massnahmen zuständig ist.	Hier hat sich ein schwerwiegender Fehler eingeschlichen. So wie Abs. 2 jetzt formuliert ist, hätte eine einzelne Lehrperson die Kompetenz, tiefgrei-	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		fende Disziplinar massnahmen auszusprechen (u.a. definitiver Ausschluss von der Schule).	
Gde. Speicher, Herisau, Heiden, Reute, Sch'grund, Gais; SPK GPK	In Abs. 2 ist die zuständige Instanz zu benennen.	Disziplinar massnahmen bei schwerwiegenden Verstössen müssen von der Schulleitung oder einer anderen im Gesetz zu bezeichnenden Instanz angeordnet werden.	
KST	Abs. 2 lit. c (Disziplinarbusse) ist ersatzlos zu streichen.	Auf Disziplinarbussen möchten wir verzichten. Wir sind bisher gut damit ausgekommen. Zudem müssten Bussen die Eltern bezahlen.	Ablehnung: Es ist sinnvoll und zweckmässig, die Disziplinar massnahmen an den beiden kantonalen Schulen einheitlich zu regeln. Für das Berufsbildungszentrum ist die Busse bis Fr. 1'000 vorgesehen (Art. 36 Abs. 2 lit. a EG BBG, bGS 414.11).
FDP	In einem neuen Absatz ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu erwähnen.		Ablehnung: Das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt als übergeordnete Handlungsanweisung ohnehin.
FDP	In einem neuen Absatz ist zu regeln, dass Disziplinar massnahmen als Verfügung erlassen werden müssen.		Inhaltliche Zustimmung. In formaler Hinsicht kann dem Anliegen durch eine Anpassung der Formulierung von Abs. 2 Rechnung getragen werden
Art. 37-33 Schul- und Disziplinarordnung reglement 1 Das Schulreglement enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten, insbesondere zu folgenden Bereichen: a) die Organisationsstruktur; b) die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten; c) die Organisation und Mitsprache der Lehrenden und der Lernenden; d) Verhaltensregeln; e) Das Absenzenwesen. 2 Der Regierungsrat kann die Kompetenz zum Erlass des Schulreglements <u>Schulreglements</u> und Disziplinarordnung delegieren.			
FDP		Es wäre zu überlegen, die Schul- und Disziplinarordnung mindestens in zwei separaten Absätzen zu verankern, um eine Vermischung von Organisations- und Disziplinarfragen zu vermeiden.	Ablehnung: Es ist zweckmässig, effizient und bürgerfreundlich, wenn beide Regelungsbereiche in einem Erlass niedergeschrieben werden. Allerdings macht es Sinn, den Erlass mit Schulreglement zu überschreiben.
SP, KKK	Trennung von Schul- und Disziplinarordnung	Das Schulreglement und die Disziplinarordnung sollen in gesonderten Artikeln behandelt werden, weil sich der Kreis der Adressaten unterscheidet.	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
Gde. Waldstatt	Delegation an die Mittelschulkommission	Ein Delegieren in die Kompetenz der Mittelschulkommission wäre sinnvoll	Ablehnung: Die Mittelschulkommission wurde im Verordnungsentwurf bewusst als beratende Kommission konzipiert. Damit erhält sie die gleichen Kompetenzen wie die Berufsbildungskommission. Diese hat seit dem neuen Berufsbildungsgesetz rein beratende Funktion.
Gde. Walzenhausen	Delegation an die Mittelschulkommission	Kompetenzbehörde für den Erlass der Schul- und Disziplinarordnung wäre unserer Ansicht nach zwingend die Mittelschulkommission (bzw. der Mittelschulrat).	
Art. 38-34 Genehmigung der Schwerpunktfächer und Erlass der Lehrpläne 1 Der Regierungsrat genehmigt die angebotenen Schwerpunktfächer der gymnasialen Bildungsgänge <u>sowie die Berufsfelder der Fachmittelschule</u> und erlässt die Schullehrpläne für die Ausbildungsgänge der kantonalen Mittelschule . Er kann die Kompetenz delegieren.			
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönengrund, Speicher	Keine Delegation	Die Kompetenz für die Genehmigung der Lehrpläne soll nicht delegierbar sein. Analog zur Volksschule bleibt der Regierungsrat dafür zuständig.	Ablehnung: Nach geltender Praxis hat der Regierungsrat die Kompetenz delegiert. Es spricht nichts dagegen, dies weiter zuzulassen. Es ist dann Sache des Regierungsrates, festzulegen, ob er von Gebrauch machen möchte oder nicht.
Gde. Waldstatt, Walzenhausen	Die Kompetenz ist an die Mittelschulkommission zu delegieren.	Ein Delegieren in die Kompetenz der Mittelschulkommission wäre sinnvoll	Ablehnung: Die Mittelschulkommission wurde im Verordnungsentwurf bewusst als beratende Kommission konzipiert. Damit erhält sie die gleichen Kompetenzen wie die Berufsbildungskommission. Diese hat seit dem neuen Berufsbildungsgesetz rein beratende Funktion.
KST	Die Kompetenz ist an die Mittelschulkommission zu delegieren.	Der Regierungsrat kann hier eine wichtige Funktion delegieren. Die Delegation müsste aufgrund der Bedeutung der Sache an eine Kommission gehen.	
Art. 39 Qualitätsentwicklung 1 Die kantonale Mittelschule entwickelt und sichert die Qualität ihrer Leistungen systematisch.			
FDP	Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Qualitätsentwicklung ist ein selbstverständlicher Bestandteil der operativen Führung.	Teilweise Zustimmung: Es trifft zu dass die Qualitätsentwicklung Teil der operativen Führung ist. Trotzdem soll sie erwähnt werden, was aber auf Stufe der Vorordnung erfolgen kann.
Art. 40-35 Schulärztlicher Dienst 1 Eine Schulärztin oder ein Schularzt stellt die medizinische Beratung und Betreuung der kantonalen Mittelschule sicher. 2 Zur Überwachung der Gesundheit der Lernenden können obligatorische ärztliche Untersuchungen angeordnet werden. 3 Im Übrigen richtet sich der Der schulärztliche Dienst <u>richtet sich</u> nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung.			

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
SVP, KST		Gibt es eine übergeordnete Verpflichtung um diesen Artikel beizubehalten?	Art. 19 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) regelt den schulärztlichen Dienst. Wörtlich steht in Abs. 1: "Die Träger der öffentlichen und privaten Schulen, Kindergärten und Heime sorgen für einen schulärztlichen ... Dienst". Von diesem offenen Wortlaut wird auch die kantonale Mittelschule erfasst. Auch wenn die Bestimmung anders ausgelegt würde: Es macht Sinn, für die kantonale Mittelschule eine Schulärztin oder einen Schularzt zu bestimmen. Es geht nicht um die Beratung der Eltern oder die Behandlung von verletzten Jugendlichen. Der Schularzt berät die Schule. Eine solche Beratung wird selten nötig sein. Gegebenenfalls dürfte aber eine Dringlichkeit bestehen. Ein Schularzt soll nicht erst noch "gesucht werden müssen".
SVP, Gde. Bühler	Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.	Es ist davon auszugehen, dass alle Erziehungsberechtigten für ihre Kinder einen Hausarzt bestimmt haben, der über die Gesundheit besser Bescheid weiss, als wenn sie sich zusätzlich von einem Schularzt untersuchen lassen müssen.	
KST		Verletzte Jugendliche suchen erfahrungsgemäss ihren Hausarzt oder den nächst gelegenen Arzt auf. Ein Schularzt oder eine Schulärztin auch Kostenfolgen haben.	
FDP	In Abs. 2 sind die Eingriffsvoraussetzungen näher einzugrenzen, oder aber dieser ist ersatzlos zu streichen.	Eine Anordnung obligatorischer ärztlicher Untersuchungen ist ein schwerer Grundrechtseingriff. Es ist nicht nachvollziehbar, für welche Fälle diese ausserordentlich unbestimmte gesetzliche Grundlage gedacht ist.	Zustimmung: Beim vorgeschlagenen Abs. 2 handelte es sich nicht um einen "Drogen-Absatz". Er war für Fälle gedacht, in denen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Untersuchungen einer Vielzahl von Lernenden angezeigt erscheinen. Wenn davon ausgegangen wird, dass die möglichen Anwendungsfälle durch die Gesundheitsge-
SVP	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.		
Gde. Bühler	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.	In der Volksschule gibt es immer wieder Diskussionen mit Eltern für den obligatorischen ärztlichen Untersuch zum Schuleintritt und danach auch wieder zum Schulaustritt. Heute sind die Kinder in der Regel von einem Hausarzt bzw. Hausärztin (Kinderarzt) betreut. Für Ausnahmefälle, Epidemien oder andere ansteckende Krankheiten, reicht der Hinweis auf die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung zum schulärztlichen Dienst.	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
GPK AR, Gde. Heiden, Herisau, Reute, Schönengrund, Speicher	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.	Wir halten diesen "Drogen-Absatz" für sehr problematisch; je nach Fokus und Breite der angeordneten ärztlichen Untersuchungen sehen wir die Gefahr des Eingriffs in die persönlichen Grundrechte der Lernenden.	setzung abgedeckt sind (Epidemien usw.), kann der Absatz ersatzlos gestrichen werden.
SVP	Abs. 3 ist wie folgt zu formulieren: "Der Schulärztliche Dienst richtet sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes."		Zustimmung.
4. Ausserkantonale und private Mittelschulen			
Art. 41-36 Zuweisung an eine ausserkantonale oder private Mittelschule 1 Sofern die Aufnahmevoraussetzungen der kantonalen oder der aufnehmenden Mittelschule erfüllt sind, können Lernende <u>im Rahmen der Vereinbarungen mit anderen Kantonen</u> an eine ausserkantonale oder private Mittelschule zugewiesen werden, wenn a) der Schulweg an die kantonale Mittelschule nicht zumutbar ist oder b) die kantonale Mittelschule anerkannte Ausbildungsangebote nicht anbietet. 2 Zwecks Bildung von Klassen mit ausgeglichenen Beständen und einer angemessenen räumlichen Auslastung können Lernende zum Besuch einer ausserkantonalen oder privaten Mittelschule zugewiesen <u>oder an die kantonale Schule aufgenommen</u> werden. <u>Die Zuweisung</u> Dies setzt das Einverständnis der oder des Lernenden, der Erziehungsberechtigten der Eltern sowie des Schulträgers der aufnehmenden Schule voraus. <u>3 Verlegen Lernende oder Studierende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz in den Kanton Appenzell Ausserrhoden, so können sie für den Rest der Ausbildung einer ausserkantonalen Schule zugewiesen werden, sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist. Ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, übernimmt der Kanton das Schulgeld.</u>			
CVP		In der Überschrift von Art. 41 ist die Rede von einer Zuweisung an eine ausserkantonale oder private Mittelschule. Unseres Wissens gibt es derzeit keine private Mittelschule im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Ist also Art. 41 auf eine weitere Zukunft ausgerichtet?	Antwort: Die Formulierung ist nicht auf eine weitere Zukunft ausgerichtet. Art. 41 hat die Zuweisung an eine ausserkantonale Mittelschule zum Gegenstand. Diese kann privat oder öffentlich sein. Der Zusatz 'oder private' kann demnach gestrichen werden.
CVP		Müsste es in Abs. 1 nicht heissen „Sofern die Aufnahmevoraussetzungen der kantonalen und (statt oder) der aufnehmenden Mittelschule erfüllt sind?“	Nein. Es reicht, wenn die Aufnahmevoraussetzungen von einer der beiden Schulen (welche ist egal) erfüllt sind. Das entspricht der gelebten langjährigen Praxis.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
FDP	Abs. 1 ist restriktiv anzuwenden.	Auch hier kommt wieder die fehlende strategische Ausrichtung der Mittelschulpolitik zum Ausdruck. Unter der Annahme, dass eine interkantonale Kooperation anzustreben ist, ist diese Bestimmung begrüssenswert. Wenn hingegen die Stärkung der Eigenständigkeit der Kantonsschule das Ziel ist, wirkt Abs. 2 entwicklungshemmend.	Teilweise zustimmende Antwort: Es gibt sowohl eine Mittelschulpolitik als auch eine Praxis zum ausserkantonalen Besuch von Mittelschulen. Aus zwei Gründen hat sich in Appenzell Ausserrhoden eine relativ liberale Praxis zum Besuch ausserkantonomer Mittelschulen entwickelt. Wenn der Weg nach Trogen mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, können Lernende aus bestimmten Gebieten die nähergelegene ausserkantonale Schule besuchen. Dies wurde in den letzten Jahre angesichts von verbesserten Verkehrsverbindungen restriktiver gehandhabt. Zudem kann der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Gegensatz zu grossen Kantonen nur einen Teil der Mittelschulausbildungsgänge und -profile selber anbieten. Für viele andere Angebote übernimmt der Kanton das Schulgeld an ausserkantonalen Schulen. Damit keine falschen Anreize entstehen, können allerdings praktisch keine solchen Angebote in der Stadt St. Gallen besucht werden.
SP	Abs. 1 ist restriktiv anzuwenden.	Die SP versteht nicht, dass der Kanton weiterhin für auswärtige Beschulung namhafte Beiträge ausgeben will, die dann der Kantonsschule fehlen. Wir plädieren für eine restriktive Praxis bei der Zumutbarkeit der Schulwege und, falls notwendig, eine Anpassung des Leistungsangebots der Kantonsschule (sprich: Ausbau Pädagogik) vorzunehmen, um die Kantonsschule für die Zeit abnehmender Schülerzahlen zu rüsten.	Diese Tradition kann und soll mit der folgenden Einschränkung weitergeführt werden. Ein Wechsel hin zu einer restriktiveren Praxis kommt dann in Betracht, wenn die an der Kantonsschule Trogen geführten Mittelschulangebote angesichts rückläufiger Schülerzahlen gefährdet sein sollten und nur durch eine restriktivere Zulassung an ausserkantonale Schulen gehalten werden können.
LAR	Abs. 1 ist restriktiv anzuwenden.	Zuweisungen von Lernenden an ausserkantonale Schulen oder private Schulen sollen zurückhaltend ermöglicht und die Gründe dafür sorgfältig abgeklärt werden.	Ohnehin geplant ist eine Korrektur bei den Kriterien der Unzumutbarkeit. Künftig werden für alle
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönengrund, Speicher, Herisau, Hundwil	Abs. 1 ist restriktiv anzuwenden.	Die Zumutbarkeit des Schulwegs ist ein sehr dehnbarer Begriff. Weshalb soll der Weg für Lernende z.B. aus Urnäsch oder Gais nach Trogen unzumutbar sein, jener für Lernende von Schwellbrunn nach Trogen jedoch sehr wohl zumutbar? Zudem würde die konsequente Anwendung dieses Artikels pauschale Lösungen für ganze Gemeinden wohl kaum rechtfertigen; die Zuweisung wäre ad personam vorzunehmen.	
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR, KKK	Abs. 1 ist restriktiv anzuwenden.	Damit auch in Zukunft alle gymnasialen Schwerpunktfächer angeboten werden können, ist eine bestimmte Betriebsgrösse notwendig. Deshalb ist die Kantonsschule darauf angewiesen, dass Ler-	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		nende möglichst im Kanton ausgebildet werden. Vor dem demografischen Hintergrund mit stark sinkenden Schülerzahlen in den kommenden Jahren sollen Zuweisungen an ausserkantonale Mittelschulen (Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen, Gymnasium Appenzell, Mittelschulen Kanton St. Gallen) oder private Mittelschulen äusserst restriktiv erfolgen.	Lernenden dieselben Kriterien gelten. Angesichts der aktuellen Verkehrsverbindungen könnte dies nach dem aktuellen Verordnungsentwurf dazu führen, dass einerseits künftig Lernende aus den Gemeinden Gais und Schönengrund nicht mehr an ausserkantonale Schulen zugelassen werden und andererseits Lernende aus Schwellbrunn eine ausserkantonale Schule besuchen können.
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR, KKK	Abs. 1 lit. b ist zu streichen	Das Leistungsangebot der Kantonsschule Trogen gilt es mit Blick auf die im Regierungsprogramm 2012 - 2015 definierte Förderung von Appenzell Ausserrhoden als Wohnstandort zu erhalten und punktuell auszubauen. Art. 41 Abs. 1 Abschnitt. b ist deshalb zu streichen, das Schwerpunktfach 'Musik und Bildnerisches Gestalten' an KST sowie das Ergänzungsfach 'Pädagogik & Philosophie' kommen dem Angebot der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen bereits sehr nahe. Es ist zu prüfen, ob ein entsprechender Ausbau des Angebots in Trogen angesichts der rund 40 Lernenden in Kreuzlingen nicht zu einer insgesamt kostengünstigeren Lösung für den Kanton führen würde.	
KST	In Abs. 1 lit. a ist der Passus 'in begründeten Härtefällen' aufzunehmen.	Insbesondere geht es um die Gleichbehandlung von Gais und Herisau oder von Bühler und Gais. Härtefälle können allenfalls in Reute oder Urnäsch ausgemacht werden, wobei sich auch hier die Frage stellt, ob nicht andere geeignete Massnahmen getroffen werden können.	Ablehnung: Der Begriff der 'Unzumutbarkeit' ist zutreffend. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung. Das heisst, dass es auch möglich ist, dass überhaupt keine Lernenden an eine ausserkantonale Schule zugewiesen werden. Dann wäre der Schulweg an die kantonale Mittelschule für alle Lernenden zumutbar.
Gde. Trogen	Abs. 1 ist entweder zu streichen oder die Zumutbarkeit genau zu definieren.	Entweder Abs. 1 streichen oder genauer definieren, wann Schulweg "nicht zumutbar" ist. Für die Erhaltung der Schulqualität ist es wichtig, dass es durch eine grosszügige Auslegung der Unzumutbarkeit nicht praktisch zu einer freien Schulwahl kommt.	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
Gde. Urnäsch		Wegen den schlechten öffentlichen Verkehrsverbindungen von Urnäsch nach Trogen besuchen Lernende aus Urnäsch fast ausschliesslich das Gymnasium in Appenzell AI. Für die Gemeinde Urnäsch ist von höchster Wichtigkeit ist, dass dies so bleibt. Die Nutzung dieses Angebots hat sich in der Bevölkerung von Urnäsch bestens etabliert und motiviert Lernende, einen qualitativ hochstehenden Ausbildungsweg einzuschlagen und zu absolvieren. Die Verankerung des vorgeschlagenen Wortlauts In Artikel 41 im MtBG wird sowohl von der Schulkommission wie auch vom Gemeinderat sehr begrüsst.	Entscheidend ist, ob der Schulweg unzumutbar ist darstellt. Die Konkretisierung erfolgt auf Stufe der Verordnung. Es ist vorgesehen, dass der Schulweg dann unzumutbar ist, wenn mit dem öffentlichen Verkehr die kantonale Mittelschule nicht innerhalb von 60 Minuten erreicht werden kann und die nächstgelegene ausserkantonale Mittelschule in weniger als 40 Minuten. Gemessen an den aktuellen Verkehrsverbindungen ist der Weg von Urnäsch nach Trogen unzumutbar.
Gde. Wald		Die in Artikel 41 erwähnten Optimierungsmöglichkeiten sollten auch im Bereich der Volksschule (v.a. auf der Sekundarstufe) ermöglicht werden.	Ablehnung: Ein solches Anliegen wäre im Rahmen der Revision der Volksschulgesetzgebung zu prüfen.
KST	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.	Es besteht zwar eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kanton St. Gallen (bGS 413.15), die aber noch nie angewendet worden ist und unseres Erachtens auch nicht angewendet werden muss. Insofern ist auf eine ausdrückliche Nennung im Gesetz zu verzichten.	Ablehnung: Die Vereinbarung wurde für den Fall abgeschlossen, dass wegen einer ungünstigen Zahl an Lernenden Klassen mit tiefen Schülerzahlen geführt werden müssten. Dieser Fall kann durchaus eintreten, dann macht die bisher noch ungenutzte Vereinbarung Sinn.
Gde. Teufen	In Abs. 2 ist vorzusehen, dass Lernende zur Optimierung auch an die Kantonsschule aufgenommen werden können.	Es soll nicht nur möglich sein, Lernende zwecks ausgeglichener Klassen an ausserkantonale Schulen zu überweisen, sondern auch umgekehrt (Lernende aus AR bei sinkenden Schülerzahlen verpflichten, die kantonale Mittelschule zu besuchen).	Inhaltlich wird dem Anliegen zugestimmt. Formal ist der Antrag aber abzulehnen: Art. 13 Abs. 3 lässt die Aufnahme von ausserkantonalen Lernenden zu – auch zum Zweck von Optimierungen.
Art. 42-37 Schulwahlfreiheit 1 Es steht allen Lernenden frei, auf eigene Kosten und nach Massgabe der Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Schulträgers eine Der Besuch einer privaten oder ausserkantonalen Mittelschule nach eigener Wahl <u>und auf eigene Kosten zu besuchen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.</u>			
KKK	Art. 42 ist ersatzlos zu streichen.	Kann aufgrund verfassungsmässiger Rechte gestrichen werden, weil nicht mehr geregelt wird als ohnehin schon gilt.	Teilweise Zustimmung: Im Sinne der Vollständigkeit soll ein Verweis auf die Verfassungsbestimmung aufgenommen werden (vgl. auch die Ausführungen zum Schularzt, Art. 40)

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
5. Finanzen			
I. Mittelschulen			
Art. 43-38 Kostenbeteiligung der Lernenden und Gebühren 1 Der Pflichtunterricht an der kantonalen Mittelschule resp. <u>beziehungsweise</u> an einer zugewiesenen ausserkantonalen oder privaten Mittelschule ist für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden unentgeltlich. 2 Die Lernenden beziehungsweise die Erziehungsberechtigten <u>oder Eltern</u> tragen die Kosten für <u>den Schulweg, für</u> die persönlich benötigten Lehrmittel und Schulmaterialien sowie für besondere schulische Aktivitäten. 3 Für den Besuch des freiwilligen Instrumentalunterrichts werden Gebühren erhoben. 4 Für den Besuch von Freifächern können Gebühren erhoben werden. 5 Die Gebühren nach Abs. 3 und 4 müssen in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen. <u>6 In Härtefällen können Gebühren gemäss Abs. 3 und 4 erlassen werden.</u>			
CVP		Was die Formulierung in Abs. 1 ... ausserkantonalen oder privaten Mittelschule ... anbetrifft, sind unsere Bemerkungen zu Art. 41 zu beachten.	Zustimmung.
CVP		Die Absätze 3, 4 und 5 sind den Gebühren gewidmet. Abs. 3 sieht zwingend Gebühren vor, während Abs. 4 als Kann-Bestimmung ausgestaltet ist. Wie ist dieser materielle Unterschied inhaltlich zu erklären, handelt es sich doch in beiden Fällen um einen freiwilligen Unterricht?	Antwort: Für den Besuch des freiwilligen Instrumentalunterrichts werden in jedem Fall Gebühren erhoben. Diese Bestimmung steht im Sine der Gleichbehandlung aller Musikschüler im Kanton. Auch von den Lernenden an den von den Gemeinden getragenen Appenzeller Musikschulen werden Gebühren erhoben.
FDP	Freifachangebote sollen gebührenfrei sein.	Freifächer sollen weiterhin gebührenfrei bleiben. Ansonsten besteht die Gefahr einer „Zweiklassen-Schülerschaft“. Zudem leidet unter einer Gebührenpflicht die Attraktivität der Kantonsschule. da auch in Art. 18 Abs. 2 eine Pflicht zur Teilnahme an ausserordentlichen Anlässen festschreibt.	Ablehnung: Die Kann-Bestimmung für Freifachangebote entspricht dem geltenden Recht (vgl. Art. 21 Abs. 2 Schulgesetz, bGS 411.0). Diese Regelung hat sich bewährt. Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die Schulleitung die Kompetenz zur Festlegung von Gebühren erhalten wird.
SP	Freifachangebote sollen gebührenfrei sein.	Das Freifachangebot sollte nicht kostenpflichtig sein. Die Lernenden sollen weiterhin die Möglichkeit haben, nach ihren Interessen und nicht aufgrund von finanziellen Überlegungen ein Freifach	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		zu wählen. Auch der obligatorische Instrumentalunterricht im Wahlpflichtfach Musik sollte unentgeltlich sein, was leider bis anhin nicht der Fall ist.	
KKK	Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.	Das Freifachangebot dient wesentlich der Begabtenförderung. Diese sollte nicht kostenpflichtig sein. Die Lernenden sollen weiterhin nach ihren Interessen und nicht aufgrund von finanziellen Überlegungen ein Freifach wählen können.	
FDP		Ggf. ist ein neuer Absatz einzufügen, der festhält, dass der Kanton die Kosten in finanziellen Härtefällen übernehmen kann.	Zustimmung.
Gde. Hundwil	Es ausdrücklich zu erwähnen, dass die Lernenden resp. die Erziehungsberechtigten die Kosten für den Schulweg tragen.	Die Kosten des Schulweges sind nicht geregelt. Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor.	Zustimmung.
KST		Im Kommentar müsste es korrekterweise heissen: "Das ist beim Maturitätsfach Musik, beim Schwerpunkt 'Musik und Bildnerisches Gestalten' und im Berufsfeld Pädagogik der Fachmittelschule der Fall."	Zustimmung: Der Kommentar ist entsprechend zu ergänzen.
KKK		Wir begrüßen den Art. 43 Abs. 3 MtBG, weil damit der Unterricht beim Erstinstrument der Lernenden mit Musikmatura nicht mehr gebührenpflichtig ist.	Kenntnisnahme.
	Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.	Dieser erübrigt sich aufgrund des grundsätzlichen Verhältnismässigkeitsprinzips staatlichen Handelns.	Zustimmung. Im Kommentar ist eine entsprechende Anmerkung zu machen.
CVP		Abs. 5 ist zu vereinfachen und neu zu formulieren.	Entfällt aufgrund der Streichung.

Art. 44-39 Schulgeld für ausserkantonale oder ausländische Lernende

1 Besuchen Lernende mit ~~stipendienrechtlichem~~ Wohnsitz ausserhalb des Kantons die kantonale Mittelschule, so entrichten sie ein Schulgeld.

2 Besteht für Lernende ~~nach~~ gemäss Abs. 1 ~~keine Vereinbarung~~ mit dem Herkunftskanton oder Herkunftsland keine Vereinbarung über die Höhe des Schulgeldes, so richtet sich dieses nach ~~anderen Interkantonalen bestehenden~~ Vereinbarungen.

3 Verlegen Ausserrhoder Lernende oder Studierende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz in einen anderen Kanton, so können sie den Rest der Ausbildung an der kantonalen Mittelschule absolvieren, sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist. Ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, erfolgt der Schulbesuch unentgeltlich.

3 In Härtefällen kann auf die Entrichtung eines Schulgeldes verzichtet werden.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Sch'gr., Speicher		Sprachliche Ungenauigkeit: Wer ein Schulgeld bezahlt, "entrichtet" den Betrag, wer den Betrag in Rechnung stellt, "erhebt" das Schulgeld.	Ablehnung: Das Verb 'entrichten' bezieht sich auf das Pronomen 'sie', welches im zweiten Teilsatz für 'Lernende' steht.
Gde. Hundwil	In Abs. 1 ist die Kostendeckung zu erwähnen.	Falls dies die finanziellen Möglichkeiten des Lernenden beziehungsweise der Erziehungsberechtigten überschreitet, besteht die Möglichkeit eines Gesuches beim stipendienrechtlichen Wohnsitz.	Ablehnung: Die den meisten Schulgeldvereinbarungen wird der Standortvorteil bei der Festlegung des Schulgeldes berücksichtigt. Daher beträgt das Schulgeld in der Regel keine Vollkosten. Das gilt auch für die Schulgelder, welche Appenzell Ausserrhoden anderen Kantonen entrichtet.
Art. 45 Schulgeldtragung bei Wohnortswechsel während laufender Ausbildung 1 Verlegen Lernende oder studierende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz in den Kanton Appenzell Ausserrhoden, so können sie für den Rest der Ausbildung zum Besuch einer ausserkantonalen Schule zugelassen werden, sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist. Ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, übernimmt der Kanton das Schulgeld. 2 Verlegen Ausserrhoder Lernende oder Studierende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz in einen anderen Kanton, so können sie den Rest der Ausbildung an der kantonalen Mittelschule absolvieren, sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist. Ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, erfolgt der Schulbesuch unentgeltlich.			
SP, KKK		Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.	
II. Globalkredit kantonale Mittelschule <u>Voranschlag und Rechnung</u>			
Art. 46 <u>40</u> 1 Die kantonale Mittelschule kann <u>wird</u> mit einem Leistungsauftrag und einem <u>mit einem</u> Globalkredit und Leistungsauftrag <u>geführt</u> werden. 2 Wird die kantonale Mittelschule mit einem Globalkredit geführt, so genehmigt der Regierungsrat den Leistungsauftrag. 3 Der Leistungsauftrag orientiert sich am Angebot und an Indikatoren. Letztere umfassend mindestens die Anzahl der Klassen, die Klassengrösse, die Kosten pro lernende Person und die Anzahl der Unterrichtslektionen.			
CVP	Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht als Kann-Bestimmung zu formulieren. In einem neuen Abs. 3 soll der Kantonsrat die Kompetenz erhalten, einen Wechsel vom Globalkredit zum ordentlichen Budget vorzunehmen.	Wir sind der Meinung, dass Art. 46 einen anderen Lösungsansatz anstreben sollte, indem Abs. 1 anstelle einer blossen Kann-Bestimmung die heutige Regelung (Globalkredit mit Leistungsauftrag) fest schreibt. Und in Abs. 3 ist dann die Möglichkeit vorzusehen, dass der Kantonsrat einen Systemwechsel zum ordentlichen Budget vornimmt.	
KKK	Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht als Kann-Bestimmung zu formulieren.	Wir regen für den Art. 46 Abs. 1 MtBG die Formulierung an: „Die kantonale Mittelschule wird mit einem Leistungsauftrag und einem Globalkredit geführt.“	Teilweise Zustimmung: Die gemäss Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, einen Systemwechsel vornehmen zu können, schafft

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
		Entsprechend sollte Art. 46 Abs. 2 MtBG angepasst werden: „Der Regierungsrat genehmigt den Leistungsauftrag.“	eine gewisse Unsicherheit. Es macht Sinn, in diesem Punkt Klarheit zu schaffen. Daher wird neu eindeutig festgeschrieben, dass die kantonale Mittelschule mit Globalkredit und Leistungsauftrag geführt wird.
FDP	Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht als Kann-Bestimmung zu formulieren.	Im Sinne einer strategischen Festlegung der Mittelschulpolitik und im Interesse der Planungssicherheit sollte sich auch das Gesetz für eine Art der Finanzierung entscheiden. Mit Blick auf die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist die Führung mit einem Leistungsauftrag und Globalkredit zu bevorzugen.	
Industriever., Gewerbeverb., KKK	Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht als Kann-Bestimmung zu formulieren.	Die Kann-Bestimmung für den Leistungsauftrag und Globalkredit in Art. 46 Abs. 1 ist aufzuheben.	
KST	Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht als Kann-Bestimmung zu formulieren.	Die Schulleitung der KST steht hinter dem Führungssystem mit Leistungsauftrag und Globalkredit. Die Tatsache, dass der Kantonsrat diese Regelung jederzeit umstossen kann, schafft eine Unsicherheit. Die Lösung wird damit zum Provisorium erklärt.	
Gde. Waldstatt, Walzenhausen	Leistungsauftrag und Globalkredit gehören zu den Kompetenzen und in die Verantwortung des Kantonsrates		Zustimmung: Im neuen Finanzhaushaltsgesetz ist eine entsprechende Aussage enthalten. Nachdem dieser Aspekt dort abschliessend geregelt ist, braucht es im vorliegenden Gesetz keine Bestimmung mehr dazu.

III. Tertiärstufe

Art. ~~47~~⁴¹ Kostenbeiträge der Studierenden

1 Die vom Kanton zu tragenden Schulgelder für den Besuch einer ausserkantonalen Bildungseinrichtung der Tertiärstufe richten sich nach dem entsprechenden Vereinbarungen.

2 Der Kanton erhebt von den Studierenden nur dann Kostenbeiträge, wenn eine Vereinbarung dies ausdrücklich vorsieht.

6. Rechtsschutz

Art. ~~48~~

~~1 Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.~~

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
7.6. Schluss- und Übergangsbestimmungen			
I. Datenschutz und Datenbearbeitung <u>Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten</u>			
Art. 49-42 <u>Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten</u> 1 Die zuständige kantonale Behörde erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personaldaten sowie die Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Bundesstatistikgesetz erfasst werden. 2 Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, die Schulleitung einer Mittelschule oder einer tertiären Bildungseinrichtung a) über eine mögliche oder feststehende erhebliche Gefährdung einer Vielzahl von Menschen durch Lernende oder Lehrende oder b) über die Eröffnung von Strafverfahren betreffend Gewaltverbrechen von Lernenden oder Lehrenden zu informieren. 3 Mitarbeitende von Sekundarschulen sind berechtigt und verpflichtet, den Mittelschulen Zeugnisnoten und weitere Beurteilungen von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von Aufnahmeprüfungen mitzuteilen. 4 Die Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Mittelschule oder einer Bildungseinrichtung der Tertiärstufe aufgrund einer schweren Pflichtverletzung oder einer fehlender Eignung zum Lehrberuf ist der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.			
CVP	Überprüfung der Praxistauglichkeit	Abs. 2 ist inhaltlich neu und sprachlich nur schwer verständlich. Uns scheint es wichtig, dass in diesem politisch brisanten Gebiet (Datenschutz) die neue Formulierung mit allen direkt betroffenen Kreisen (Datenschutzbehörde, Strafverfolgungsbehörde, Gerichte, usw.) abgesprochen wird, damit vor allem die Praxistauglichkeit sichergestellt ist. Der hier verankerten Prävention gegen mögliche Gewalttaten stimmen wir natürlich vorbehaltlos zu.	Antwort: Das Gesetz durchlief ein formelles Vorprüfungsverfahren, ein Mitberichtsverfahren und ein Vernehmlassungsverfahren. Dabei wurden keine Bedenken hinsichtlich der Praxistauglichkeit vorgebracht.
SVP		Sollte unbedingt in dieser Form aufgenommen werden.	
Gde. Bühler		Dies ist ein sehr guter Artikel und gibt den Lehrpersonen eine gewisse Sicherheit, auch Informationen über das Verhalten der Lernenden ausserhalb der Schule zu erhalten.	
II. Schlussbestimmungen			
Art. 50 <u>Ausführungsbestimmungen</u> 1 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.			
Gde. Gais, Waldstatt	Die Mittelschulkommission ist im Gesetz zu verankern.	Wird die Mittelschulkommission abgeschafft?	Die Mittelschulkommission wird in der Verordnung verankert. Das entspricht dem Grundsatz, wonach

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
GPK AR, SPK, Gde. Heiden, Reute, Schönengrund, Speicher, Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	Die Mittelschulkommission ist im Gesetz zu verankern.	Falls die Prüfung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Kommission deren Weiterbestand als sinnvoll erscheinen lässt, ist sie im Gesetz zu verankern.	das Gesetz nur die Kompetenzen bis zur Stufe Regierungsrat regelt. Wie sich der Regierungsrat organisiert und welche Aufgaben er den Verwaltungseinheiten zuweist, wird konsequent in der Verordnung geregelt.
KKK	Die geltenden Kompetenzen der Mittelschulkommission (Art. 49 Schulgesetz	In der Botschaft finden wir zu Art. 50 MtBG Erläuterungen zur Mittelschulkommission. Deshalb nehmen wir hier dazu Stellung: Wir halten dafür, dass die Mittelschulkommission in ihrer bisherigen Form sowie mit ihren bisherigen Aufgaben beibehalten wird und schlagen deshalb vor Art. 49 Schulgesetz in das neue MtBG zu überführen.	Ablehnung: Die Mittelschulkommission wurde im Verordnungsentwurf bewusst als beratende Kommission konzipiert. Damit erhält sie die gleichen Kompetenzen wie die Berufsbildungskommission. Diese hat seit dem neuen Berufsbildungsgesetz rein beratende Funktion. Hinsichtlich der befürchteten Schwerfälligkeit wird die gegenteilige Haltung eingenommen. Würde die Mittelschulkommission mit Kompetenzen ausgestattet, wäre zu erwarten, dass damit der Vollzug des Gesetzes komplizierter und schwerfälliger würde.
KST	Mittelschulkommission entweder streichen oder mit Kompetenzen ausstatten	In der Botschaft zu Art. 50 ist zu lesen, dass die Mittelschulkommission als rein beratendes Gremium beibehalten werden soll. Kommissionen ohne Kompetenzen haben es schwer einen sinnvollen Tätigkeitsbereich zu definieren. Keine Kompetenzen heisst auch so viel wie keine Verantwortung tragen zu müssen. Wir raten von dieser Lösung ab. Entweder ist die Mittelschulkommission ersatzlos zu streichen oder sie erhält echte Kompetenzen delegiert. Wir bitten daran zu denken, dass die Führung einer Schule sehr kompliziert und schwerfällig wird, wenn eine kompetenzlose Mittelschulkommission Einfluss nehmen will, dann das Mittelschulamt gewisse Entscheidungen trifft, weiter vom Departement und alles noch vom Regierungsrat abgesegnet wird, um vom Kantonsrat noch einmal umgestossen zu werden. Das in der Botschaft angesprochene Subsidiaritätsprinzip sollte konsequent gelebt werden.	- Das in der Botschaft angesprochene Subsidiaritätsprinzip wird konsequent gelebt. Es ist eine klare Kompetenzordnung verankert. Es ist nicht so - wie teilweise dargestellt - dass von Departement und Regierungsrat abgesegnete Entscheidungen vom Kantonsrat noch einmal umgestossen werden könnten. - Das Departement würde durch eine Zuordnung von Entscheidungskompetenzen an die Mittelschulkommission kaum entlastet. Das Präsidium der Kommission liegt beim Bildungsdirektor, das Aktuariat und die Geschäftsführung wird durch Mitarbeitende des Departements sichergestellt.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
KKK		Zur Entlastung des Departements empfehlen wir die Mittelschulkommission angemessen mit Kompetenzen auszustatten. Es ist eine verfassungsmässige Aufgabe der Regierung, die Verwaltung zu beaufsichtigen.	Teilweise Zustimmung: Die Mittelschulkommission wurde im Verordnungsentwurf bewusst als beratende Kommission konzipiert. Damit erhält sie die gleichen Kompetenzen wie die Berufsbildungskommission. Die Mittelschulkommission unterstützt das Departement in seinen Aufgaben. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass auch bei der Aufsicht Unterstützung geleistet werden kann.
Art. 51<u>44</u> Aufhebung bisherigen Rechts 1 <u>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</u> <u>a) Anhang 3 der Personalverordnung vom 20. November 2007;</u> <u>b) Die vorläufige Verordnung über ergänzende Regelungen für die kantonalen Schulen vom 17. Juli 2001; wird aufgehoben.</u> <u>c) Verordnung über Beitragsleistungen des Kantons an den Besuch von Schulen auf der Sekundarstufe II, mit denen keine Vereinbarungen bestehen vom 8. April 2003.</u>			
Art. 52<u>45</u> Änderungen bisherigen Rechts 1 Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes über Schule und Bildung vom 24. September 2000 (bGS 411.0) werden aufgehoben: Art. 5 Abs. 2; Art. 13; Art. 15; Art. 21 Abs 2 – 4; Art. 30 Abs. 3; Art. 46 Abs. 1; Art 49. 2 Die nachstehenden Bestimmungen werden geändert: Personalgesetz vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21): Art. 47 Abs. 2: Es beträgt a) für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit; b) für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohnes oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien. Gesetz über Schule und Bildung vom 24. September 2000 (bGS 411.0): Art. 1 Abs. 1: Dieses Gesetz regelt die Schulung, Ausbildung und Erziehung an der Volksschule und die Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger im Kanton. Art. 21 Abs. 1: Der Besuch der öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich. Art. 51 Abs. 1: Das Departement Bildung leitet das gesamte Volksschulwesen des Kantons. Art. 52 Abs. 1: Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Volksschulwesen im Kanton aus. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 24. September 2007: Abschnitt IIa Lehrende (neu) Art. 4a (neu): 1 Der Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende an der Berufsfachschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung. 2 Die Netto-Gesamtarbeitszeit richtet sich nach der Personalgesetzgebung. Art. 14a (neu, Überschrift Anerkennung von Ausbildungsgängen): Für die Anerkennung von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung sinngemäss.			
Art. 53<u>46</u> Referendum und Inkrafttreten 1 Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.			

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Departement Bildung
2 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.			

6. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
4. Kantonale Mittelschule			
V. Lehrende			
Art. 25 Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende (Art. 25 MtBG) 1 Die Berufsauftragsbereiche umfassen insbesondere: a) Lehren und Unterricht: Durchführung des Unterrichts; Durchführung von Lernkontrollen und Abschlussprüfungen. b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts: Planung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, Beratung und Beurteilung der Lernenden, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrenden; Administrative und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit den zugeteilten Lernenden. c) Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden, Schulleitungen, Behörden und Kommissionen; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule; d) Fort- und Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung; Gegenseitiger Unterrichtsbesuch mit Besprechung.			
KST	Bereitschaft zur Mitarbeit	Die Verordnung ist noch weitgehend unbekannt. Darin werden aber wichtige Entscheidungen gefällt. Wir sind dem Departement Bildung und dem Regierungsrat sehr dankbar, wenn wir hier schon bei der Ausarbeitung beratend beistehen können.	Kenntnisnahme.
KKK		Wir würden uns freuen, während der Entwurfsphase des MtBV unser Wissen einbringen zu dürfen. Zudem nehmen wir nach Vorliegen eines ersten Entwurfs gerne detailliert Stellung zur MtBV.	
KKK		Da in der Verordnung wesentliche Aspekte im Detail geregelt werden, die unseren Berufsalltag namhaft beeinflussen könnten, erwarten wir gemäss Art. 7 Abs. 2 PG, dass die Sozialpartner frühzeitig über beabsichtigte Entscheide informiert und vernommen werden und idealerweise im Sinne des Art. 7 Abs. 1 PG einvernehmlich in die Vorbereitung mit einbezogen werden.	Kenntnisnahme.
KKK		An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass wir die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
		auch auf die Kompetenzregelung zwischen Regierungsrat, Departementsvorsteher, Amt für Mittel- und Hochschulen, Mittelschulkommission und Schulleitung begrüßen würden.	
KKK		Eine detaillierte Überprüfung empfehlen wir auch für die Art. 25 und 26 MtBV. Die Inhalte des Berufsauftrages bedürfen der Präzisierung.	Ablehnung: Es macht Sinn, die einzelnen Tätigkeiten im Bereich der Hauptaufgaben auf Stufe Verordnung zu nennen. Im Vergleich zum sehr ausführlichen formulierten geltenden Berufsauftrag wurde die Aufzählung stark gekürzt. Bei einer weitergehenden Kürzung würde wesentliches weggelassen.
SP		Die SP wünscht, dass der Regierungsrat den Berufsauftrag nicht zu detailliert fasst.	

Art. 26 Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf Berufsauftragsbereiche (Art. 26 MtBG)

1 Die Netto-Gesamtarbeitszeit verteilt sich wie folgt auf die Berufsauftragsbereiche:

a) Für Lehrende der Sekundarstufe II an der kantonalen Mittelschule mit 23 Wochenlektionen (alle Lehrenden ausser Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten, Musik- und Instrumentalunterricht) zu 45 Minuten:

- 1) Lehren und Unterricht 34.5%
- 2) Vor- Nachbereitung Unterricht 45.5%
- 3) Gemeinschaftsarbeit Schule 15%
- 4) Fort- und Weiterbildung 5%

b) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 25 Wochenlektionen in den Bereichen Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten und Musikunterricht zu 45 Minuten:

- 1) Lehren von Unterricht 37.5%
- 2) Vor- und Nachbereitung Unterricht 42.5%
- 3) Gemeinschaftsarbeit Schule 15%
- 4) Fort- und Weiterbildung 5%

c) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 29 Wochenlektionen Instrumentalunterricht zu 45 Minuten:

- 1) Lehren und Unterricht 43.5%
- 2) Vor- und Nachbereitung Unterricht 36.5%
- 3) Gemeinschaftsarbeit Schule 15%
- 4) Fort- Weiterbildung 5%

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
KST	Für alle Lehrpersonen ist generell eine Unterrichtsverpflichtung von 23 Lektionen vorzusehen. Eine Abstufung bis zum Wert des Einzelunterrichts der Instrumentallehrpersonen (1/29) erfolgt nach Gruppengrösse.	Art 26 orientiert sich an der gültigen Personalgesetzgebung. Auf Verordnungsstufe müssen zwei Kernfragen gelöst werden: Aufwandberechnung für Unterricht und Abweichung von der vorgegebenen Verteilung gemäss Art. 25. Bei der Aufwandberechnung werden zwei unterschiedliche Massstäbe angewandt. Sogenannt wissenschaftliche Fächer, dazu gehört z. B. ganz gewöhnlicher Unterricht in IGT, erhalten einen höheren Aufwand für Unterricht zugeschrieben als die Fächer Musik, Sport und Bildnerisches Gestalten. Diese Aufteilung kann nur noch historisch begründet werden. Eine weit gravierendere Ungerechtigkeit in der Bemessung ergibt sich durch die Grösse der Lerngruppe. Ob eine Lehrperson fünf oder fünfundzwanzig Lernende unterrichtet, beeinflusst ihren Aufwand erheblich. Hier sieht die Verordnung offenbar keinen Regelungsbedarf.	Ablehnung: Derzeit wird ein Projekt durchgeführt, welches den Handlungsbedarf hinsichtlich des Berufsauftrags der Lehrpersonen der Volksschule und mögliche Lösungsvorschläge aufzeigt. Es wird nach Abschluss dieses Projekts zu entscheiden sein, inwiefern allfällige Anpassungen beim Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen analog auch für die Lehrpersonen der kantonalen Lehrenden übernommen werden. Bis dahin soll am Berufsauftrag der kantonalen Lehrpersonen und insbesondere auch an der Unterrichtsverpflichtung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.
KKK	Art. 1 lit. b (Unterrichtsverpflichtung von 25 Lektionen pro Schulwoche) ist ersatzlos zu streichen.	Bei der Überarbeitung des Art. 26 MtBV empfehlen wir zudem die Unterscheidung in Fächer mit 23 Wochenlektionen und solche mit 25 Wochenlektionen zu streichen, da heute alle Fächer bezüglich Ausbildung und Berufsauftrag gleichgestellt sind.	
	Es ist ein neuer Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut aufzunehmen "Der Rektor kann für einzelne Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben die Unterrichtsverpflichtung angemessen verändern."	Den zweiten Themenbereich bilden die Abweichungen, welche durch die Übertragung von besonders aufwendigen Sonderaufgaben entstehen. Für diese Aufgaben war bisher eine Reduktion des Unterrichtsauftrags möglich. Es wurde von Entlastungen gesprochen. Sollten tatsächlich die Verschiebungen in der vorgeschlagenen Version (MtBV, Art. 27) die bisherigen Entlastungen ersetzen, so hat dies ziemlich grosse Auswirkungen.	Ablehnung: Reicht für eine zeitintensive Aufgabe, die über den Berufsauftrag hinausgeht, eine Verschiebung nach Art. 27 des Verordnungsentwurfs nicht aus, so ist die entsprechende Tätigkeit auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung separat zu entschädigen. Diese Regelung gilt in der Volksschule bereits seit einigen Jahren (Art. 18 Abs. 5 Anstellungsverordnung Volksschule, bGS 412.21). Zur Klärung ist in Art. 26 des Gesetzes

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
		Grössere Arbeiten können nicht mehr einer Person übertragen werden. Zwangsweise müsste die Arbeit auf mehrere Personen verteilt werden. Ob dies praktikabel ist und wie sich diese Lösung finanziell auswirken wird, ist noch völlig offen. Wir schlagen in Art. 26 einen Abs. 3 vor:	ein neuer Absatz aufzunehmen.
SP		Die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit scheint uns einseitig: Vor- und Nachbereitung nimmt mehr Zeit in Anspruch als in Art. 26 vorgesehen ist.	Ablehnung: Kantonale Lehrpersonen mit einem Pflichtpensum von 23 oder 25 Wochenlektionen haben nach dem geltenden Berufsauftrag pro gehaltene Unterrichtslektion für die Vor- und Nachbereitung 1.3 Lektionen Zeit. Das ist ausreichend Zeit. Bei den Lehrpersonen der Volksschule sind es 1 Lektion. Derzeit wird ein Projekt durchgeführt, welches den Handlungsbedarf hinsichtlich des Berufsauftrags der Lehrpersonen der Volksschule und mögliche Lösungsvorschläge aufzeigt. Es wird nach Abschluss dieses Projekts zu entscheiden sein, inwiefern allfällige Anpassungen beim Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen analog auch für die Lehrpersonen der kantonalen Lehrenden übernommen werden. Bis dahin soll am Berufsauftrag der kantonalen Lehrpersonen und insbesondere auch an der Unterrichtsverpflichtung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.
KKK		Die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit sollte der Realität angepasst werden: „Lehren und Unterrichten“ sowie „Vor- und Nachbereitung Unterricht“ sind mit 80% zu tief veranschlagt. Beim heutigen Innovationstempo und den hohen Qualitätsansprüchen ist das so nicht zu leisten.	
FDP	Lehren und Unterrichten und Vor- und Nachbereitung Unterricht von 80% erhöhen	Eine detaillierte Überprüfung drängt sich auch für die Art. 25 und 26 E-MtBV auf. Die Inhalte des Berufsauftrages und die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit sollten überdacht werden: „Lehren und Unterrichten“ sowie „Vor- und Nachbereitung Unterricht“ sind beim heutigen Innovationstempo und den hohen Qualitätsansprüchen mit 80% tief veranschlagt.	
LAR		Von Seiten des Lehrervereins wird estimiert, dass der Missstand bei den Berufsschullehrpersonen nun korrigiert wird.	Ablehnung: Diese politischen Diskussionen wurden in den Jahren 2007 bis 2009 geführt. Sie
KLBBZ		Wir haben die Regelung des Berufsauftrags für Lehrpersonen an der Berufsfachschule in den Vernehmlassungsunterlagen vermisst. Auf Nachfrage wurde uns der vorgesehene Wortlaut mitgeteilt. Die	

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
		KLBBZ ist enttäuscht, dass der Regierungsrat die Verpflichtung von 25 Wochenlektionen unverändert und ohne Diskussion an neuer Stelle verankern will. Das Departement Bildung kennt unser Ziel der Gleichstellung mit den Lehrpersonen an der Kantonsschule, die zwischen 2002 und 2009 bereits Wirklichkeit war. Bei den nun vorgesehenen gesetzgeberischen Veränderungen wäre unseres Erachtens die Möglichkeit gegeben, die Ungleichstellung wieder rückgängig zu machen und die Verpflichtung auf 23 Wochenlektionen zu senken. Es gibt keine sachliche Begründung, die Lehrenden der gewerblich-industriellen Berufsschule BBZ gegenüber jenen der Kanti Trogen zu benachteiligen.	fürten zu den bekannten Entscheiden. Auch mit Blick auf die Situation in den umliegenden Kantonen besteht kein Anlass, die Grundsatzdiskussion heute wieder aufzurollen.

Art. 27 Verschiebung zwischen den Aufgabenbereichen (Art. 26 MtBG)

- 1 Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen anordnen oder bewilligen. Solche Verschiebungen sind im Umfang von maximal 7% der Nettoarbeitszeit pro Jahr möglich.
- 2 Lehrende können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche und während den Schulferien für insgesamt höchstens zehn Tage pro Jahr verpflichtet werden. Die Präsenzverpflichtung während der Ferien ist jeweils auf Anfang des Schuljahrs mit den Lehrenden abzusprechen und bekannt zu geben.
- 3 Verschiebungen zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen führen im Berufsauftragsbereich a) zu Verschiebungen von maximal zwei Lektionen Unterricht pro Schulwoche. Das maximale Unterrichtspensum beträgt in jedem Fall nicht mehr als 29 Lektionen pro Schulwoche.
- 4 Verschiebungen von den Bereichen a) und b) in den Bereich c) sind möglich für Stundenplanung, Bereichleitungsaufgaben und besondere Projekte im Auftrag der Schulleitung.
- 5 Verschiebungen vom Bereich c) in die Bereiche a) und b) sind insbesondere möglich bei einem Beschäftigungsgrad unter 50% und bei regelmässigem Unterricht von Parallelklassen mit gleichem Unterrichtsinhalt.
- 6 Verschiebungen von den Bereichen a) und b) in den Bereich d) sind möglich für Nachqualifikationen und Weiterbildungen im Interesse der Schule. Die entsprechenden Bestimmungen der Personalgesetzgebung gelten sinngemäss.
- 7 Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende eine Arbeitszeiterfassung anordnen.

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
SP	Keine Verschiebungen, die zu Lohnreduktion führen	In diesem Artikel werden Verschiebungen vorgeschlagen, die zu einer Lohnreduktion führen (Abs. 5). Dies lehnen wir aus gewerkschaftlicher Sicht klar ab und ersuchen den Regierungsrat von solchen Verschiebungen abzusehen.	Ablehnung: Verschiebungen müssen auf beide Seiten möglich sein. Ein Beispiel: Eine Lehrperson unterrichtet an der Kantonsschule Trogen in einem Pensum von 20 %. Sie unterrichtet an vier weiteren Schulen ebenfalls mit je 20 %. Aufgrund ihrer Arbeitssituation ist es ihr häufig nicht möglich, an Sitzungen teilzunehmen. Daher wird sie weitgehend von der Gemeinschaftsarbeit Schule entlastet. Sie muss demnach im Unterschied zu anderen Lehrpersonen weder Sitzungen besuchen noch besondere Aufgaben übernehmen.
KKK	Überprüfung	Wie bereits bei der Antwort auf Frage 4 ausgeführt, regen wir eine genauere Überprüfung des Art. 27 MtBV an, da er uns in der vorliegenden Form nicht praktikabel erscheint.	Kenntnisnahme.
FDP	Erhöhung des Verschiebungsanteils	Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Verschiebung der Netto-Arbeitszeiten zwischen den Aufgabenbereichen weist noch Reflexionsbedarf auf. Die vorgeschlagenen Werte lassen daran zweifeln, ob so in der Realität tatsächlich genügende Entlastungen bewirkt werden können.	Ablehnung: Reicht für eine zeitintensive Aufgabe, die über den Berufsauftrag hinausgeht, eine Verschiebung nach Art. 27 nicht aus, so ist die entsprechende Tätigkeit auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung separat zu entschädigen. Das wird in einem neuen Absatz in Art. 26 geklärt.
Art. 44 Änderungen bisherigen Rechts 1 Anhang 3 der Personalverordnung vom 20. November 2007 (bGS 142.212) wird aufgehoben. 2 Art. 14 Abs. 1 der Weisungen über die Kriterien zur individuellen Lohnbestimmung für Lehrende an kantonalen Schulen vom 26. Mai 2010 (bGS 142.211.3) wird wie folgt geändert: Laufbahnstufe Besoldungshöhe¹ 1. 92'296; 2. 97'582; 3. 102'868; 4. 109'839; 5. 113'083; 6. 118'490; 7. 120'772; 8. 122'937; 9. 124'019; 10. 124'869; 11. 133'894; 12. 136'060; 13. 138'228; 14. 140'395; 15. 142'563; 16. 149'065; 17. 151'528; 18. 152'613; 19. 153'402; 20. 155'065; 21. 155'645; 22. 156'226; 23. 156'806; 24. 157'386; 25. 157'967; 26. 158'547; 27. 159'128; 28. 159'708; 29. 160'288; 30. 160'869; 31. 161'449; 32. 162'030; 33. 162'610; 34. 163'191; 35. 163'771; 36. 164'351; 37. 164'932; 38. 165'512; 39. 166'093; 40. 166'673			

¹ Die Besoldungswerte beziehen sich auf das Jahr 2011. Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung sind allfällige generelle Lohnmassnahmen (Teuerungsausgleich) zu berücksichtigen

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
LAR	Die Laufbahnstufen sind so auszugestalten, dass alle Lehrpersonen das Maximum erreichen können.	Die Lohnkurve soll so angepasst werden, dass es allen Lehrpersonen, die gute Leistungen erbringen, ermöglicht wird, das Maximum zu erreichen. Mit 40 Lohnstufen ist dies nicht möglich, da eine Ausbildung für die Tertiärstufe bis gegen das 30. Lebensjahr dauert. Das heisst konkret, dass das Lohnband gegen 25 Einheiten zu reduzieren ist.	Ablehnung: Es erfolgt ein Systemwechsel. Hinter dem geltenden System steht die Idee, dass alle Lehrpersonen das Maximum erreichen. Das neue Lohnsystem hingegen soll gewährleisten, dass alle Lehrpersonen bis zum Ende ihrer Karriere eine Besoldungsperspektive haben. Dies ist der Motivation förderlich. Neu werden aber nicht mehr alle Lehrpersonen das – deutlich höher angesetzte - Maximum erreichen. Für langjährig unterrichtende Lehrpersonen mit guten Leistungen wird dies weiterhin möglich sein.
KLBBZ	Die Laufbahnstufen sind so auszugestalten, dass alle Lehrpersonen das Maximum erreichen können.	Mit Befriedigung stellen wir fest, dass die versprochene Ausdehnung des Lohnbands auf die Gehaltsklasse 15 in der Besoldungsverordnung verankert werden soll. Damit wird ein Missstand korrigiert, der durch die Einführung des Personalgesetzes entstanden ist. Allerdings erachten wir die Ausdehnung des Lohnbands auf 40 Stufen als klar zu lange. Berufsschullehrperson in Allgemeinbildung oder BMS schliessen ihre Ausbildung erst mit 30 Jahren oder sogar später ab. Die Berufserfahrung von Fachlehrpersonen, die vielfach erst später in den Lehrberuf wechseln, wird nur teilweise angerechnet. Unter diesen Voraussetzungen können wir das Maximum gar nie erreichen.	
SP	Die Laufbahnstufen sind so auszugestalten, dass alle Lehrpersonen das Maximum erreichen können.	Die Lohnskala mit 40 Stufen ist für die SP nicht nachvollziehbar: Die normale Laufbahn eines Mittelschullehrers oder einer Mittelschullehrerin beginnt mit 28 Jahren. Es wird kaum je möglich sein, auf das Maximum zu kommen. Mit dem neuen Maximum wird den Lehrpersonen eine Lohnerhöhung in Aussicht gestellt, die sich bei näherem Hinsehen als Lohnkürzung entpuppt, weil im Vergleich die Lehrpersonen heute schon nach 18 Jahren ins Maximum gelangen.	Ablehnung: Die Kritik ist nicht nachvollziehbar. Die geltende Lohnskala wird beibehalten, neu werden nach der 20 Laufbahnstufe weitere Laufbahnstufen eingefügt sodass im letzten Arbeitsjahr rund Fr. 10'000.-- mehr im Jahr verdient werden kann, als heute. Inwiefern soll dies eine Lohnkürzung darstellen?

Vernehmlasser(in)	Antrag Vernehmlasser(in)	Begründung Vernehmlasser(in)	Entscheid / Bemerkungen Regierungsrat
Gde. Bühler	Die Maximalbesoldung ist nicht zu erhöhen.	Die Lohnstufen sollten nicht noch mehr erhöht werden. Im Gegenteil sollte der Betrieb der Kantonschule möglichst kostenneutral geführt werden können. Mit einer weiteren Lohnstufe wird die Lohnschere zwischen den Lehrpersonen und den übrigen Angestellten der öffentlichen Verwaltungen noch grösser.	Ablehnung: Die heutige Regelung ist unbefriedigend: Erstens wurde mit Umsetzung der Personalgesetzgebung die Maximalbesoldung gekürzt (Lohneinbusse von rund -0.8%). Das soll korrigiert werden. Zweitens ist unbefriedigend, dass Lehrende heute während 15 bis 20 Jahre auf der Maximalbesoldung verbleiben. Neu soll bis zum Ende der Karriere eine Besoldungsperspektive bestehen (Motivation).

7. Beantwortung der Vernehmlassungsfragen

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Frage Nr. 1: Sind Sie damit einverstanden, dass alle Regelungen, welche die Mittelschulen und die tertiäre Bildung betreffen, neu in einer separaten Gesetzgebung abgebildet werden?		
	Antwort Ja (27) CVP, FDP, SP, SVP, GPK AR, Industrieverein AR, Gewerbeverband AR, Gde. Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Rehetobel, Reute, Stein, Schönggrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Trogen, Walzenhausen, Wald, Waldstatt, KST, KKK	
	Antwort Nein (0)	
CVP	Wir sind damit einverstanden in der Annahme und in der Hoffnung, dass damit für alle Beteiligten (einerseits Behörden wie Kantonsrat, Regierungsrat, Departement Bildung, zuständige Ämter, Gemeindebehörden, usw. sowie andererseits die Kundschaft wie Lehrende, Studierende, Erziehungsberechtigte, usw.) der Zugang zu den einschlägigen Bestimmungen erleichtert wird.	
Gde. Gais, SPK AR	Die separate Gesetzgebung soll eine Kontinuität zum Volksschulgesetz haben.	Soweit sinnvoll, wurden Sachverhalte, die für die Volksschulen relevant sind, gleich oder in ähnlicher Form geregelt.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönggrund, Speicher	Bei der Vorlage handelt es sich um ein eigentliches "Kantonsschul-Gesetz", in dem die tertiäre Bildung nur am Rande gestreift wird, während das Berufsbildungszentrum Herisau völlig unerwähnt bleibt. Von da her irritiert der Name.	Die Feststellung trifft zu. Der Grund für die ungleiche Regelungsdichte liegt darin, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Tertiärbereich – im Gegensatz zur Mittelschule – keine eigenen Angebote führt.
Gde. Hundwil	Die Sekundarstufe I gehört nicht zu den Mittelschulen und zur tertiären Bildung und hat somit in diesem Gesetz nichts zu suchen (siehe auch 3.b.).	Teilweise Zustimmung. Die Entflechtung wurde soweit möglich vollzogen. Dadurch, dass an der kantonalen Mittelschule Angebote der Sekundarstufe I und der Berufsbildung geführt werden können, gibt es an der Schnittstelle einige sachfremde Bestimmungen.
Gde. Stein	Die Entflechtung macht Sinn und hilft, Kosten zu sparen und Redundanzen abzubauen. Der Kanton Glarus beispielsweise hat diese Entflechtung bereits vorgenommen.	
LAR	Wir weisen darauf hin, dass der Berufsauftrag der kantonal angestellten Lehrpersonen und der Volksschullehrpersonen gleich sein soll. Wichtig ist, dass die Berufsschullehrer und die Berufsschule gleich behandelt werden wie die Kantonsschule und deren Lehrpersonen.	In Appenzell Ausserrhoden ist die Systematik des Berufsauftrags für die Lehrenden aller Schulstufen dieselbe. In den einzelnen Aufgabenbereichen jedoch die benötigte Zeit unterschiedlich.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Frage Nr. 2: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Möglichkeit einer kantonalen Anerkennung von Ausbildungsgängen privater Mittelschulen und privater Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe einverstanden?		
	Antwort Ja (22) SVP, SP, SPK AR, Industrieverein AR, Gewerbeverband AR, Gde. Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Rehetobel, Schwellbrunn, Stein, Teufen, Trogen, Wald, Waldstatt, Walzenhausen, LAR, KKK, KST	
	Antwort Nein (0)	
CVP	Es ist sinnvoll, entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit im Bedarfsfall eingeschritten werden kann. Sowohl das Image des Kantons als auch der Schutz der direkt Betroffenen (Inhaber/innen von irgendwelchen nutz- und wertlosen Diplomen bis zum Dokortitel, usw.) legen eine solche Regelung nahe.	Kenntnisnahme.
FDP	Es bestehen Vorbehalte betreffend die Wirksamkeit.	Kenntnisnahme.
GPK AR, Gde. Grub, Reute, Schöngengrund, Speicher	Die Anerkennung von privaten Mittelschulen macht Sinn. Die Anerkennung von privaten Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe wird eher in Frage gestellt.	Kenntnisnahme. Neu wird hinsichtlich der Ausbildungsgänge der Tertiärstufe lediglich auf das Bundesrecht verwiesen. Es gibt mit anderen Worten keine rein kantonale Anerkennung auf dieser Stufe.
Gde. Stein	Unbedingt Ja. „Freie Universität Herisau“ und „Freie Universität Teufen“ bieten zurzeit Abschlüsse auf Tertiärstufe an. Der Kanton kann neu diese Abschlüsse kontrollieren und allenfalls anerkennen und somit Qualitätskriterien festlegen.	Kenntnisnahme.
Gde. Teufen	Mit dem Prinzip, dass Ausbildungslehrgänge privater Anbieter auf der Tertiärstufe anerkannt werden können, erklärt man sich einverstanden. Der gesunde Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Anbietern ist grundsätzlich zu befürworten. Die Qualität anerkannter privater Lehrgänge soll grundsätzlich auch nach der Zulassung ständig überprüft werden.	Kenntnisnahme.
Gde. Trogen	Mit der Anerkennung von privaten Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sind wir einverstanden, da der Kanton AR keine solchen Bildungseinrichtungen führt und die Anerkennung ein taugliches Instrument sein kann, um sich von so genannten „Titelmühlen“ abzugrenzen. Bei der Anerkennung privater Mittelschulen gibt es zwei Sichtweisen. Private Mittelschulen stehen in Konkurrenz zur Kantonsschule. Konkurrenz kann qualitätsfördernd sein, kann aber auch die bestehenden kantonalen Schulen schwächen. Wir beantragen, dass von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend oder gar nicht Gebrauch gemacht werden soll.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
KST	Wir sind mit der Möglichkeit, eine private Mittelschule zu anerkennen, einverstanden. Allerdings regen wir an, dass die Anerkennung einer Kommission übertragen wird.	Ablehnung: Die Mittelschulkommission wurde im Verordnungsentwurf bewusst als beratende Kommission konzipiert. Damit erhält sie die gleichen Kompetenzen wie die Berufsbildungskommission. Diese hat seit dem neuen Berufsbildungsgesetz rein beratende Funktion.
LAR	Diese Möglichkeit wird begrüsst und erlaubt den Lernenden eine grössere Wahlmöglichkeit.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Frage Nr. 3 Leistungsangebot der Kantonsschule Trogen a) Sind Sie damit einverstanden, dass die heutigen Angebote der Kantonsschule Trogen (Gymnasium, Berufsfachschule Wirtschaft, Fachmittelschule, Mensa) beibehalten und im Gesetz verankert werden?		
	Antwort Ja (12) CVP, SP, SVP, Gde. Bühler, Herisau, Hundwil, Schwellbrunn, Stein, Teufen, Trogen, Wald, KKK	
	Antwort Ja mit Vorbehalt (20) FDP, Industrieverein AR, Gewerbeverband AR, SPK AR, GPK AR, Gde. Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Trogen, Waldstatt, Walzenhausen, KST, LAR	
	Antwort Nein (0)	
CVP	Ja, wir sind damit einverstanden. Gleichzeitig sind aber die für Bildungsfragen Verantwortlichen jederzeit gefordert, angesichts der Schnelligkeit unserer Zeit und der ständigen Veränderungen in der globalisierten Wirtschaft offen zu sein für neue Angebote und Modelle. Die abschliessende Aufzählung des Leistungsangebotes in Art. 10 Abs. 1 MtBG verlangt, dass die zuständigen Gremien (Schulleitung, Kommissionen, Regierungsrat, Kantonsrat, usw.) im Bedarfsfall rasch bzw. sehr rasch handeln. Dank des bloss fakultativen Gesetzes-Referendums ist dies möglich. Es ist also eine Frage des politischen Willens.	Teilweise Zustimmung: Der Standort soll im Gesetz festgelegt werden. Zugestimmt werden kann auch der Forderung, wonach hinsichtlich des An-
Gde. Gais, Heiden, Grub, SPK	Der Standort und das Leistungsangebot gehören aus unserer Sicht nicht ins Gesetz, allenfalls in die Verordnung.	
Gde. Waldstatt	Nein, weil der Standort Trogen und das Angebot der Kantonsschule nicht in einem Gesetz verankert werden sollen sondern in der Verordnung.	

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Herisau	Die Angebote der Kantonsschule Trogen sollen nicht im Gesetz verankert werden. Sowohl bei den obligatorischen als auch bei den fakultativen Bereichen ergibt dies einen nicht erwünschten Druck, diese Angebote auch tatsächlich führen zu müssen. Die Kantonsschule soll die Möglichkeit haben, ihr Angebot den Bedürfnissen und der Situation in der Region anzupassen, bzw. Nischen zu besetzen, beispielsweise mit einer vermehrten Anbindung von Schülerinnen und Schülern in einem Internat. Aus diesem Grund soll der gesamte Angebotskatalog in der Verordnung festgehalten werden.	gebotes eine Flexibilität gegeben sein muss. Neu wird nur das Gymnasium als gesetzlich zwingend zu führendes Angebot definiert. Mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen und zur Wahrung sämtlicher Optionen scheint es richtig zu sein, wenn die Berufsfachschule Wirtschaft und die Fachmittelschule neu dem fakultativen Angeboten zugeteilt werden.
GPK AR, Gde. Reute, Schönengrund, Speicher	Wir sind überzeugt, dass es nicht richtig ist, die Angebote der Kantonsschule Trogen im Gesetz zu verankern. Sowohl bei den obligatorischen wie bei den freiwilligen Angeboten ergibt sich daraus ein unerwünschter Druck, die Angebote auch wirklich führen zu müssen, trotz nur geringer Nachfrage. Das Angebot ist entweder in der Verordnung oder dann im jährlich zu genehmigenden Leistungsauftrag festzulegen. Dieses Vorgehen schafft bedeutend mehr Beweglichkeit auf Seiten des Bestellers, aber auch auf Seiten der Kantonsschule.	
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	Ja; was die schulischen Angebote betrifft. Die Formulierung muss offen gewählt werden, damit die Kantonsschule auf künftige gesellschaftliche Entwicklungen mit neuen und innovativen Bildungsangeboten reagieren kann. Nein; was die Mensa betrifft. Die Mensa gehört nicht zum schulischen Angebot. Eine Verankerung im gleichen Gesetzesartikel ist nicht stufengerecht und deshalb zweckfremd. Das Angebot und der Betrieb einer Mensa müssen auf einer anderen gesetzlichen Grundlage geregelt sein.	
KST	Wir sind mit der Beibehaltung der bisherigen Angebote einverstanden. Die abschliessende Aufzählung erscheint uns mit Blick auf zukünftige Entwicklungen problematisch. Wir schlagen eine offenere Formulierung vor	
Lehrerinnen und Lehrer AR	Das Leistungsangebot soll möglichst nicht einschränkend erwähnt werden. Die Kantonsschule soll auf neue Möglichkeiten flexibel und so schnell wie möglich reagieren können - daher kein fixes Angebot in einem Gesetz aufführen.	
KKK	Das Leistungsangebot gemäss Teilfrage a und b wird so ausdrücklich begrüsst, insbesondere auch die Wohnmöglichkeiten. Die Aufzählung könnte bei Teilfrage b noch geöffnet werden, damit die Schule mit der nötigen Flexibilität auf neuere Entwicklungen und Chancen reagieren kann.	
Gde. Stein	Klare Formulierung des Kostendeckungsgrades bei Zusatzangeboten mit gleichzeitiger Beibehaltung der Flexibilität.	Kenntnisnahme.
Gde. Teufen	Der Beibehaltung der vorgeschlagenen Angebote ist zuzustimmen. Eine Ergänzung sollte darauf hinweisen, dass bei Unterschreitung einer minimalen Anzahl Lernenden auch Kooperationen mit anderen Institutionen/ Kantonen möglich sind.	Antwort: Das ist der Fall. Art. 13 Abs. 3 lässt die Aufnahme von ausserkantonalen Lernenden zu – auch zum Zweck von Optimierungen.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Wald	Nachdem von allen Vertragspartnern ein Weiterführen der Sek I an der Kantonsschule gewünscht wird, ist für uns die Erwähnung dieses fakultativen Angebotes sehr wichtig. Auch mit den anderen abschliessend genannten Angeboten sind wir einverstanden.	Kenntnisnahme.
Gde. Wald	Es wäre wünschenswert, wenn die Möglichkeit eines Untergymnasiums in der Gesetzgebung explizit erwähnt würde, dies würde es nicht nur Schülerinnen aus Gais und Urnäsch (Untergymnasium in Appenzell) ermöglichen, einen solchen Weg einzuschlagen.	Teilweise Zustimmung: Der Regierungsrat hat am 6.3.2012 im Zusammenhang mit der künftigen Ausrichtung der Sekundarschulen die Option eines Untergymnasiums fallen gelassen. Es besteht derzeit kein Handlungsbedarf (vergleichsweise guten PISA-Ergebnisse und hohe Maturitätsquote). Im Sinne der Erhaltung der Flexibilität macht es aber Sinn, wenn das Gesetz die Führung eines Untergymnasiums zulässt.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Frage Nr. 3 Leistungsangebot der Kantonsschule Trogen b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantonsschule weiterhin als fakultative Angebote eine Sekundarstufe I und Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe II (z.B. ein schulisches 10. Schuljahr als Brückenangebot) und neu auch Wohnmöglichkeiten für Lernende führen kann?		
	Antwort Ja (5) CVP, FDP, Gde. Rehetobel, Stein, Trogen	
	Antwort Ja mit Vorbehalt (4) Gde. Gais, Heiden, Hundwil, Walzenhausen	
	Antwort Nein (11) SVP, Gde. Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Schwellbrunn, Teufen, Waldstatt, SPK AR	
CVP	Ja, weil hier vielfach gewachsene Strukturen abgebildet werden, die nicht ohne Not abgeschafft werden sollen. Da es sich hier um eine Kann-Bestimmung handelt, bleibt ein grosser Spielraum gewahrt. Und sollten einmal neue Angebote nötig werden, gelten hier dieselben Überlegungen wie zur vorstehenden Frage Nr. 3a.	Kenntnisnahme.
SVP	Nicht einverstanden mit Art. 10 Abs. 2 MtBG (Trennung der Sek. I, dies untersteht klar der Gemeindehoheit).	
Gde. Bühler	Nicht einverstanden	Antwort: Die Gemeinden haben es in der Hand, ob

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Grub	Gemäss Art. 4 des Gesetzes über Schule und Bildung sind die Gemeinden Träger der Schulen der Sekundarstufe I und nicht der Kanton. Der Kanton als Träger der Kantonsschule ist hier in einer Rolle tätig, die zu Konflikten führen kann.	an der kantonalen Mittelschule eine Sekundarschule geführt wird oder nicht. Wenn ja, entspricht dies dem autonomen Willen der betroffenen Gemeinden. In diesem Fall sind im Rahmen ihrer Hoheit bereit, entsprechende Rechte abzugeben. Träger der Sekundarschule bleiben aber die betreffenden Gemeinden. Im Sinne einer Klärung wird in Art. 10 Abs. 2 lit. a neu festgehalten, dass für die Führung einer Sekundarschule eine Vereinbarung und damit ein Leistungsauftrag der Gemeinden (Schulträger) vorliegen muss.
Gde. Herisau, Hundwil	Gemäss Artikel 4 Gesetz über Schule und Bildung sind die Gemeinden Träger der Sekundarstufe I. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb bezüglich der Region um Trogen von diesem Grundsatz abgewichen werden soll. Denkbar wäre die Sekundarstufe I in Trogen zu belassen, jedoch mit der Trägerschaft der angeschlossenen Gemeinden oder folgerichtig, die gesamte Sekundarstufe I dem Kanton zu übertragen. Andere fakultative Angebote wie Brückenangebote etc. sollen an der Kantonsschule geführt werden können (vgl. Bemerkung zu 3. a).	
GPK AR, Gde. Reute, Schönengrund, Speicher	Sollte unsere Anregung zur Frage 3a berücksichtigt werden, erübrigt sich diese Frage. Dennoch weisen wir darauf hin, dass eine Abweichung zu Artikel 4 des Gesetzes über Schule und Bildung besteht, nach welchem die Gemeinden Träger der Schulen der Sekundarstufe I sind. Der Kanton als Träger der Kantonsschule ist hier in einer Rolle tätig, die zu Konflikten führen kann.	
Gde. Rehetobel	Wird grundsätzlich zugestimmt. Die Frage 3b wird mit folgendem Zusatz in Art. 10 Abs.2 zugestimmt: Die kantonale Mittelschule kann im Auftrag von einer oder mehreren Gemeinden zusätzlich führen... Zur Führung der Sekundarstufe I besteht ein Vertrag zwischen der Kantonsschule und den Gemeinden.	Teilweise Zustimmung: Im Sinne einer Klärung wird in Art. 10 Abs. 2 lit. a ein Verweis auf die Notwendigkeit einer Vereinbarung angebracht.
Gde. Gais, Heiden, Schwellbrunn	Die gesamte Regelung betreffend Sek 1, soll aus unserer Sicht im Sinne der Entflechtung ersatzlos gestrichen werden. Dies gehört nicht ins Gesetz über die Mittelschulen.	Die Entflechtung wurde soweit möglich vollzogen. An den Schnittstellen sind einige wenige sachfremde Bestimmungen unvermeidbar. Daran würde auch nichts ändern, wenn die Bestimmung zur Sekundarschule an der Kantonsschule in Schulgesetz überführt würde. Dann könnte argumentiert werden, dass diese Bestimmung die kantonale Mittelschule betreffe und somit richtigerweise in der Mittelschulgesetzgebung abgebildet werden müsse.
Gde. Teufen	Die Mittelschule kann fakultativ eine regionale Sekundarstufe I führen. Diese soll jedoch dem Volksschulgesetz unterstellt werden, nicht dem Mittelschulgesetz.	
SPK AR	Die gesamte Regelung betreffend Sek I, soll aus unserer Sicht im Sinne der Entflechtung ersatzlos gestrichen werden. Dies gehört nicht ins Gesetz über die Mittelschulen. Die fakultativen Angebote können allenfalls in der Verordnung geregelt werden.	
Gde. Waldstatt	Dieser Artikel ist im Sinne einer Entflechtung von Mittelschule und Volksschule zu streichen; die gesamte Regelung der Sekundarstufe 1 und die fakultativen Angebote der Kantonsschule sind in einer separaten Verordnung zu regeln.	
Gde. Walzenhausen	Grundsätzlich Ja; unseren Erachtens gehört diese Regelung aber ausdrücklich nicht in ein Gesetz über Mittelschulen.	
Gde. Gais, Heiden	Die fakultativen Angebote können allenfalls in der Verordnung geregelt werden.	Kenntnisnahme.
Gde. Hundwil	Mit Angeboten für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen (Sekundarstufe II, z.B. 10. Schuljahr) sind wir einverstanden. Das Führen von Wohnmöglichkeit erscheint problematisch, erst kürzlich wurde das Konvikt aufgehoben. Auf jeden Fall ist an „Kann-Bestimmung“ festzuhalten.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Stein	Ja, das macht Sinn. Klare Formulierung des Kostendeckungsgrades bei Zusatzangeboten mit gleichzeitiger Beibehaltung der Flexibilität.	Kenntnisnahme.
Gde. Teufen	Die Führung eines Zehnten Schuljahres als Angebot der Sekundarstufe II sowie die Wohnmöglichkeit für Lernende als fakultatives Angebot werden befürwortet.	Kenntnisnahme.
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	Ja; wenn die Regeln des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs eingehalten werden. Findet jedoch eine Quersubventionierung der Angebote statt, dann entstehen ungleich lange Spiesse gegenüber anderen Anbietern des 10. Schuljahrs und von Brückenangeboten, was zu einer unerwünschten Monopolstellung der Kantonsschule führt. Eher nein; auf die Führung von eigenen Wohnmöglichkeiten ist zu verzichten. Das Schwergewicht ist auf die Unterstützung bei der Suche nach externen Wohnmöglichkeiten zu legen.	Antwort: Der freie Markt spielt nur bei den von den Erziehungsberechtigten vollumfänglich selber bezahlten Brückenangeboten. Leistet der Kanton eine Kostengutsprache, so erfolgt aufgrund des Aufnahmeverfahrens eine Zuweisung zu einem Brückenangebot (Art. 6 kant. BBV, bGS 414.111). Der Regierungsrat beschloss, dass das Amt für eine ausgeglichene Auslastung der rein schulischen Brückenangebote an den beiden Standorten Herisau und Trogen sorgt.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Frage Nr. 4 Berufsauftrag der Lehrenden: Sind Sie einverstanden mit der Möglichkeit, dass die Schulleitung für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen im Umfang von maximal +/- 2 Wochenlektionen Unterricht anordnen oder bewilligen kann?		
	Antwort Ja (13) SVP, LAR; Gde. Bühler, Grub, Herisau, Rehetobel, Schönggrund, Speicher, Stein, Reute, Trogen, Wald, Walzenhausen	
	Antwort Nein, die Bandbreite ist zu gering (4) FDP, SP, KST, KKK	
	Keine (eindeutige) Antwort möglich (5) CVP, Industrieverein AR, Gewerbeverband AR, Gde. Hundwil, Teufen	
Gde. Gais, Heiden	Wir sind mit dieser Regelung einverstanden. Sie muss aber in der Verordnung bleiben.	Kenntnisnahme.
Gde. Herisau	Wir sind damit einverstanden, dass die Schulleitung für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen im Umfang von maximal +/- zwei Wochenlektionen Unterricht anordnen und bewilligen kann (Verordnung).	Kenntnisnahme.
Gde. Schwellbrunn, SPK AR	Diese Regelungen sind im Gesetz zu streichen und in einer Verordnung zu regeln.	Antwort: Das ist so vorgesehen. Zusammen mit dem Gesetz wurden einige zentrale Bestimmungen der Verordnung in Vernehmlassung gegeben.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Trogen	Solche Verschiebungen sind bereits unter geltendem Recht möglich und werden mit der vorgeschlagenen Lösung präzisiert. Sie erlauben es der Schulleitung, Lehrende bedürfnisgerechter einzusetzen. Deshalb begrüssen wir diese Regelung.	Kenntnisnahme.
Gde. Wald	Es ist zu unterstützen, wenn die Schulleitung der Kantonsschule Verschiebungen zwischen den definierten Aufgabenbereichen vornehmen kann (maximal 2 Wochenlektionen). Es ist zu hoffen, dass solche Anpassungen nicht angeordnet werden müssen sondern sich aus der ressourcenorientierten Personalführung (Mitarbeitergespräche) heraus ergeben.	Kenntnisnahme.
LAR	Wir sind einverstanden mit der Möglichkeit von +/- 2 Stunden, nicht mehr. Die Absprachen mit den Lehrpersonen müssen frühzeitig und im gegenseitigen Einverständnis gemacht werden. Diese Flexibilität erleichtert die Organisation und die Pensenplanung.	Kenntnisnahme.
Gde. Waldstatt	Diese Regelung gehört zu den operativen Aufgaben der Schulleitung.	Antwort: Zuständig ist der Rektor oder die Rektorin. Der Rahmen des Handlungsspielraums muss in elementaren Bereichen aber abgesteckt werden. Dazu gehört die Verteilung der Arbeitszeit.
Gde. Walzenhausen	Diese Frage ist bei einer eindeutigen Regelung der Kompetenzen des Rektorats hinfällig	
KST	Falls die Verschiebungsmöglichkeit in Zukunft das einzige Mittel des Rektors ist, um für spezielle Aufgaben Ressourcen freizumachen, ist die vorgeschlagene Lösung ein grosser Rückschritt. Einzelne Funktionen wie Bereichsleitung oder Stundenplanung müssten auf mehr als eine Person verteilt werden, was kaum effizienter und auch nicht billiger wäre.	Teilweise Zustimmung: Reicht für eine zeitintensive Aufgabe, die über den Berufsauftrag hinausgeht, eine Verschiebung nach Art. 27 des Verordnungsentwurfs nicht aus, so ist die entsprechende Tätigkeit auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung separat zu entschädigen. Diese Regelung gilt in der Volksschule bereits seit einigen Jahren (Art. 18 Abs. 5 Anstellungsverordnung Volksschule, bGS 412.21). Zur Klärung ist in Art. 26 des Gesetzes ein neuer Absatz aufzunehmen.
KKK	Der Berufsauftrag der Lehrenden mit der Möglichkeit der Verschiebung der Arbeitszeiten zwischen einzelnen Arbeitsbereichen sollte nochmals genauer geprüft werden. Eine gewisse Flexibilität ist nötig und soll vor allem erhalten werden. Die vorgeschlagene Lösung mit +/- 2 Wochenlektionen wird den Gegebenheiten und Erfordernissen der KST nicht gerecht. Die Stundenplanung, die Bereichsleitung Musik, Sport und Informatik sowie die Mitarbeit in der EVA-Q beispielsweise benötigen grössere Zeitgefässe.	
SP	Wir sind einverstanden, finden allerdings die Spannweite zu gering. Verschiebung zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen können bis zu +/- 4 Wochenlektionen betragen, weil die Erfahrung zeigt, dass einzelne Aufträge teilweise mehr Zeit benötigen.	
FDP	Nein, die Bandbreite von 2 Wochenlektionen ist zu gering, die VO ist zu überarbeiten. Überregulierungsgefahr mit Blick auf Globalkredit und öffentlich-rechtliche Anstalt.	
CVP	Unseres Erachtens ist eine solche Lösung zwingend. Gesunder Menschenverstand, Flexibilität und ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten sind hier zentral. Ob die Manövriermasse von +/- 2 Wochenlektionen der richtige Massstab ist, kann nicht in der Theorie entschieden werden. Wir müssen diese Frage deshalb hier offen lassen.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Hundwil	Fachwissen für eine Beurteilung fehlt	Kenntnisnahme.
Gde. Teufen	Dieser Punkt wird kontrovers diskutiert. Was im ersten Moment bestechend tönt - vor allem aus Sicht der Administration - ist in der Umsetzung heikel. Es werden unterschiedliche Kategorien von Lehrern geschaffen, Gemeinschaftsarbeiten werden nicht mehr von allen getragen. Das ist der Schulentwicklung nicht förderlich.	Antwort: Es ist nicht möglich, dass wegen einer Verschiebung keine Gemeinschaftsarbeit mehr geleistet werden müsste. Es geht nur darum, dass in bestimmten Bereich von den Normwerten etwas abgewichen wird. Für den Vollzug werden keine Probleme erwartet. Verschiebungen sind schon heute möglich und haben sich bewährt.
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	Ja; es stellt sich die Frage, ob mit einer gesetzlichen Regelung die nötige Flexibilität besteht, um Spezialsituationen zu bewältigen.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Frage Nr. 5 Finanzierung und Rechtsstellung der Kantonsschule Trogen		
a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantonsschule Trogen weiterhin grundsätzlich mit einem Leistungsauftrag und einem Globalkredit geführt wird, der Kantonsrat aber neu die Kompetenz erhält, mit einem einfachen Beschluss den Wechsel zum traditionellen Budget zu erwirken?		
	Antwort Ja (19) CVP, FDP, SP, SVP, SPK AR, GPK AR, Gde. Bühler, Gais, Grub, Heiden, Hundwil, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, LAR, KST	
	Antwort Ja mit Vorbehalt (4) Gde. Rehetobel, Trogen, Waldstatt, Walzenhausen	
	Nein (5) Gde. Wald, Industrieverein AR, Gewerbeverband AR; KKK	
CVP	Ja, aber wir stellen immerhin fest, dass vor der Einführung des Globalkredites - also Integration der Kantonsschule Trogen in das ordentliche Budget des Departements Bildung - die Debatten rund um unsere Kantonsschule viel kürzer, weniger angriffig und viel leidenschaftsloser waren. Dieser Umstand kann verschiedene Gründe haben (personelle auf Seiten des Regierungsrates bzw. Kantonsrates, veränderte Rahmenbedingungen, usw.). Richtig ist demnach, dass der Kantonsrat jederzeit und kurzfristig zum ordentlichen Budget für die Kantonsschule Trogen zurückkehren kann.	Kenntnisnahme.
SP	Die SP sieht keine Verbesserungen, die der Globalkredit dem Kanton und der Kantonsschule gebracht hat. Wir befürworten deshalb, dass der Kantonsrat den Globalkredit abschaffen kann.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Gais, Schw'brunn, SPK	Ja, wir sind mit einem Globalkredit einverstanden, dies soll jedoch so transparent wie möglich dargestellt und ausgewiesen werden! Die gewählte Lösung soll eine gewisse Kontinuität aufweisen.	Kenntnisnahme.
Gde. Grub	Der Leistungsauftrag kann grundsätzlich beibehalten werden. Die „Kann-Formulierung“ ist angemessen und eine Abweichung von der bisherigen Praxis ist allenfalls möglich.	Kenntnisnahme.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönengrund, Speicher	Grundsätzlich kann die Globalbudgetierung mit Leistungsauftrag beibehalten werden, insbesondere finden wir die "Kann-Formulierung" angemessen. Das würde ja auch erlauben, allenfalls von der bisherigen Praxis abzuweichen, zum Beispiel nach der Einführung einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung IAFP im Rahmen des neuen Finanzhaushaltsgesetzes	Kenntnisnahme.
Gde. Herisau	Wir bejahen, dass die Kantonsschule grundsätzlich mit einem Leistungsauftrag und einem Globalkredit geführt wird und der Kantonsrat die Kompetenz erhält, mit einem einfachen Beschluss den Wechsel zum traditionellen Budget zu erwirken. Die gewählte Lösung soll eine gewisse Kontinuität aufweisen.	Kenntnisnahme.
Gde. Stein	Ja, das macht Sinn, da es dem Kanton mehr Führungskompetenzen und Controllinginstrumente in die Hand gibt.	Kenntnisnahme.
Gde. Teufen	Das Globalbudget ist zu begrüßen, aber die Umstellung von einem System ins andere muss ohne Gesetzesänderung und somit unter Umständen rasch möglich sein.	Kenntnisnahme.
KST	Die Schulleitung der KST steht voll und ganz hinter dem Führungssystem mit Leistungsauftrag und Globalkredit. Die Tatsache, dass der Kantonsrat diese Regelung jederzeit umstossen kann, schafft eine empfindliche Unsicherheit. Die Lösung wird damit zum Provisorium erklärt. Es fehlt dann die Bereitschaft das System laufend zu verbessern.	Kenntnisnahme.
LAR	Die Kantonsschule soll weiterhin mit einem Globalbudget geführt werden. Es hat sich bewährt. Eine zusätzliche Verbesserung wird von der Anbindung an Kriterien erwartet > Art.46 Abs 3	Kenntnisnahme.
Gde. Rehetobel	Wird grundsätzlich zugestimmt. Die Frage 5a soll mit dem Zusatz dahingehend beantwortet werden, dass der Kantonsrat die Kompetenzen erhält, in begründeten Fällen mit einem einfachen Beschluss den Wechsel zum traditionellen Budget zu erwirken. Ein solcher Beschluss sollte nur erwirkt werden können, wenn dafür bedeutende Gründe vorliegen.	Kenntnisnahme.
Gde. Trogen	Wir sind einverstanden, dass die Kantonsschule weiterhin mit einem Leistungsauftrag und einem Globalkredit geführt wird. Es würde uns aber interessieren, wieso dem Kantonsrat die Möglichkeit eingeräumt werden soll, mit einem einfachen Beschluss zum traditionellen Budget zu wechseln.	Antwort: Damit könnte die Flexibilität erhöht werden (was ein inhaltlicher Grundsatz der Gesetzgebung ist). Angesichts des klaren Vernehmlassungsergebnisses wird diese Option aber fallen gelassen.
Gde. Waldstatt	Nein, Leistungsauftrag und Globalkredit gehören in die Kompetenz des Kantonsrates. Zudem soll eine gleich bleibende Regelung im Sinne der Kontinuität und Transparenz angestrebt werden.	Im neuen Finanzhaushaltsgesetz ist in der Vorlage zu Händen der zweiten Lesung im Kantonsrat

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Walzenhausen	Grundsätzlich Ja; die Kompetenz der Erteilung des Leistungsauftrages liegt unseres Erachtens eindeutig beim Kantonsrat	eine entsprechende Aussage enthalten. Nachdem dieser Aspekt dort abschliessend geregelt ist, braucht es im vorliegenden Gesetz keine Bestimmung mehr dazu.
Gde. Wald	Im Rahmen eines klaren Leistungsauftrages kann definiert werden, was von der Kantonsschule erwartet wird (auch im finanziellen Bereich), somit ist es unserer Meinung nach nicht nötig, von der aktuellen Praxis mit einem Globalkredit abzukommen und dem Kantonsrat einen Wechsel zum traditionellen Budget zu ermöglichen.	Zustimmung.
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	Ja; die Führung über einen Globalkredit und einen entsprechenden Leistungsauftrag mit klar definierten Indikatoren wird begrüsst. Nein; die Kantonsschule benötigt eine Planungssicherheit. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, warum der Kantonsrat die Kompetenz erhalten kann, mit einem einfachen Beschluss zurück zum traditionellen Budget zu wechseln.	Zustimmung.
KKK	Die Kantonsschule soll mit Globalkredit und Leistungsauftrag geführt und wie bisher vom Kantonsrat genehmigt werden. Einen Wechsel zurück zum traditionellen Budget durch einfachen Beschluss des Kantonsrates, erachten wir nicht als erstrebenswert. Eine wesentliche Verbesserung dagegen bringt die Anbindung des Globalkredits an eindeutige Kriterien wie in Art. 46 Abs. 3 MtBG ausgeführt.	Zustimmung.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Frage Nr. 5 Finanzierung und Rechtsstellung der Kantonsschule Trogen		
b) Soll die Kantonsschule Trogen ähnlich wie der Spitalverbund eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt werden?		
	Antwort Ja (7) KST, FDP, Gde. Rehetobel, Stein, Walzenhausen, Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	
	Antwort offen gelassen (3) SP, Gde. Trogen; KKK	
	Nein (15) CVP, SVP, SPK AR, GPK AR, Gde. Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Reute, Schöngengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Waldstatt; DBU	
Gde. Stein	Ja, das macht Sinn, da es dem Kanton mehr Führungskompetenzen und Controllinginstrumente in die Hand gibt.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Industrieverein AR, Gewerbeverband AR	Ja; damit wird eine grössere Autonomie erreicht, was der Kantonsschule mehr unternehmerischen Handlungsspielraum gibt. Gleichzeitig müssen strenge Anforderungen an die Corporate Governance definiert werden.	Kenntnisnahme.
KST	Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt wäre eine logische Weiterentwicklung des bisherigen Führungssystems mit Businessplan bzw. Leistungsauftrag und Globalbudget. Die Verantwortung der Schulleitung würde damit noch einmal deutlich verstärkt. Die Schulleitung sieht darin eine grosse Chance. Will die KST die schwierige Zukunft meistern und dem Kanton eine attraktive Schule sichern, so muss sie sehr agil sein. Die Führung der KST als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt führt aber zu diversen Änderungen im jetzigen Gesetzesvorschlag.	Kenntnisnahme.
FDP	JA, im Hinblick auf die zu stärkende Autonomie zu begrüssen (Entlastung des Departments). Wenn die Kantonsschule Trogen eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt werden soll, so muss die „Governance“ geklärt werden. In Abschnitt 3, Titel III, wird nur die Schulleitung beschrieben. Wie die KST in der kantonalen Struktur eingebettet werden soll, ist hingegen nicht ersichtlich. Soll die Schule eine höhere Autonomie erhalten, braucht es die Mittelschulkommission oder ein anderes Gremium, dass die Aufsicht gegenüber einer mit mehr Kompetenzen ausgestatteten Schulleitung wahrnehmen kann. Der Kantonsrat kann und soll dann nur noch über seine Budgetkompetenzen Einfluss nehmen. Gemäss erläuterndem Bericht soll die Mittelschulkommission weiterbestehen. Aus dem Gesetzesentwurf ist dies nicht ersichtlich. Auch ist nicht erkennbar, welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen diese Kommission haben soll.	Kenntnisnahme.
Gde. Rehetobel	Wird grundsätzlich zugestimmt.	Kenntnisnahme.
KKK	Ob die Überführung der Kantonsschule in eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt angestrebt werden soll, ist aufgrund der vorliegenden Informationen schwierig zu beurteilen. Sicher aber ist es im Sinne der Autonomie der Kantonsschule eine prüfenswerte Option.	Kenntnisnahme.
SP	Die Frage der öffentlich-rechtlichen Anstalt kann die SP nicht abschliessend beantworten. Bevor ein solcher Schritt unternommen wird, müssten mögliche Konsequenzen aufgezeigt werden.	Kenntnisnahme.
Gde. Trogen	Öffentlich-rechtliche Anstalt: Die Konsequenzen dieser Massnahme sind uns nicht klar, deshalb nehmen wir dazu keine Stellung.	Kenntnisnahme.
CVP	Nein, es braucht nicht noch weitere eigene Staaten im Staat. Und zudem ist die Führung des Spitalverbundes (zwei Akut-Spitäler sowie eine psychiatrische Klinik) eine wesentlich komplexere Aufgabe als die Leitung unserer Kantonsschule in Trogen.	Kenntnisnahme.
Gde. Bühler	Nicht einverstanden Begründung: Die Kantonsschule soll zu den direkten Aufgaben des Kantons gehören. Demzufolge soll sich zumindest der Kantonsrat mit einem Rechenschaftsbericht über das Bildungsangebot und der finanziellen Auswirkungen ein Bild verschaffen.	Kenntnisnahme.

Vernehmlasser(in)	Antrag / Begründung Vernehmlasser(in)	Bemerkungen / Entscheid Regierungsrat
Gde. Gais, Grub, Waldstatt, SPK AR	Aus unserer Sicht besteht kein Grund, warum die Kantonsschule in eine öffentlichrechtliche Anstalt umgewandelt werden sollte!	Kenntnisnahme.
GPK AR, Gde. Heiden, Reute, Schönengrund, Speicher	Wir sehen keine Veranlassung, die Kantonsschule unter einer anderen Rechtsform zu führen. Das könnte allenfalls dann Sinn machen, wenn sich die Angebote der Sekundarstufe II in der Ostschweiz auf dem freien Markt bewähren müssten, weil z.B. die Lernenden aufgrund von Bildungsgutscheinen die Schule frei auswählen könnten.	Kenntnisnahme.
Gde. Herisau	Es bestehen zurzeit keine triftigen Gründe für einen Wechsel. Im Hinblick auf die zu stärkende Autonomie der Kantonsschule wäre allenfalls in einem späteren Zeitpunkt die Ausgliederung in eine selbständige öffentlich rechtliche Anstalt zu diskutieren.	Kenntnisnahme.
Gde. Hundwil	Nein / Bei einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bestellt kaum mehr ein Mitbestimmungsrecht. Der Kanton und somit der Steuerzahler wird nur noch zum Geldgeber.	Kenntnisnahme.
Gde. Schwellbrunn	Es besteht klar die Meinung, dass die Kantonsschule wie bisher geführt werden soll. Es sind keine wirklich triftigen Gründe ersichtlich für die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt.	Kenntnisnahme.
Gde. Teufen	Eine öffentliche Schule ist nicht als Profitzentrum zu verstehen. Die treuhänderische Funktion des Kantons gegenüber der eigenen Kantonsschule soll gewahrt bleiben. Die Kantonsschule soll daher nicht in eine öffentlichrechtliche Institution umgewandelt werden.	Kenntnisnahme.
DBU	Die Kantonsschule Trogen soll weiterhin als unselbständige Anstalt unter Aufsicht des Departementes Bildung geführt werden. Die Ausgestaltung als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt analog wie der der Spitalverbund wird nicht befürwortet.	Kenntnisnahme.